

ÖSTERREICHISCHES

# Anwältinnen blatt

**356 ABHANDLUNG**

Rechtsberatung in Österreich

**354 3 FRAGEN AN ...**Mag.<sup>a</sup> Eva Reichel**366 IM GESPRÄCH**BM<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler –  
Beschuldigtenrechte stärken



**Kneissl Tuncer Ebermayer Rechtsanwälte GmbH, Kitzbühel, [www.kte-law.at](http://www.kte-law.at)**

v.l.n.r.: Margarethe Jöchl, Jennifer Obrist, Lisa Pfeifer (sitzend), Mag. Hannes Ebermayer, Mag. Mustafa Tuncer, Mag. Johannes Kneissl, Mag. Tatjana Egebrecht (sitzend), Mag. Klaus Ebermayer

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter:innen die Mehrzahl österreichischer Anwält:innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) / [www.meinekanzlei.at](http://www.meinekanzlei.at)



2023/165

## Ist unser Beruf (noch) attraktiv?

**M**an kann sich die Frage stellen, ob es nicht Sinn macht, über eine Reform der Ausbildung in unserem Berufsstand nachzudenken. Es gäbe nämlich durchaus Bereiche, die – bei allen unterschiedlichen Zugängen – diskutiert werden könnten. So etwa wäre zu überlegen, inwieweit die Ausbildungszeit bis zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht verkürzt werden könnte. Anzudenken wäre etwa, die Kernzeit der Ausbildung, die zwingend bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zu verbringen ist (§ 2 Abs 2 RAO), zwar bestehen zu lassen. Nach Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung könnte eine weitere Ausbildungszeit jedoch reduziert werden oder – wenn die Kernzeit dann bereits absolviert ist – vielleicht überhaupt ganz entfallen. Ein anderer Ansatz wäre, die Ausbildungszeit von derzeit fünf auf vier Jahre (davon wiederum drei Jahre wie jetzt bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt) zu verkürzen. Die 42 Ausbildungshalbtage als Voraussetzung für die Eintragung sollten dabei aber Bestand haben. Sie sichern neben der Rechtsanwaltsprüfung unsere Qualität in der späteren Berufsausübung.

Aber egal, wie man jetzt dazu stehen mag: Der Anwaltsberuf ist für die Millennials und die Generation „Z“ offensichtlich nicht mehr sehr attraktiv. Immer weniger junge Menschen wollen diesen schönen und abwechslungsreichen Beruf ergreifen. Dies mag vielleicht auch an der Ausbildungsdauer liegen, aber auch darin begründet sein, dass der Beruf den Vorstellungen von „Work-Life-Balance“ vermutlich nicht entspricht.

Vielleicht liegen die Ursachen aber auch ganz woanders. Wir arbeiten derzeit daran, die Gründe zu erforschen. Festzustellen ist aber, dass auch die Justiz insgesamt mit Nachwuchsproblemen und entsprechend wenigen Bewerbungen zu kämpfen hat. Es wäre deshalb unzulässig, die Anspannungen am Arbeitsmarkt und das Nachwuchsproblem nur auf die Rechtsanwaltschaft und auf die angeführten Gründe zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist auch die Zusammenführung der Pensionssysteme der einzelnen Rechtsanwaltskammern alternativlos. Das Weiterverharren in Stand-alone-Lösungen führt in eine Sackgasse. Nur in einem gemeinsamen und vereinheitlichten Pensionssystem kann und wird man dann auch Überlegungen anstellen, wie man das Anwartschafts- und Einzahlungssystem für Frauen und Männer attraktiver machen kann. Eigene Pensionssysteme, zB für 296 Kolleginnen und Kollegen (RA und RAA) in Vorarlberg und 913 Kolleginnen und Kollegen (RA und RAA) in Oberösterreich (jeweils Stand 31. 12. 2022), machen aber wohl keinen Sinn und sind in der Zukunft auch kaum finanzierbar. Es wäre verantwortungsvoll, wenn am Ende alle neun Rechtsanwaltskammern an einem Strang ziehen.

---

### **BERNHARD FINK**

*Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)*

# Inhalt 06\_2023

- 341 Editorial
- 343 Wichtige Informationen
- 344 Werbung & PR
- 345 Recht kurz & bündig
- 350 Europarecht kurz & bündig
- 352 Europa aktuell
- 354 3 Fragen an ...



**Mag.ª Eva Reichel**  
Foto: Robert Syrovatka

- 405 Inserate
- 407 Indexpzahlen
- 407 Impressum

## AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
 Mag.ª Silvana Asen, ÖRAK  
 RAA Ing. Mag. Niyazi Bahar, Gänserndorf  
 RA Mag. Alexander Barth, Wien  
 RA Dr. Michael Buresch, Wien  
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK  
 RA Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt  
 RA Mag. Franz Galla, Wien  
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien  
 RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Sonja Hebenstreit, Wien  
 Mag.ª Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel  
 Mag.ª Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten  
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
 RA<sup>in</sup> Mag.ª Saskia Leopold, Wien  
 RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Nora Michtner, Wien  
 Mag. Christian Moser, ÖRAK  
 RA Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Klagenfurt  
 RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Vera Noss, LL.M., Wien  
 Mag.ª Teresa Perner, Graz  
 RA Dr. Edmund Roehlich, Wien  
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien  
 Univ.-Ass. Mag. Julian Schnur, Graz  
 MMag. Florian Schwetz, LL.M., Innsbruck  
 Patricia Treppo-Kezer, MA, ÖRAK  
 Gorica Urosevic, Wien  
 RA<sup>in</sup> Mag.ª Caroline Weerkamp, Wien  
 Markus Weiss, MBA, Igls  
 RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn

## 355 ABHANDLUNG

- 356 Rechtsberatung in Österreich  
*Gernot Murko, Teresa Perner und Julian Schnur*

## 365 SERVICE

- 366 Im Gespräch
- 369 Strategie & Prozessmanagement
- 370 Termine
- 371 Chronik
- 375 Aus- und Fortbildung
- 380 Rezensionen
- 386 Zeitschriftenübersicht

## 391 RECHTSPRECHUNG

- 392 Vertraulichkeit von Disziplinarangelegenheiten
- 393 Zur pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung einer verlassenschaftsgerichtlich genehmigten Vereinbarung über Gesellschaftsanteile
- 400 VwGH: Kein § 9 VStG für Insolvenzverwalter im Bereich der GewO

# Wichtige Informationen

## Zuschlagsverordnung gem § 25 RATG

Der ÖRAK hat in den letzten Wochen und Monaten zahlreiche Gespräche mit politischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern geführt, um sie von der dringenden Notwendigkeit einer Tarifierpassung zu überzeugen und die längst fällige Zuschlagsverordnung gem § 25 RATG zu erwirken.

Erfreulicherweise wurde Mitte März der Entwurf einer Zuschlagsverordnung vom Bundesministerium für Justiz dem Präsidenten des Nationalrats mit der Bitte um Befassung des Hauptausschusses des Nationalrats zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens übermittelt. Die Behandlung im Hauptausschuss erfolgte am 27. 4. 2023. Die Kundmachung wurde ebenso noch am 27. 4. 2023 vorgenommen (BGBl II 2023/131).

Die Verordnung sieht einen Zuschlag zu den im RATG als Entlohnung des Rechtsanwalts und der Rechtsanwältin angeführten festen Beträgen und zu den in § 23a RATG angeführten Beträgen in Höhe von **20%** vor und trat am 1. 5. 2023 in Kraft. Parallel dazu wurde auch die Verordnung über den Normalkostentarif neu erlassen (BGBl II 2023/134), die ebenfalls am 1. 5. 2023 in Kraft trat.

Bitte beachten Sie, dass auch mit Inkrafttreten der neuen Zuschlagsverordnung gem § 25 RATG die Diskrepanz in den AHK gem § 6 AHK bis auf weiteres aufrechterhalten bleibt.

Es werden also für Leistungen ab dem 1. 5. 2023 bei Abrechnung nach RATG die Beträge gemäß Zuschlagsverordnung zur Anwendung kommen. Bei der Abrechnung nach AHK kann ein Zuschlag von 27% zu der bis zum Inkrafttreten der Zuschlagsverordnung geltenden RATG-Entlohnung als angemessen betrachtet werden.

Der ÖRAK erachtet es aber alternativ für zulässig, eine Umrechnung des Zuschlags auf das RATG in der Fassung der neuen Zuschlagsverordnung nach folgender Formel vorzunehmen:  $y = ([RATG\_alt + AHK\_Zuschlag] / [RATG\_alt + Zuschlag\_VO] * 100) - 100$ .

Sofern Ihr Softwareanbieter diese Berechnungsformel anwendet, handelt es sich somit um eine Umrechnung des RATG\_alt + Zuschlag auf RATG\_neu samt Zuschlag, die im Ergebnis (mit Ausnahme allfälliger Rundungsdifferenzen) dem RATG\_alt + Zuschlag entspricht.

Um stets die aktuellen Berechnungen in Ihrer Anwaltssoftware hinterlegt zu haben, ist es notwendig, die von Ihrer Anwaltssoftware angezeigten Updates umgehend einzuspielen. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um sich zu vergewissern, dass das Einspielen von Programmupdates in Ihrer Kanzlei schnellstmöglich durchgeführt wird und im derzeitigen Kanzlei-Workflow integriert ist.

SA

## RAO-Novelle zur Verhältnismäßigkeitsprüfung

Am 20. 4. 2023 wurde im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 2023/39 das Bundesgesetz, mit dem das Hypothekar- und

Immobilienkreditgesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden, kundgemacht.

Das Gesetz enthält in Art 2 die Anpassungen im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung in der RAO aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens 2021/2205 betreffend die Umsetzung der RL (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsregelungen.

Mit dem BRÄG 2020 wurde die RL in der RAO umgesetzt und verpflichtete die Rechtsanwaltskammern und den ÖRAK zu einer Vorab-Verhältnismäßigkeitsprüfung von den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf oder dessen Ausübung beschränkenden Regelungen.

Im Bereich der Rechtsanwaltskammer betrifft dies Regelungsvorschläge in einzelnen der Plenarversammlung zugewiesenen Angelegenheiten gem § 27 Abs 1 lit a und g RAO (Festsetzung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer und ihres Ausschusses, Erlassung von Richtlinien für die Errichtung und Führung der Treuhandinrichtung der Rechtsanwaltskammer). Gem § 9 DSt ist § 27a RAO betreffend die Geschäftsordnung des Disziplinarrats sinngemäß anzuwenden. Im Bereich des ÖRAK betrifft dies Regelungsvorschläge im Bereich der nach § 37 Abs 1 RAO zu erlassenden Richtlinien. Dies alles setzt aber voraus, dass mit diesen Vorschlägen jeweils eine Beschränkung des Zugangs zum Beruf der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts oder deren Ausübung einhergeht.

Die Europäische Kommission war im Vertragsverletzungsverfahren ua der Ansicht, dass durch die Umsetzungsmaßnahmen in der RAO eine objektive und unabhängige Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfungen nicht hinreichend sichergestellt sein könnte.

Um Missverständnissen vorzubeugen, hat sich daher in zwei Punkten ein Präzisierungsbedarf ergeben, dem mit den vorgenommenen Änderungen in § 23 Abs 8 und § 27a RAO Rechnung getragen wurde.

Die Bestimmungen sind mit 21. 4. 2023 in Kraft getreten.

AD

## Online-Umfrage des ÖRAK

### Attraktivität des Berufs der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts

**Was ist Ihre Meinung dazu?** Im Rahmen einer Online-Umfrage möchte der ÖRAK mehr über Ihre Einschätzung zu den Herausforderungen, die Sie im Berufsalltag als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt bzw Rechtsanwaltsanwältin / Rechtsanwaltsanwärtler erleben, erfahren.

Die Umfrage läuft **bis zum 14. 6. 2023**. Den Link zur Umfrage finden Sie direkt nach Einstieg in den **Mitgliederbereich des ÖRAK** unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at).

Ihre Informationen bilden die **Grundlage für unsere zukünftige Arbeit**. Tragen Sie dazu bei, das Berufsbild mitzugestalten und den aktuellen Bedürfnissen gerecht zu werden.

AD

# Werbung & PR

## BESTELLMFORMULAR WERBEARTIKEL

	<b>Baumwolltasche</b> Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>6,00</b>			
	<b>Manner-Schnitten</b> 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>0,50</b>			
	<b>Bonbons</b> Bonbon im Flowpack aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtgemisch (Zitrone, Orange, Apfel, Kirsche und Cassis), vegan	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>½ kg</b>	<b>17,00</b>		
		<b>1 kg</b>	<b>32,00</b>		
	<b>Kugelschreiber</b> Kunststoff-Kugelschreiber Weiß, mit Aufdruck Metall-Kugelschreiber Weiß, mattes Dreieckgehäuse mit Aufdruck	Ausführung	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>Kunststoff</b>	<b>1,00</b>		
		<b>Metall</b>	<b>3,80</b>		
	<b>„R“-Pin mit Magnetverschluss</b> R-Logo ausgestanzt als Pin mit Magnetverschluss ø ca 19 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>2,50</b>			
	<b>Lanyard zweiseitig</b> Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>1,50</b>			
	<b>Stockschirm mit Holzgriff &amp; Kunstlederdetail</b> Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>20,00</b>			
	<b>Notizbücher</b> 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>A5</b>	<b>8,90</b>		
		<b>A4</b>	<b>9,90</b>		
	<b>Haftnotizblock</b> Weiß, mit Aufdruck Maße 100x72 mm 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>1,75</b>			
	<b>Schreibblock</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>2,00</b>			
	<b>Aufkleber</b> Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>1,00</b>			
	<b>USB-Stick</b> Sonderform R-Logo in 3D, 64 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>8,50</b>			
<b>GESAMT</b> zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

## AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

**§ 4 MarkSchG; § 9 UWG**

2023/166

**Zur Schutzfähigkeit von konturlosen Farbmarken**

1. Eine Farbe als solche kann für bestimmte Waren oder Dienstleistungen Unterscheidungskraft haben, sofern sie Gegenstand einer grafischen Darstellung sein kann, die klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv ist. Selbst wenn einer Farbe als solcher – zumindest – nicht von vornherein Unterscheidungskraft zukommt, kann sie diese in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet wird, infolge ihrer Benutzung erwerben. Die Benutzung muss dazu geführt haben, dass die beteiligten Verkehrskreise oder zumindest ein erheblicher Teil dieser Kreise die Ware oder Dienstleistung durch das Zeichen als von einem bestimmten Unternehmen stammend erkennen.

2. Der Kennzeichnungsgrad gibt an, wie weit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Ware oder Leistung angesehen wird. Das Unternehmen selbst muss dabei nicht bekannt sein. Es genügt, wenn an die Waren oder Leistungen des Zeichenträgers, nicht aber an diesen selbst gedacht wird. Der Zuordnungsgrad – also die Angabe, wie weit das Unternehmen, mit dem das Zeichen in Zusammenhang gebracht wird, namentlich bekannt ist – ist keine notwendige Voraussetzung für die Verkehrsgeltung. Nach ihm muss nur dann gefragt werden, wenn die Frage nach dem entsprechenden Kennzeichnungsgrad zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt hat.

3. Der erkennende Fachsenat hat bereits Zuordnungsgrade von 85% bis 90% als ausreichend und solche von 65% sowie von wenig mehr als 50% jedoch als nicht ausreichend qualifiziert und ausgehend davon die Rechtsansicht der Vorinstanzen, die einen Kennzeichnungsgrad der betreffenden Farbe von 41,6% jedenfalls als nicht ausreichend angesehen haben, gebilligt. Wenn die Antragstellerin im Revisionsrekurs einen Kennzeichnungsgrad von 60,9% abzuleiten versucht, zeigt sie damit ebenso wenig eine erhebliche Rechtsfrage auf, wie mit dem Umstand, dass bei Ausschluss des an Bau- und Heimwerkartikeln gänzlich uninteressierten Teils der 1.000 Befragten für die Antragstellerin ein Kennzeichnungsgrad von 65% erzielt werden würde, weil sich auch die Beurteilung dieser Werte als nicht ausreichend für eine Verkehrsgeltung iZm einer Farbmarke in der Bandbreite der bisherigen Rsp hält.

OGH 31. 1. 2023, 4 Ob 5/23y JusGuide 2023/13/20837.us

**§ 914 ABGB; §§ 131, 161, 907 UGB**

2023/167

**Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen (KG)**

1. Gem § 131 Z 4 iVm § 161 Abs 2 UGB wird die KG durch den Tod des unbeschränkt haftenden Gesellschafters aufge-

löst, sofern sich – wie hier – aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

2. Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass hier die Vorinstanzen mangels einer Fortsetzungs- und Eintrittsklausel im Gesellschaftsvertrag für den Fall des Todes des Komplementärgesellschafters nicht die dispositive Regelung des § 131 Z 4 UGB für anwendbar hielten, sondern eine ergänzende Vertragsauslegung nach dem hypothetischen Parteiwillen der Gründungsgesellschafter vornahmen. Denn nach der Rsp hat ergänzende Vertragsauslegung va dann einzutreten, wenn die Parteien die Anwendung vorhandenen Dispositivrechts – wie hier – jedenfalls nicht wollten, dennoch aber selbst keine Regelung trafen, oder wenn sich die vorhandene gesetzliche Regelung für den konkreten Fall als unangemessen, nicht sachgerecht, unbillig etc erweist.

3. Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften sind grundsätzlich nach § 914 ABGB auszulegen; auch mangels einer ausdrücklichen Regelung ist daher zwischen den Gründungsmitgliedern der übereinstimmende Parteiwille maßgeblich. Der OGH hat aber mehrfach auf die im Schrifttum verbreitete Ansicht hingewiesen, und sich dieser auch angeschlossen, wonach die Auslegung gem § 914 ABGB nicht bei einem Wechsel im Mitgliederbestand der Gesellschaft gilt, weil dem neu hinzutretenden Gesellschafter idR nur die Erklärungsstatbestände, auf denen die Gesellschaft beruht, als Vertrauensgrundlage zur Verfügung stehen; diesfalls wird der objektiven Auslegung der Vorrang eingeräumt.

4. In der jüngeren Lit wird einhellig für die Maßgeblichkeit eines subjektiven, von der objektiven Auslegung des Gesellschaftsvertrags abweichenden Parteiwillens die Kenntnis des hinzutretenden Gesellschafters von diesem subjektiven Parteiwillens gefordert: Das Abstellen auf bloße Kenntnis brächte nämlich für die Altgesellschafter die Unsicherheit mit sich, dass sie im Fall ihrer Unkenntnis über den Kenntnisstand des Neugesellschafters beim Eintritt in die Gesellschaft nicht wüssten, ob nun ihr abweichender Parteiwille maßgeblich wäre oder nicht. Diese Unsicherheit wird beim zusätzlichen Erfordernis der Zustimmung durch den Neugesellschafter vermieden, weil die Altgesellschafter diesfalls auf eine ihnen zugegangene Willenserklärung des Neugesellschafters vertrauen können.

OGH 17. 2. 2023, 6 Ob 211/22f JusGuide 2023/13/20836. us**§ 1336 ABGB**

2023/168

**Zur Vereinbarung einer Kaufpreisreduktion bei verspäteter Erfüllung**

1. Die Vertragsstrafe ist ein pauschalierter Schadenersatz aus einer vertraglichen Pflichtverletzung oder wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags. Durch sie wird der aus der Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags oder aus einer sonstigen Vertragsverletzung resultierende

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED AINEDTER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

künftig eintretende Schaden substituiert. Auslösendes Moment für die Pflicht zur Leistung der Konventionalstrafe ist das schuldhaftes Zuwiderhandeln gegen die abgesicherte vertragliche Verpflichtung, also das jeweilige vertragliche Ge- oder Verbot. Die Konventionalstrafe wird damit grundsätzlich bei Verschulden des Schuldners an der vertraglichen Pflichtverletzung ausgelöst. Der tatsächliche Eintritt eines materiellen Schadens ist keine Voraussetzung der Konventionalstrafe. Der Zweck der Konventionalstrafe besteht in der „Pauschalierung“ des Schadenersatzes und zudem in der Bekräftigung der abgesicherten vertraglichen Verpflichtung, die mitunter unpräzise als „Hauptverbindlichkeit“ bezeichnet wird. Nach der Rsp kann auch bei der Kürzung oder beim Entfall eines zustehenden Anspruchs eine Konventionalstrafe vorliegen.

2. Nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen bedarf eine Konventionalstrafe einer Vereinbarung. Ob eine solche Vereinbarung vorliegt, hängt vom übereinstimmenden Parteiwillen ab, der durch Auslegung zu ermitteln ist. Der Schutzzweck sowie die Reichweite einer Konventionalstrafenvereinbarung ist aus dem vereinbarten Tatbestand ebenfalls durch Auslegung zu bestimmen. Die Vertragsauslegung hängt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und begründet im Allgemeinen keine erhebliche Rechtsfrage.

3. Im Anfall besteht nach der zugrunde liegenden Vertragsbestimmung eine klare vertragliche Verpflichtung der Bekl zur rechtzeitigen Vorlage einer vertragsrelevanten Urkunde, deren Erfüllung durch eine Zahlungspflicht der insofern vertragsbrüchigen Verkäufer abgesichert werden sollte. Das leicht fahrlässige Zuwiderhandeln der Bekl gegen diese Vertragspflicht löst die Kaufpreisreduktion und damit die Zahlungspflicht der Verkäufer hinsichtlich des für diesen Fall vorgesehenen Geldbetrags aus. Die Beurteilung dieser Vereinbarung als Konventionalstrafe iSd § 1336 ABGB durch das BerG ist keine Verkennung der Rechtslage.

OGH 2. 2. 2023, 3 Ob 226/22i JusGuide 2023/14/20842.us

**§ 228 ZPO; § 40 FBG; §§ 78, 91 GmbHG; § 1425 ABGB 2023/169**

#### **Zur Feststellung der Gesellschaftereigenschaft bei einer gelöschten GmbH**

1. Bei einer gem § 40 FBG im Firmenbuch wegen Vermögenslosigkeit gelöschten GmbH können die Gesellschafter, wenn sich nachträglich Vermögen der Gesellschaft herausstellt, keinen die Auflösung der Gesellschaft beseitigenden Fortsetzungsbeschluss fassen. Diesfalls ist zwingend eine Nachtragsliquidation durchzuführen; eine Fortsetzung der Gesellschaft, so dass diese wieder in das werbende Stadium tritt, ist nicht möglich. Das wirtschaftliche Interesse der Klägerinnen an ihrer vormaligen Gesellschafterstellung kann sich daher im Wesentlichen nur auf einen allfälligen aus der Nachtragsliquidation ihnen zukommenden Liquidationserlös beziehen.

2. Es ist zwar richtig, dass der OGH schon einmal das Feststellungsinteresse zwischen zwei möglichen Gesellschaftern einer GmbH auf Feststellung der Gesellschaftereigenschaft bejaht hat, weil es die Rechtslage zwischen den Streitparteien für die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft ein für allemal kläre. Der vorliegende Fall ist jedoch anders gelagert: Für den Fall eines erzielten Nachtragsliquidationserlöses und der vollen Befriedigung sämtlicher bekannter Gesellschaftsgläubiger hätte der Nachtragsliquidator den letztlich verbleibenden Erlös auf den oder die Gesellschafter nach dem Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen ausbezahlen.

3. Der Nachtragsliquidator müsste also eine Beurteilung vornehmen, wer nun Gesellschafter mit welcher eingezahlten Stammeinlage ist. Bei dieser Beurteilung wäre er aber an eine im vorliegenden Prozess getroffene Feststellung der Gesellschaftereigenschaft zwischen den Streitparteien nicht gebunden, weil die gelöschte GmbH nicht Partei dieses Verfahrens ist. Der Nachtragsliquidator könnte angesichts von § 78 Abs 1 GmbHG, wonach im Verhältnis zur GmbH nur derjenige als Gesellschafter gilt, der im Firmenbuch als solcher aufscheint, mit gutem Grund die Ansicht vertreten, sämtliche Parteien dieses Verfahrens seien – weil im Firmenbuch nicht als Gesellschafter aufscheinend – von ihm nicht als Gesellschafter anzusehen, sondern vielmehr der letzte, im Zeitpunkt der Löschung der Gesellschaft eingetragene gewesene Zweitgesellschafter. Würde er vom Formmangel des zwischen Erst- und Zweitgesellschafter abgeschlossenen Abtretungsvertrags, könnte er auch den Erstgesellschafter für den empfangsberechtigten Gesellschafter halten.

4. Sollten auch diese in Frage kommenden Personen Anspruch auf den Liquidationsrest erheben, könnte er angesichts der insoweit faktisch wie rechtlich unklaren Lage auch eine Hinterlegung bei Gericht nach § 1425 ABGB erwägen.

5. Das gegenständliche Feststellungsbegehren ist daher nicht geeignet, die „Unsicherheit über das Rechtsverhältnis“ zu beseitigen, weshalb das rechtliche Interesse an der Feststellung zu verneinen ist. In einer solchen Konstellation hätte zumindest die GmbH mitgeklagt werden müssen, um ihr bzw dem Nachtragsliquidator gegenüber eine Bindung zu erzeugen.

OGH 25. 1. 2023, 6 Ob 244/22h JusGuide 2023/15/20867. us

**§ 238 Abs 2, § 281 Abs 1 Z 4 StPO 2023/170**

#### **Angeklagte, Zeugen und Maskenpflicht**

Dass Angeklagte oder Zeugen während ihrer Vernehmungen generell keine (im Zuge der 2020 aufgetretenen COVID-19-Pandemie sogar durch Verordnung vorgeschriebene) Mund- und Nasenschutzmaske tragen dürfen, weil

sonst die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage nicht beurteilt werden könne, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen  
OGH 12. 1. 2022, 13 Os 91/21 p (RS0133885) JSt-LS OGH 2022/66, 570. MA

**§ 43 Abs 1 Z 3 StPO; Art 6 Abs 1 EMRK**  
2023/171

**Vorverurteilung in einer früheren Erledigung kann Befangenheit des Richters erzeugen**

Dass ein Richter ein gegen Beteiligte anhängig gewesenes Strafverfahren erledigt hat, ist nicht per se geeignet, seine Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu setzen.  
OGH 12. 1. 2022, 13 Os 91/21 p (RS0133886) JSt-LS OGH 2022/67, 570. MA

**§ 1 Abs 1, §§ 91, 101, 106 Abs 1 StPO; § 11 Abs 1 Z 24 Geo**  
2023/172

**Information der Medien nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens**

Die Information der Medien (vgl § 1 Abs 1 Z 1 MedienG) dient weder der „Aufklärung einer Straftat“ noch der „Verfolgung verdächtiger Personen“ noch stellt sie eine damit zusammenhängende „Entscheidung“ (iSd § 1 Abs 1 StPO) her; demnach ist sie nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens und dessen Leitung. Gem § 11 Abs 1 Z 24 Geo sind Medienangelegenheiten und sonstige Öffentlichkeitsarbeit Justizverwaltungssachen, Medienstellen demnach – von §§ 106 f StPO nicht umfasste – Einrichtungen der Justizverwaltung.  
OGH 8. 2. 2022, 11 Os 109/21 w (RS0133888) JSt-LS 2022/69, 571. MA

**§ 6 Abs 2, §§ 48, 111 Abs 4 StPO**  
2023/173

**Zur Verständigungspflicht bei Sicherstellungen**

§ 111 Abs 4 StPO normiert zwar nur eine Verpflichtung zur Ausfolgung oder Zustellung der Bestätigung über eine erfolgte Sicherstellung an davon betroffene Personen. Mit Blick auf das Informationsrecht jeder Person, die von der Ausübung von Zwangsmaßnahmen betroffen ist (§ 6 Abs 2 StPO), ist eine solche aber auch in Bezug auf die staatsanwaltschaftliche Anordnung der Sicherstellung an Betroffene iSd § 48 Abs 1 Z 4 StPO zu bejahen. Darunter ist jede Person zu verstehen, die durch die Sicherstellung unmittelbar, also ohne weiteren (rechtlichen oder tatsächlichen) Zwischenschritt oder Zutun eines anderen, beeinträchtigt wird.  
OGH 18. 1. 2022, 14 Os 68/21 p (RS0133893) JSt-Slg 2022/70. MA

**§ 270 StPO**  
2023/174

**Ausfertigung des Urteils bei dauerhafter Verhinderung des Richters**

§ 14 Kaiserliche Verordnung vom 14. 12. 1915 über die Abfassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers. § 15 Kaiserliche Verordnung vom 14. 12. 1915 über die Abfassung und Unterfertigung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen und von Protokollen bei dauernder Verhinderung des Richters oder des Schriftführers. Ein Urteil, das im Ausspruch über die Schuld oder die Strafe nicht in Rechtskraft erwachsen ist, kann in der Regel nur vom erkennenden Richter ausgefertigt werden. Ist dieser dauernd verhindert, so hat das Gericht mit Beschluss auszusprechen, dass das verkündete Urteil als nicht gefällt anzusehen ist. Nur wenn Ankläger und Angeklagter damit einverstanden sind, kann die Ausfertigung durch einen anderen Richter erfolgen.  
OGH 19. 1. 2022, 15 Os 145/21 v (RS0133937) JSt-Slg 2022/71, 571. MA

**§ 25 Abs 1 Fall 2 StPO**  
2023/175

**Ort des Erfolgseintritts bei der Übertragung von virtuellen Währungen**

Werden Krypto-Assets (zB Bitcoin) von einem Dienstleister gehalten und ist dem Kunden der bezugshabende kryptografische Schlüssel nicht bekannt, liegt die faktische Verfügungsmacht über die Krypto-Assets beim Dienstleister. Dieses Vorgehen entspricht dem traditionellen Vorgehen, bei dem eine Bank für den Kunden die Depotführung übernimmt (vgl *Siegel in Omlor/Link* [Hrsg], Kryptowährungen und Token [2021] Kap 3, Rz 168 und 173). In einem solchen Fall entsteht der effektive Verlust an der Vermögenssubstanz (und damit der tatbestandsmäßige Erfolg des Betrugs nach § 146 StGB) bereits mit der Abbuchung der Krypto-Assets vom – einem Bankkonto vergleichbaren – Krypto-Assets-Konto des Geschädigten (RIS-Justiz RS0103999; RS0130479; *Kirchbacher/Sadoghi* in WK<sup>2</sup> StGB § 146 Rz 4, 66; *Kert*, SbgK § 146 Rz 4, 228 ff). Als Ort des Erfolgseintritts ist dabei der Ort anzusehen, an dem das Opfer die Übertragung der Krypto-Assets von seinem Krypto-Assets-Konto vorgenommen hat, somit jener, an dem der Dienstleister der virtuellen Währung seinen Sitz hat (vgl nochmals – auf Abbuchungen von Bankkonten bezogen – RIS-Justiz RS0130479; zuletzt 14 Ns 23/22 a).  
Rechtssatz der Generalprokuratur 18. 7. 2022 zu Gw 163/22 m JSt-GP 2022/4, 572. MA

**§ 117 Abs 4 StGB (§ 33 MedienG)**

2023/176

**Einziehungsantrag durch „Nebenankläger“**

Nach § 117 Abs 4 Satz 1 StGB ist in den Fällen des § 117 Abs 2 StGB der Verletzte jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Durch einen solchen Anschluss erhält er eine prozessuale – in der StPO nicht geregelte – Sonderstellung als Nebenankläger im Strafverfahren, dem die vollen Rechte eines PA zukommen. Nebenankläger sind zur Antragstellung nach § 33 Abs 1 MedienG berechtigt.

OGH 14. 9. 2022, 15 Os 79/22i (OLG Wien 18 Bs 327/21 a; LG St. Pölten 17 Hv 95/21 v) MA

**§§ 127, 146 StGB**

2023/177

**Exklusivität**

Für die Abgrenzung von Betrug und Diebstahl ist entscheidend, auf welcher Handlung der Gewahrsamsübergang beruht. Bewirkt ihn das Opfer oder ein Dritter aufgrund der Täuschung durch den Täter, liegt Betrug vor. Gelangt der unmittelbar agierende Täter durch im Vorfeld geschehenes Täuschungsverhalten in eine Position, die ihm letztendlich eine eigenmächtige Wegnahme (iS des Bruchs der [Mit-]Gewahrsame einer anderen Person) ermöglicht, und wird solcherart erst der angestrebte Gewahrsamsübergang bewirkt, liegt nicht Betrug, sondern Diebstahl vor. Gleiches gilt, wenn eine Täuschung dazu dient, den Gewahrsamsbruch zu verschleiern, etwa wenn das Opfer durch Täuschung abgelenkt wird, während es von einem Komplizen bestohlen wird.

OGH 29. 9. 2022, 12 Os 68/22z (LGSt Wien 72 Hv 134/21 h) EvBl 2023/32. MA

**§ 290 Abs 2 StPO**

2023/178

**Verschlechterungsverbot bedeutet nicht Verbesserungsgebot**

Der Wegfall einer strafbaren Handlung verpflichtet nicht zur Herabsetzung der Strafe.

OGH 22. 6. 2022, 13 Os 37/22y (LG Innsbruck 24 Hv 111/21 v) EvBl 2023/34. MA

**§§ 81, 83 Abs 1 EheG**

2023/179

**Aufteilung des Haustieres nach der Stärke der emotionalen Bindung**

Dem Grundsatz der Billigkeit entspricht es, mangels maßgeblicher wirtschaftlicher Kriterien für die Zuteilung des Tiers auf die stärkere oder schwächere emotionale Beziehung der Gatten zu diesem abzustellen. Dass diese Bindung von der Rechtsordnung grundsätzlich anerkannt wird, ergibt sich etwa aus § 250 Abs 1 Z 4 EO (Unpfändbarkeit von Haustieren, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung be-

steht). Für die Abwägung, welcher Ehegatte eine intensivere Beziehung zu einem Tier hat, kann auch die während der Ehe erfolgte Sorge für dieses berücksichtigt werden. Führt eine billige Berücksichtigung der emotionalen Bindung der Ehegatten zum Tier zu einem klaren Ergebnis, ist dieses für dessen Zuweisung primär maßgeblich.

Von einer Zuteilung an jenen Ehegatten, der die stärkere Bindung zum Tier hat, wäre nur dann abzusehen, wenn dies mit dem Tierschutz unvereinbar wäre. Dies ergibt sich (auch) aus § 285 a ABGB, wonach Tiere durch besondere Gesetze geschützt werden und die für Sachen geltenden Vorschriften (also auch das eheliche Güterrecht) nur insoweit anzuwenden sind, als keine abweichenden Regelungen bestehen. Die Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Bestimmungen führt aber nicht dazu, dass in einem nachehelichen Aufteilungsverfahren Erwägungen wie in einem Obsorgeverfahren anzustellen wären. Tiere sind auch nach Inkrafttreten des § 285 a ABGB keine Rechtssubjekte, auf die personenrechtliche Vorschriften (allenfalls bloß sinngemäß) anzuwenden wären.

OGH 27. 1. 2023, 1 Ob 254/22t Zak 2023/115, 75. FG

**§ 1311 ABGB; § 23 Abs 2 RAO**

2023/180

**Allgemeine Auskunftspflicht der Rechtsanwaltskammern ist kein Schutzgesetz für Mandanten**

Nach dem ersten Satz des § 23 Abs 2 RAO hat die Rechtsanwaltskammer die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Die ihr nachfolgend demonstrativ („insbesondere“) aufgetragenen Pflichten konkretisieren bloß dieses umfassende Gebot der Interessenwahrung, -förderung und -vertretung. Insofern legt schon der Wortlaut des § 23 Abs 2 RAO nahe, dass die allgemeine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten ihrer Mitglieder nicht (auch) dem Schutz individueller Vermögensinteressen der Mandanten dient.

Gegen einen von § 23 Abs 2 RAO bezweckten Schutz des Mandanten eines Rechtsanwalts spricht auch die bloß programmatische Formulierung dieser Bestimmung. Die allgemeine Pflicht der Rechtsanwaltskammer zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten ihrer Mitglieder wird weder in der RAO noch in den RL-BA näher konkretisiert. Der Rechtsanwaltskammer werden insb keine bestimmten Kontrollmaßnahmen aufgetragen und es werden (mit gewissen Ausnahmen) auch keine konkreten rechtsanwaltlichen Pflichten genannt, deren Einhaltung die Kammer konkret zu überprüfen hätte.

Insbesondere erfolgt keine Bezugnahme auf die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Einhaltung der Bestimmungen über die Fremdgeldgebarung nach § 43 RL-BA. Insofern unterscheidet sich § 23 Abs 2 RAO von § 154 NO, der für

## ZUKUNFTSFÄHIGES OFFICE-DESIGN FOLGT NEUEN SPIELREGELN.

Im Showroom des Büro Ideen Zentrums möchten wir Sie inspirieren. In einem einzigartigen architektonischen Rahmen präsentieren wir auf einer Fläche von 3.500 m<sup>2</sup> vielfältige Anregungen für Ihr zukunftstaugliches Büro.

### BESUCHEN SIE UNS:

Büro Ideen Zentrum  
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr  
[www.blaha.co.at](http://www.blaha.co.at)

BLAHA BOOK  
ANFORDERN



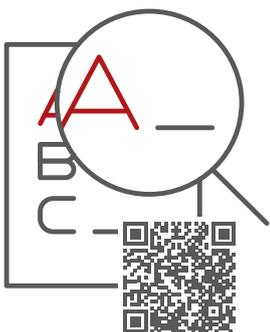
ANDERS AUS PRINZIP.

**blaha**<sup>®</sup>  
OFFICE

Mit **RDB Keywords** gibt es keinen Zweifel mehr: Bei der

# Billigkeits- haftung

wurde noch nie jemand wegen verbotenen guter Preise verhaftet.



## **RDB Keywords**

Juristische Begriffe schnell und unkompliziert erklärt.

**rdb.at**  
MANZ

die vorbeugende Überprüfung der Geldgebarung der Notare durch die Notariatskammer konkrete Vorgaben enthält. OGH 27. 1. 2023, 1 Ob 165/22d Zak 2023/126, 78. **FG**

**§ 37 Abs 3 Z 9 MRG; § 1 WinkelschreibereiV; § 8 Abs 2 RAO**

2023/181

### **Einschränkung des anwaltlichen Vertretungsvorbehalts in mietrechtlichen Verfahren**

Der Kl ist ein Verein zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern iSd § 14 Abs 1 UWG. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der österr Rechtsanwaltschaft. Die Bekl ist ein Prozessfinanzierer. Sie finanziert „Mietzinsverfahren“. Die Bekl schaltet regelmäßig Werbung auf Social-Media-Kanälen, wo sie unter der Überschrift „Altbaumieten senken geht ganz einfach“ damit wirbt, dass kein Kostenrisiko gegeben sei, kein Kündigungsgrund vorliege und kein Aufwand entstehe. Das BerG qualifizierte die Handlungen der Bekl, die sich (ua) die Ansprüche ihrer Kunden auf Überprüfung der Angemessenheit des vereinbarten Hauptmietzinses (§ 37 Abs 1 Z 8 MRG) abtreten ließ und diese im eigenen Namen vor

der Schlichtungsstelle und dem Außerstreitgericht geltend machte, als Verstoß gegen den Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte.

Die dagegen erhobene Rev der Bekl erachtete der OGH als zulässig und berechtigt: Eine Vertretung nach § 37 Abs 3 Z 9 MRG ist auch dann zulässig, wenn sie berufsmäßig oder gewerbsmäßig erfolgt. Eine solche Tätigkeit stellt auch keinen Verstoß gegen die Winkelschreiberei dar. Die Vertretung in diesem Bereich durch „jede eigenberechtigte Person“ greift nicht in den Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte ein. Die Zulässigkeit einer derartigen Vertretung ist an keine weiteren Voraussetzungen, etwa dass sie nicht berufsmäßig oder gewerbsmäßig erfolgt, geknüpft.

Auch abgesehen von der Frage der Winkelschreiberei macht der bloße Umstand der Abtretung das Einschreiten der Beklagten nicht unlauter, entsprechen doch die Abtretung der Ansprüche an einen klagebefugten Verband oder an einen sonstigen Rechtsträger (Verein, GmbH) zum Inkasso und die klageweise Geltendmachung im eigenen Namen des Rechtsträgers der Praxis der „Sammelklage österreichischer Prägung“.

OGH 31. 1. 2023, 4 Ob 132/22y Zak 2023/156, 97. **FG**

**23. KUNSTAUKTION 2023**

**Zum Ersten, zum Zweiten, zum Dritten**

**Benefiz-Auktion zeitgenössischer Kunst**  
20. bis 29. Juni 2023 online unter  
[www.dorotheum.com/sos2023](http://www.dorotheum.com/sos2023)

[www.sosmitmensch.at](http://www.sosmitmensch.at)

**GEHOLFEN!**

**30 Jahre SOS**  
Mitmensch

# Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**RAINER HABLE (RH)**  
Rechtsanwalt in Wien/  
Brüssel

## Steuervorschriften: Mehrwertsteuerpflichtige Umsätze

2023/182

### Vorlage zur Vorabentscheidung – Durchführungsbefugnis des Rates – Art 291 Abs 2 AEUV – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – RL 2006/112/EG – Art 28 und 397 – Steuerpflichtiger, der in eigenem Namen, aber für Rechnung Dritter tätig wird – Anbieter elektronischer Dienstleistungen – Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 – Art 9a – Vermutung – Gültigkeit

Fenix, eine im Vereinigten Königreich mehrwertsteuerlich registrierte Gesellschaft, betreibt im Internet eine Plattform für soziale Medien mit der Bezeichnung Only Fans. Diese Plattform wird „Nutzern“ in aller Welt angeboten, die in „Urhebern“ und „Fans“ unterteilt sind. Die Fans können durch Bezahlung auf die von den Urhebern hochgeladenen Inhalte zugreifen. Fenix legt den Mindestbetrag fest, der zu zahlen ist. Fenix stellt auch das Gerät zur Verfügung, mit dem die finanziellen Transaktionen durchgeführt werden können. Fenix erhob 20% auf jede an einen Urheber gezahlte Summe. Auf den auf diese Weise erhobenen Betrag wendete Fenix einen Mehrwertsteuersatz von 20% an.

Die britische Steuerverwaltung war der Ansicht, dass Fenix gem Art 9a Abs 1 der Durchführungsverordnung<sup>1</sup> als in eigenem Namen handelnd anzusehen sei. Fenix müsse die Mehrwertsteuer auf den gesamten Betrag, den sie von einem Fan erhalte, und nicht nur auf die 20% dieses Betrags, die Fenix als Vergütung erhebe, entrichten.

Fenix legte vor dem Gericht erster Instanz (Kammer für Steuersachen, Vereinigtes Königreich) Berufung ein, um die Gültigkeit der Rechtsgrundlage für die Steuerbescheide anzufechten. Fenix machte geltend, dass Art 9a der Durchführungsverordnung die Wirkung habe, Art 28 der Mehrwertsteuerrichtlinie (MwSt-RL) zu ändern und/oder zu ergänzen, weshalb der Rat die Grenzen der Durchführungsbefugnisse nach Art 291 Abs 2 AEUV überschritten habe. Der Gerichtshof in seiner Zusammensetzung der Großen Kammer prüfte in der Folge, ob Art 9a Abs 1 lediglich den Inhalt von Art 28 der MwSt-RL präzisierete. Dazu war zu prüfen, ob Art 9a Abs 1 erstens die wesentlichen allgemeinen Ziele dieser Richtlinie und insb die von Art 28 beachtete, ob er zweitens für die einheitliche Anwendung von Art 28 erforderlich oder geeignet war und ob er drittens Art 28 in keiner Weise ergänzte oder änderte.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Bestimmungen von Art 9a Abs 1 mit den wesentlichen allgemeinen Zielen der MwSt-RL und insb mit denen von Art 28 in Einklang standen. Denn Art 9a Abs 1 sollte die einheitliche Anwendung der in Art 28 der MwSt-RL auf Steuerpflichtige sicherstellen, die Dienstleistungen über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbringen.

Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass Art 9a Abs 1 für die einheitliche Anwendung von Art 28 notwendig oder geig-

net war, da es unerlässlich war, die Art und Weise der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der MwSt-RL festzulegen, um die Rechtssicherheit für die Dienstleistungserbringer zu gewährleisten und eine Doppel- oder Nichtbesteuerung zu vermeiden, die sich aus den unterschiedlichen Umsetzungsregelungen der Mitgliedstaaten ergeben hätte.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Art 9a Abs 1 den durch Art 28 der MwSt-RL festgelegten normativen Gehalt nicht änderte, sondern im Gegenteil lediglich die Anwendung dieser Bestimmung auf den besonderen Fall der in Art 9a Abs 1 der Durchführungsverordnung genannten Dienstleistungen konkretisierte.

Folglich hat der Rat mit dem Erlass von Art 9a Abs 1 die ihm übertragenen Durchführungsbefugnisse nicht überschritten und die Prüfung dieser Frage keinen Umstand ergeben, der die Gültigkeit von Art 9a Abs 1 beeinträchtigen könnte.

EuGH (GK) 28. 2. 2023, C-695/20, *Fenix International Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs*. RH

## Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen: Europäischer Haftbefehl

2023/183

### Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Vollstreckungsvoraussetzungen – Zuständigkeit der ausstellenden Justizbehörde – Art 47 Abs 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Zugang zu einem zuvor durch Gesetz errichteten Gericht – Möglichkeit der Ausstellung eines neuen Europäischen Haftbefehls, der gegen dieselbe Person gerichtet ist

Im Rahmen des am 1. 10. 2017 in Katalonien abgehaltenen Referendums über eine Abspaltung von Spanien wurden Ermittlungen gegen katalonische Politiker aufgenommen und infolgedessen gegen diese Europäische Haftbefehle ausgestellt. Jedoch wurde die Vollstreckung des Haftbefehls gegen Herrn *Puig Gordi* durch die belgische Justizbehörde mit der Begründung einer fehlenden rechtlichen Grundlage und mangelnder Zuständigkeit des spanischen Gerichtshofs abgelehnt.

Daraufhin fragte der spanische Oberste Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung, ob eine Justizbehörde einen Europäischen Haftbefehl ablehnen darf, wenn der Ablehnungsgrund nicht im Rahmenbeschluss vorgesehen oder die ausstellende Justizbehörde nicht zuständig war, und ob eine Justizbehörde aufgrund angeblicher Grundrechtsver-

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 des Rates vom 15. 3. 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

letzungen des Angeklagten die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ablehnen und die Zuständigkeit des Gerichts überprüfen dürfe. Weiterhin wurde die Frage gestellt, ob mehrere Europäische Haftbefehle ausgestellt werden dürfen.

Der Gerichtshof in seiner Zusammensetzung als Große Kammer erklärte, dass eine Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufgrund nationalen Rechts nicht ablehnen darf. Dies würde die einheitliche Anwendung des Rahmenbeschlusses vereiteln. Jedoch kann die vollstreckende Justizbehörde den Vollstreckungsantrag ablehnen, wenn dieser gegen ein Grundrecht verstößt, das im Unionsrecht verankert ist. Allerdings darf diese nicht überprüfen, ob die ausstellende Justizbehörde des Haftbefehls nach dessen nationalen Bestimmungen Zuständigkeit besaß. Auch darf die Vollstreckung nicht aufgrund fehlender Zuständigkeit abgelehnt werden, da das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens und der loyalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden muss.

Wenn die angeklagte Person behauptet, dass ihr bei Auslieferung ein unfares Verfahren droht, muss die vollstrecken-

de Justizbehörde diese Behauptung in einer durch den Gerichtshof entwickelten zweistufigen Prüfung untersuchen. So muss die Behörde zunächst prüfen, ob eine Gefahr der Verletzung von Rechten aufgrund von systemischen oder allgemeinen Mängeln im Justizsystem des Ausstellungsmitgliedstaates besteht. Können solche Mängel im Justizsystem nachgewiesen werden, so muss die Behörde zweitens prüfen, ob die persönliche Situation des Adressaten darauf schließen lässt, dass dieser bei Übergabe an den betreffenden Mitgliedstaat einer Verletzung europäischer Grundrechte ausgesetzt wäre. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, kann die Vollstreckung abgelehnt werden.

Zuletzt bestätigte der Gerichtshof, dass nach einer Ablehnung erneut Europäische Haftbefehle gegen eine Person ausgestellt werden können. Die Durchführung des neuen Haftbefehls darf jedoch nicht zu einer Verletzung der Grundrechte dieser Person führen und seine Ausstellung muss verhältnismäßig sein.

EuGH (GK) 31. 1. 2023, C-158/21, *Puig Gordi*.

RH



Für Rechtsanwält:innen gemacht.

## Effizientes & sicheres Arbeiten!

Verbessern Sie Ihre Work+Life-Balance und arbeiten Sie mit cloudANWALT vollkommen zeit- und ortsunabhängig von diversen Endgeräten. Erreichen Sie mit cloudANWALT ein Sicherheitsniveau, wie es in fast keiner Kanzlei erreichbar ist.



- ✓ Für ADVOKAT, jurXPART, Archivium, ERV, oder Diktier- und Spracherkennungslösungen optimiert
- ✓ Spart Investitions- und Wartungskosten für lokale IT und Server
- ✓ Daten liegen sicher & DSGVO konform auf Ihrem virtuellen Server in einem österreichischen Rechenzentrum mit ISO 27001 Zertifizierung
- ✓ Schnelle Einrichtung, minimaler Umstiegsaufwand & maximale Flexibilität
- ✓ Rundum-sorglos-Paket für Ihre Kanzlei

**Kostenlose Beratung vereinbaren!**

[sales@bds.info](mailto:sales@bds.info) +43 664 3582075

**Business Data Solutions GmbH**

Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt

[www.cloudanwalt.info](http://www.cloudanwalt.info) | T +43 2622 82 570 | [office@bds.info](mailto:office@bds.info)



**JESSICA KÖNIG**  
Juristischer Dienst  
ÖRAK-Vertretung in  
Brüssel.

2023/184

## Änderungen der Verfahrensvorschriften des Gerichts der Europäischen Union

**A**m 1. 4. traten Änderungen der Verfahrensvorschriften des Gerichts der EU in Kraft. Damit soll vor allem die gerichtliche Verfahrensdauer optimiert werden, ua durch Präzisierung bzw Vereinfachung verschiedener Bestimmungen.

Die Änderungen tragen zudem bestimmten Bedürfnissen Rechnung, bspw betreffend die Möglichkeit, Videokonferenzen für mündliche Verhandlungen zu nutzen. Der Antrag eines an physischer Teilnahme gehinderten Parteivertreters auf Einsatz einer Videokonferenz muss auf „Gesundheitsgründe, Sicherheitsgründe oder andere triftige Gründe“ gestützt werden (Art 107a Verfahrensordnung).

Mit neuen Artikeln wird nunmehr klar zwischen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen (Art 66) und der Verarbeitung von Daten, die keine personenbezogenen Daten sind (Art 66a), unterschieden.

In Art 71a Verfahrensordnung wird nun der Begriff „Pilotrechtssache“ festgehalten. Darin werden die Fälle konkretisiert, in denen von anhängigen Rechtssachen, die die gleiche Rechtsfrage aufwerfen, eine Rechtssache als Pilotrechtssache ausgemacht und die übrigen Rechtssachen ausgesetzt werden. Die Pilotrechtssache wird vorrangig behandelt und die Parteien in den ausgesetzten Rechtssachen werden erst nach der Fortsetzung ihrer Rechtssachen angehört.

Des Weiteren wird in Art 106a normiert, gemeinsame mündliche Verhandlungen für mehrere Rechtssachen durchführen zu können, wenn zwischen den Rechtssachen

Gemeinsamkeiten bestehen, und zwar unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Verbindung erfüllt sind.

Auch die praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts wurden geändert, dabei wurden die Modalitäten für qualifizierte elektronische Signaturen von Entscheidungen und die Regeln für die dauerhafte und sichere Aufbewahrung der elektronischen Originalfassungen dieser Dokumente im Einzelnen festgelegt.

Zusätzlich wurden noch neue nützliche Dokumente für die Vertreter der Parteien veröffentlicht bzw aktualisiert, wie zB die Merkliste zu Klageschrift und mündlicher Verhandlungen sowie Muster zu verschiedenen Arten von Klageschriften.

Die Änderungsvorschläge wurden vom Gerichtshof gebilligt und vom Rat der Europäischen Union genehmigt.

Die neuen Verfahrensvorschriften sowie sonstigen nützlichen Dokumente sind auf der Curia-Website unter der Rubrik „Gericht > Verfahren“ veröffentlicht:





## Das komplette Vereinsrecht – jetzt auf Stand 2023

- Umfassende und vollständige Kommentierung des VereinsG 2002
- Alles zum Vereinsrecht: Von der Gründung bis zur Auflösung des Vereins
- Neu kommentiert: Die Vereinsrechtsnovelle 2022

Schopper/Weilinger (Hrsg)  
**Vereinsgesetz**

Faszikelwerk in 1 Mappe inkl. 30. Lfg. 2023.  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.  
**ISBN 978-3-214-25090-4**

**239,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

**MANZ**   
rechtsakademie

INTENSIVTAGUNG

# Dos and Don'ts bei Managementverträgen

Arbeitsrechtliche „Must Knows“ für Personalverantwortliche und HR,  
GmbH-Geschäftsführer:innen und leitende Angestellte

**Vortragende**

Dr. **Hans Georg Laimer**, LL.M (LSE) und Mag. **Lukas Wieser**, LL.M. (IELPO)

**19. SEPTEMBER 2023**

**DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn**  
Wien

manz.at/rechtsakademie

## 3 Fragen an ...

### Eva Reichel

**Das Maklergesetz-Änderungsgesetz (MaklerG-ÄG, BGBl I 2023/24) tritt mit 1. 7. 2023 in Kraft und führt mit dem neuen § 17a MaklerG das Erstauftraggeberprinzip bei Mietwohnungen ein. Dadurch soll es Erleichterungen für Wohnungssuchende geben. Die zuständige Referentin im BMJ, Mag.<sup>a</sup> Eva Reichel, gibt Auskunft.**

2023/185

**Bislang mussten Mieter eine Maklerprovision zahlen, obwohl sie diese Dienstleistung gar nicht selbst beauftragt haben. Ist das nicht eine ungerechtfertigte Benachteiligung, die nun mit dem Maklergesetz-Änderungsgesetz ab 1. 7. 2023 beseitigt wird?**

Bisher sind Immobilienmakler meist als Doppelmakler tätig, obwohl sie überwiegend zuerst vom Vermieter beauftragt werden. Trotzdem sind es in der Praxis oft die Mieter, die ausschließlich oder zu einem großen Teil die Maklerprovision bezahlen.

Mit der Einführung des „Erstauftraggeberprinzips“ sollen Mieter in Zukunft für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen nur noch dann provisionspflichtig werden, wenn sie einen Maklervertrag schließen, bevor auch der Vermieter einen solchen mit dem Makler geschlossen hat. Hat also der Vermieter die Wohnungsvermittlung über den Makler zuerst veranlasst, müssen Mieter künftig nicht mehr dafür bezahlen. Sie können aber weiterhin auf eigene Initiative einen Makler provisionspflichtig mit der Suche nach einer Wohnung beauftragen. Zur Absicherung dieses Erstauftraggeberprinzips sieht der neue § 17a MaklerG weitreichende Umgehungsregelungen vor.

**Makler-Interessenvertreter führen ins Treffen, dass Makler sowohl die Vermieter- als auch die Mieter-Interessen vertreten. Wenn allerdings die Bezahlung nur durch die**

**Vermieter erfolgt, könnte der Eindruck eines Naheverhältnisses zu dieser Seite entstehen. Könnte sich die Reform dadurch nachteilig auf die Mieter auswirken?**

Die Doppeltätigkeit der Makler ist zwar weiterhin möglich, wird aber in Fällen, in denen keine Provision mehr lukriert werden kann, wohl kaum noch stattfinden. Der Makler hat aber als Verhandlungshelfer des Vermieters vorvertragliche Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten zu beachten, bei deren Verletzung der Mieter Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend machen kann. Damit dem Vermieter nicht Vertragsanfechtung, Gewährleistung oder zumindest frustrierter Verhandlungsaufwand droht, wird der Makler den potentiellen Mieter daher auch künftig angemessen und zutreffend informieren müssen.

**Deutschland hat das Bestellerprinzip bereits vor acht Jahren eingeführt. Welche Erkenntnisse ziehen Sie aus der dort umgesetzten Regelung?**

In Deutschland kam es unmittelbar nach der Einführung des „Bestellerprinzips“ zu einem Rückgang des in Inseraten und auf Immobilienplattformen sichtbaren Wohnungsangebots, das sich aber mittlerweile wieder auf das Niveau vor der Reform eingependelt hat. Seither eingetretene Mietsteigerungen konnten – wie eine Evaluierung durch das deutsche Justizministerium gezeigt hat – nicht auf das Bestellerprinzip zurückgeführt werden.



Mag.<sup>a</sup> Eva Reichel Foto: Robert Syrovatka

Mag.<sup>a</sup> Eva Reichel, geb 1978; studierte Rechtswissenschaften in Wien, 2005–2012 Richterin am BG Mödling, ab 2012 Richterin des HG Wien und Referentin im BMJ (Abteilungen für Zivilverfahrensrecht, Insolvenz- und Exekutionsrecht sowie Unternehmens- und Gesellschaftsrecht), Publikationstätigkeit im Bereich Wirtschaftsrecht, seit 2022 stv Leiterin der Abteilung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht im BMJ



## 356 Rechtsberatung in Österreich



**GERNOT MURKO**  
Gernot Murko ist Präsident der Kärntner Rechtsanwaltskammer, Universitätsprofessor am Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht sowie Co-Leiter des Forschungszentrums für Berufsrecht der Universität Graz.



**TERESA PERNER**  
Teresa Perner ist Projektassistentin am Forschungszentrum für Berufsrecht der Universität Graz.



**JULIAN SCHNUR**  
Julian Schnur ist Universitätsassistent am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht sowie Mitarbeiter am Forschungszentrum für Berufsrecht der Universität Graz.

2023/186

# Rechtsberatung in Österreich

Gibt es ein Beratungsmonopol der klassischen rechtsberatenden Berufe?

## I. EINLEITUNG

Während in Deutschland das Rechtsdienstleistungsgesetz<sup>1</sup> vorsieht, wer zulässigerweise rechtsberatende Dienstleistungen erbringen kann, gibt es in Österreich kein Gesetz, das die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen einheitlich kodifiziert. Die Antwort auf die Frage „Wer darf in Österreich rechtsberaten?“ ist differenziert zu betrachten. Die folgende Abhandlung beschäftigt sich daher mit Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Befugnisse der einzelnen rechtsberatenden Berufe sowie dem Thema der Rechtsberatung durch Algorithmen.

## II. VORBEHALTSBEREICH DER RECHTSANWALTSCHAFT

Im Vergleich zu anderen rechtsberatenden Berufen genießt die Rechtsanwaltschaft die umfassendste Vertretungsbefugnis: Gem § 8 Abs 1 RAO erstreckt sie sich „auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich und umfasst die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten“. Diese Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung ist nach § 8 Abs 2 RAO ausdrücklich den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten. Von jedem Vertretungsrecht ist naturgemäß auch die **Rechtsberatung** mitumfasst, weil eine Vertretung ohne vorherige Beratung kaum denkbar ist.<sup>2</sup> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist somit nicht nur die Vertretung in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren vorbehalten, sondern grundsätzlich auch die Beratung in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten.<sup>3</sup> Das Berufsbild der Rechtsanwaltschaft umfasst daher bspw auch die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten und Abgabeverfahren.<sup>4</sup> § 8 RAO räumt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zwar eine **umfassende** Vertretungs- und Beratungskompetenz ein, normiert jedoch auch, welche anderen Personen und Vereinigungen rechtsberatend und vertretend tätig werden dürfen, ohne in den anwaltlichen Vorbehaltsbereich einzugreifen.<sup>5</sup> Im Folgenden sollen daher überblicksartig die Beratungs- und Vertretungsbefugnisse von Personen und Vereinigungen aufgezeigt werden, die vom anwaltlichen Vorbehaltsbereich unberührt bleiben.

### 1. Vorbehalt der „berufsmäßigen“ Parteienvertretung

Gem § 8 Abs 2 RAO ist der Rechtsanwaltschaft lediglich die **berufsmäßige**, dh eine wiederholte und/oder gegen Entgelt vorgenommene Parteienvertretung vorbehalten. Folglich ist

anderen Personen und Vereinigungen eine **nicht gewerbsmäßige** Beratung und Vertretung erlaubt.<sup>6</sup> § 8 Abs 3 RAO normiert diesbezüglich, dass eine Auskunftserteilung oder Beistandsleistung durch Personen oder Vereinigungen zulässig ist, „soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen“. Einschlägig sind hier etwa Konsumentenschutzvereine, Mietervereinigungen oder Kraftfahrerorganisationen (zB ARBÖ, ÖAMTC), die auf ihren Gebieten unter anderem auch rechtsberatend tätig werden.<sup>7</sup> So erachtete der OGH eine unentgeltliche Beratung und Vertretung durch einen gemeinnützigen Verein bereits mehrfach als zulässig.<sup>8</sup> Problematisch wird es jedoch dann, wenn Kosten – bspw in Form eines Mitgliedsbeitrags – verzeichnet werden und diesen keine relevanten Barauslagen (zB Porto-, Telefon- oder Fahrtkosten) gegenüberstehen. Laut dem OGH diene die Beratungs- bzw Vertretungstätigkeit in diesem Fall dem wirtschaftlichen Vorteil des Vereins und greife somit in den anwaltlichen Vorbehaltsbereich ein.<sup>9</sup> Nach wie vor zulässig – weil keine Berufsmäßigkeit iSd § 8 Abs 2 RAO vorliegt – ist auch der **unentgeltliche** Rat von Personen, die nicht dem Rechtsanwaltsstand angehören, oder Behörden, die zum Teil sogar dazu verpflichtet sind.<sup>10</sup>

### 2. Berufsbefugnisse anderer freier Berufe

§ 8 Abs 2 letzter Satz RAO statuiert, dass auch die Berufsbefugnisse, die sich aus den österr Berufsordnungen für Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwäl-

<sup>1</sup> Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dBGBI I 2007/63.

<sup>2</sup> Tades, Bemerkungen zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, AnwBl 1985, 619 (623); OGH 4 Ob 148/05a AnwBl 2006/8022 (Wachter) = JBl 2006, 259 = ÖBl 2006/14 = RdW 2006/149; vgl auch RIS-Justiz RS0071736, zuletzt OGH 4 Ob 14/18i AnwBl 2018/260 = VbR 2018/103 = wbl 2018/204 = Zak 2018/519.

<sup>3</sup> Csoklich, Berufsbefugnisse der Rechtsanwälte, in Csoklich/Scheuba (Hrsg), Standesrecht der Rechtsanwälte<sup>3</sup> (2018) 35 (35); Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek (Hrsg), RAO<sup>11</sup> (2022) § 8 RAO Rz 3.

<sup>4</sup> Csoklich in Csoklich/Scheuba 35 (35); Völkl/Völkl, Beraterhaftung – Haftung und Haftungsvermeidung bei komplexen Dienstleistungen<sup>2</sup> (2014) Rz 7/6 mit Hinweis auf § 20 Z 6 RAPG. Vgl dazu auch Wilhelmer, Der Rechtsanwalt als Buchhalter, Lohnverrechner und Bilanzierer, ecolx 2016, 952.

<sup>5</sup> Vgl § 8 Abs 2 und 3 RAO; RIS-Justiz RS0060182.

<sup>6</sup> Csoklich in Csoklich/Scheuba 35 (35); Scheuba in Murko/Nunner-Krautzgasser (Hrsg), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 8 RAO Rz 1; Tades, AnwBl 1985, 619 (623); vgl auch Deixler-Hübner, Ist Winkelschreiber bereits bei der Erteilung von Rechtsauskünften anzunehmen? Zak 2012, 183 (184).

<sup>7</sup> Tades, AnwBl 1985, 619 (624).

<sup>8</sup> Vgl OGH 4 Ob 17/92 ecolx 1992, 487 = ÖBl 1992, 117; 2 Ob 93/98k ecolx 2000/85 zu einer gemeinnützigen Mietervereinigung; 4 Ob 196/02m ÖBl 2004/6 (Gamerith) = RdW 2003/378 zu einem gemeinnützigen Verein, der Opfer als Privatbeteiligte im Strafverfahren vertritt. So auch bereits Sprung, Ein Verein als Winkelschreiber? AnwBl 1980, 271.

<sup>9</sup> Vgl OGH 4 Ob 205/06k RdW 2007/415; 4 Ob 20/13i RdW 2013/522 = wbl 2013/151 = Zak 2013/242.

<sup>10</sup> Tades, AnwBl 1985, 619 (624).

te, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sowie der Wirtschaftstreuhandberufe ergeben, vom anwaltlichen Vorbehaltsbereich unberührt bleiben.

Die dem **Notariat** vorbehaltenen Tätigkeiten werden überwiegend in §§ 1 und 5 NO geregelt. So sind Notarinnen und Notare im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit zur Aufnahme und Ausfertigung öffentlicher Urkunden, zur Verwahrung von Urkunden sowie zur Übernahme und Ausfolgung von Geldern und Wertpapieren an Dritte oder zum Erlag bei Behörden sowie zur Tätigkeit als Gerichtskommissär befugt.<sup>11</sup> Diese hoheitlichen Amtstätigkeiten werden durch die Berufsbefugnisse des § 5 NO ergänzt. Demnach dürfen Notarinnen und Notare auch **Privaturkunden** verfassen – das gilt selbst dann, wenn sie in keinem Zusammenhang zur öffentlichen Beurkundungstätigkeit stehen – und sind zur **Parteienvertretung** berechtigt.<sup>12</sup> Außerbehördlich sowie vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten ist eine umfassende Vertretung durch eine Notarin bzw einen Notar erlaubt.<sup>13</sup> Im Außerstreit- sowie im Exekutionsverfahren sind sie insofern vertretungsbefugt, als nicht ausschließlich die Vertretung durch die Rechtsanwaltschaft geboten ist (§ 5 Abs 1 Satz 1 NO).<sup>14</sup> Eine notarielle Vertretung ist auch im Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden, Finanzstraßenbehörden und Bezirksgerichten, denen nach § 30 Abs 1 StPO das Hauptverfahren obliegt, zulässig (§ 5 Abs 1 Satz 2 NO).<sup>15</sup> Unter der Voraussetzung, dass „am Amtssitz des Notars nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz haben“, sind Notarinnen und Notare vor den Bezirksgerichten, vor denen sie als Gerichtskommissäre nach § 4 GKG herangezogen werden, im Streitigen sowie im außerstreitigen Erkenntnisverfahren selbst dann zur Parteienvertretung befugt, wenn **Anwaltspflicht** herrscht (§ 5 Abs 2 NO).<sup>16</sup> Da in all diesen Fällen das Vertretungsrecht wieder die Beratung miteinschließt, sind sie in diesem Umfang ebenfalls zur **Rechtsberatung** befugt.

Werden Angehörige der Rechtsanwaltschaft und des Notariats als klassische juristische Berufe angesehen, so wird im allgemeinen Verständnis deren Kreis durch die **Wirtschaftstreuhandberufe** (§ 1 Abs 1 WTBG 2017)<sup>17</sup> erweitert. Während zwischen den Berufsbildern der Rechtsanwaltschaft und des Notariats grundsätzlich wenig Abgrenzungsprobleme bestehen, ergeben sich solche allerdings immer wieder hinsichtlich der Befugnisse der Wirtschaftstreuhandberufe.<sup>18</sup> Diese sind für Steuerberaterinnen und Steuerberater in § 2 und für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in § 3 WTBG 2017 geregelt.<sup>19</sup> Wieder gilt der Grundsatz: Die Rechtsberatung ist immer dann zulässig, wenn es die Vertretungstätigkeit ist.<sup>20</sup> So sind Steuerberaterinnen und Steuerberater bspw zur Vertretung und damit auch zur Beratung im Abgaben- und Abgabenstrafverfahren<sup>21</sup> sowie im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren berechtigt.<sup>22</sup> Darüber hinaus ist den Wirtschaftstreuhandberufen die Beratung in sämtlichen Rechtsangelegenheiten erlaubt, sofern diese mit den für den gleichen Auftraggeber

durchzuführenden wirtschaftstreuhandberuflichen Arbeiten **unmittelbar zusammenhängt**.<sup>23</sup> Laut dem OGH<sup>24</sup> bestehe ein solcher Zusammenhang dann, wenn die wirtschaftstreuhandberuflichen Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können. So kann bspw die steuerrechtliche Beurteilung von Mietverhältnissen auch eine allgemeine Beratung in Mietrechtsangelegenheiten rechtfertigen.<sup>25</sup> Denkbar wäre etwa auch eine allgemeine Rechtsberatung hinsichtlich Gesellschaftsformen im Rahmen einer Aufklärung über die steuerlichen Vorteile der jeweiligen Rechtsformen.<sup>26</sup> Unter der Voraussetzung eines unmittelbaren Zusammenhangs zu einer wirtschaftstreuhandberuflichen Tätigkeit ist auch die Errichtung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Arbeitsverträge zulässig (§ 2 Abs 3 Z 1, § 3 Abs 3 Z 1 WTBG 2017). Darüber hinaus erweitern sich bei Vorliegen eines unmittelbaren Zusammenhangs mit der wirtschaftstreuhandberuflichen Tätigkeit auch die **Vertretungsbefugnisse** der Wirtschaftstreuhandberufe.<sup>27</sup> So sind Steuerberaterinnen und Steuerberater in diesem Rahmen beispielsweise zur Beratung und Vertretung in allen Verwaltungsverfahren, in Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen, bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservices, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern (zB Gewerbebehörde) befugt (§ 2 Abs 3 Z 2 WTBG 2017).<sup>28</sup> Auch die Vertretung vor Verwaltungsgerichten sowie vor Gerichten in Angelegenheiten des § 11 FBG – beschränkt auf Anmeldungen, die die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift so-

<sup>11</sup> § 1 Abs 1 und 2 NO. Vgl Spath in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 1 NO Rz 1 ff; *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung<sup>6</sup> (2006) § 1 Rz 1 ff; *Völkl/Völkl*, Beraterhaftung<sup>2</sup> Rz 7/196.

<sup>12</sup> Spath in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 5 NO Rz 1; *Wagner/Knechtel*, NO<sup>6</sup> § 1 Rz 1; *Völkl/Völkl*, Beraterhaftung<sup>2</sup> Rz 7/197.

<sup>13</sup> Spath in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 5 NO Rz 12; *Wagner/Knechtel*, NO<sup>6</sup> § 1 Rz 1.

<sup>14</sup> Siehe dazu ausführlich Spath in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 5 NO Rz 13 f.

<sup>15</sup> Vgl dazu ausführlich Spath in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 5 NO Rz 16.

<sup>16</sup> Siehe dazu ausführlich Spath in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 5 NO Rz 13, 17; *Zib in Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/1<sup>3</sup> (2015) § 27 ZPO Rz 70, 72.

<sup>17</sup> Vgl dazu auch ErläutRV 1669 BlgNR 25. GP 1.

<sup>18</sup> Vgl *Kapferer*, Was darf ein Wirtschaftstreuhandberuflicher ... und was nicht? WVT 2014, 316 (316); *Völkl/Völkl*, Beraterhaftung<sup>2</sup> Rz 7/352; so auch bereits *Walter*, Der Umfang der Berechtigung von Wirtschaftstreuhandberuflichen zur Beratung in Rechtsangelegenheiten, NZ 1983, 33 (33).

<sup>19</sup> Zur Gesetzssystematik dieser Bestimmungen vgl *Gerhartl*, Kompetenzen der Steuerberater, PV-Info 2019, 1 (1).

<sup>20</sup> Vgl RIS-Justiz RS0071736 (T 3).

<sup>21</sup> § 2 Abs 1 Z 4 und Abs 2 Z 9 WTBG 2017.

<sup>22</sup> § 2 Abs 2 Z 3 WTBG 2017.

<sup>23</sup> § 2 Abs 3 Z 1 und § 3 Abs 3 Z 1 WTBG 2017. Ausführlich zum „unmittelbaren Zusammenhang“ mit wirtschaftstreuhandberuflichen Tätigkeiten *Walter*, NZ 1983, 33 (33 f).

<sup>24</sup> OGH 4 Ob 117/12b ecolox 2012/448 (*Horak*) = MR 2012, 264 (*Streit*) = NZ 2012/135 = ÖBl 2013/16 = RdW 2013/34 = wbl 2012/252.

<sup>25</sup> *Braun/Benesch*, Kommentar zum WTBG 2017 (2018) § 2 Anm 14.

<sup>26</sup> Die Errichtung eines gesamten Gesellschaftsvertrags ist jedoch nicht von den Berufsbefugnissen der Wirtschaftstreuhandberuflichen gedeckt, vgl OGH 7 Ob 258/05z AnwBl 2006/8050 (*Schwarzmayr-Lindinger*) = NZ 2007/14 (*Bittner*) = SWK 20/21/2006 (*Bürger/Schwarzmayr-Lindinger*); *Jud*, Rechtsberatung durch Wirtschaftstreuhandberuflichen und mögliche Haftungsfolgen, AnwBl 2008, 433.

<sup>27</sup> § 2 Abs 3 Z 2, 3 und § 3 Abs 3 Z 2 WTBG 2017.

<sup>28</sup> *Braun/Benesch*, Kommentar zum WTBG 2017 § 2 Anm 18.

wie die Adresse der Internetseite betreffen – ist dann zulässig (§ 2 Abs 3 Z 2, § 3 Abs 3 Z 2 WTBG 2017).<sup>29</sup>

Der Gesetzgeber gesteht auch **Ziviltechnikerinnen** und **Ziviltechnikern** Beratungs- und Vertretungsbefugnisse zu. Sie sind gem § 3 Abs 1 ZTG 2019 zur Vertretung vor Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts befugt. Der Begriff „Behörden“ iSd § 3 Abs 1 ZTG 2019 umfasse laut dem VwGH neben den Verwaltungsbehörden auch die Gerichte, insb die Verwaltungsgerichte.<sup>30</sup> Diese Entscheidung des VwGH erging zwar zur alten Rechtslage (nämlich zu § 4 Abs 1 ZTG 1993), sie ist uE aber dennoch auch auf die neue Rechtslage anwendbar, weil der insoweit relevante Gesetzestext übernommen wurde.<sup>31</sup> Demnach ist eine Vertretung durch Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sowohl vor Verwaltungsbehörden als auch vor Gerichten zulässig.<sup>32</sup> Diese Vertretungsbefugnis unterliegt jedoch einer **doppelten Beschränkung**: Einerseits erstreckt sie sich nur auf jene Bereiche, für welche bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird.<sup>33</sup> Dh, überall dort, wo absolute oder relative Anwaltpflicht herrscht, ist ihnen eine Vertretung untersagt.<sup>34</sup> Andererseits ist die Vertretung nur in jenen Fachgebieten, welche von den Ziviltechnikerbefugnissen umfasst sind, zulässig.<sup>35</sup> Folglich kommt eine Vertretung vor Behörden durch Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker nur bei ingenieur- oder naturwissenschaftlich bezogenen Sachverhalten in Betracht.<sup>36</sup> Die Rechtsberatungsbefugnis der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker ergibt sich lediglich aus ihrem Vertretungsrecht. Eine reine Rechtsberatungsbefugnis kommt ihnen nicht zu.

Die **Patentanwaltschaft** bildet die letzte Berufsgruppe, deren Berufsbefugnisse nach § 8 Abs 2 RAO ausdrücklich vom anwaltlichen Vorbehaltsbereich unberührt bleiben. Sie sind zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Sortenschutz-, Halbleiterschutz-, Kennzeichen- und Musterwesens sowie zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt, in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamts vor dem Oberlandesgericht Wien sowie in Angelegenheiten des Sortenschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt (§ 16 Abs 1 PAG).

### 3. Berufsbefugnisse der Gewerbeordnung

Auch die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallenden Befugnisse tangieren gem § 8 Abs 3 RAO nicht den Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte. So sind **Baumeisterinnen** und **Baumeister**,<sup>37</sup> **Holzbau-Meisterinnen** und **Holzbau-Meister**<sup>38</sup> sowie **Ingenieurbüros**<sup>39</sup> im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung sowohl vor Behörden als auch Körperschaften öffentlichen Rechts zur Vertretung ihrer Auftraggeber berechtigt. Die Vertretungsbefugnis der **Immobilientreuhandschaft** erstreckt sich im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung und ihres Auftrags auf Verwaltungsbehörden, Fonds, Förde-

rungsstellen und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie auf Gerichte, sofern keine Anwaltpflicht besteht (§ 117 Abs 5 GewO). Darüber hinaus sind sie auch zur Vertragserrichtung berechtigt, wenn diese im Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge besteht (§ 117 Abs 6 GewO).<sup>40</sup> Auch **Unternehmensberaterinnen** und **-beratern** räumt die GewO unterschiedliche Beratungs- und Vertretungsbefugnisse ein. Sie sind zur Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und Betriebsübernahme ebenso berechtigt wie zur Sanierungs- und Insolvenzberatung (§ 136 Abs 3 Z 1 und 2 GewO). Eine (allgemeine) Beratung in solchen Angelegenheiten schließt uE jedenfalls auch eine Rechtsberatung mit ein.<sup>41</sup> Darüber hinaus sind sie zur berufsmäßigen Vertretung ihres Auftraggebers gegenüber Dritten, insb Kunden und Lieferanten sowie vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt (§ 136 Abs 3 Z 3 GewO). Wenn – so wie in diesem Fall – die Gewerbeordnung den Gewerbetreibenden Vertretungskompetenzen vor „Behörden“ einräumt, erstrecken sich diese auch auf Gerichte, sofern keine Anwaltpflicht besteht.<sup>42</sup>

Eine wesentliche Gemeinsamkeit all dieser Beratungs- und Vertretungsrechte ist die **Begrenzung** auf den jeweiligen Berechtigungsumfang des Gewerbes (arg: *im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung*) und den konkreten Auftrag.<sup>43</sup> Daraus folgt, dass die von der Gewerbeordnung eingeräumten Vertretungskompetenzen nur als **Annexbefugnisse**<sup>44</sup> ausgeübt werden können. Wenn etwa Unternehmensberaterinnen und -berater ihre Auftraggeber im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung wirtschaftlich beraten, können sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser wirtschaftlichen Beratung auch deren Vertretung vor Behörden und Körper-

<sup>29</sup> Näheres dazu *Braun/Benesch*, Kommentar zum WTBG 2017 § 2 Anm 18.

<sup>30</sup> VwGH Ra 2017/05/0090 ZTR 2018, 114.

<sup>31</sup> Vgl ErläutRV 478 BlgNR 25. GP 2.

<sup>32</sup> Vgl dazu auch *Baumgartner*, Die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern und Ziviltechnikern vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, AnwBl 2020, 668 (677); *Röthlisberger*, Zur Vertretungsbefugnis von Ziviltechnikern vor den Verwaltungsgerichten, ZVG 2017, 394 (398).

<sup>33</sup> § 3 Abs 1 ZTG 2019.

<sup>34</sup> VwGH Ra 2017/05/0090 ZTR 2018, 114; so auch *Baumgartner*, AnwBl 2020, 668 (678).

<sup>35</sup> § 3 Abs 1 iVm § 2 ZTG 2019.

<sup>36</sup> Ausführlich dazu *Baumgartner*, AnwBl 2020, 668 (678).

<sup>37</sup> § 99 Abs 1 Z 6 GewO.

<sup>38</sup> § 149 Abs 6 GewO.

<sup>39</sup> § 134 Abs 4 GewO.

<sup>40</sup> Zu den inhaltlichen und formalen Grenzen einer Vertragserrichtung durch einen Immobilienreuhänder siehe OGH 4 Ob 213/02f MietSlg 54.125 = *ecolex* 2003/181 = *immolex* 2004/9; vgl dazu auch *Grumböck* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Kommentar zur Gewerbeordnung (2015) § 117 Rz 24, der kritisiert, dass in einem solchen Fall keine Vertragserrichtung mehr vorliegt.

<sup>41</sup> Siehe dazu auch *Baumgartner*, AnwBl 2020, 668 (674).

<sup>42</sup> Vgl zu den Unternehmensberatern: VwGH Ra 2020/04/0039 *ecolex* 2021/129 (*Primosch*) = JBl 2021, 55 = wbl 2020/237; OGH 4 Ob 44/02b SZ 2002/35 = ÖBl 2022/60 = wbl 2002/293; *Wallner* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 136 Rz 7; *Baumgartner*, AnwBl 2020, 668 (671); *Potacs*, Zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gemäß § 136 Abs 3 Z 3 GewO, ÖZW 2018, 74 (81). Vgl hinsichtlich der beratenden Ingenieure: *Wallner* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 134 Rz 8. AA hinsichtlich der Holzbau-Meister jedoch *Riesz* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 149 Rz 29.

<sup>43</sup> Vgl § 99 Abs 1 Z 6, § 149 Abs 6, § 134 Abs 4, § 117 Abs 5, § 136 Abs 3 Z 3 GewO. So auch *Filzmoser/Wagner*, Rechtsberatung durch Gewerbetreibende – Zulässigkeit und Grenzen, *ecolex* 2019, 914 (915f).

<sup>44</sup> Vgl *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 (914f); *Baumgartner*, AnwBl 2020, 668 (675).

schaften öffentlichen Rechts übernehmen (§ 136 Abs 3 Z 3 GewO). So berechtigt die Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung (§ 136 Abs 1 Z 1 GewO) bspw zur Vornahme der Gewerbebeantragung sowie zu Eintragungen in das Grund- und Firmenbuch für seinen Auftraggeber.<sup>45</sup> Die Zulässigkeitsgrenze ist jedoch überschritten, wenn die Rechtsberatung bzw die Erbringung sonstiger rechtlicher Dienstleistungen in den Vordergrund tritt und als eigenständige Leistung ausgeübt bzw angeboten wird.<sup>46</sup> Die Gewerbeordnung eröffnet daher zumindest eine **Rechtsberatungsmöglichkeit** im Rahmen der zulässigen Tätigkeit des jeweiligen Gewerbes. *Filzmoser/Wagner*<sup>47</sup> erachten die Gewerbebetreibenden nicht nur als zur Rechtsberatung berechtigt, sondern sogar insofern dazu verpflichtet, als eine solche erforderlich ist, um ihre eigene Leistung sach- und fachgerecht erbringen zu können. Für die Bestimmung des Umfangs der Gewerbeberechtigung ist gem § 29 GewO der Wortlaut der Gewerbebeantragung bzw des Bescheids (iSd § 340 Abs 2 GewO) iZm den einschlägigen Rechtsvorschriften maßgebend.

#### 4. Sonstige Vertretungsrechte

Vom anwaltlichen Vorbehaltsbereich unberührt bleibt nach § 8 Abs 3 RAO auch der Wirkungsbereich von **gesetzlichen Interessenvertretungen** (zB Arbeiterkammer, Handelskammer) und **freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen** (zB Österreichischer Gewerkschaftsbund, Industriellenvereinigung).<sup>48</sup> Die Befugnisse der Kammern beschränken sich jedoch einerseits auf die außergerichtliche Beratung ihrer Mitglieder im Rahmen des der betreffenden Kammer jeweils gesetzlich zukommenden Interessenvertretungsauftrags und andererseits auf die Gewährung von Rechtsschutz durch die gerichtliche Vertretung ihrer Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.<sup>49</sup> Der Terminus „*arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten*“ umfasst in diesem Kontext jene der §§ 50 und 65 ASGG, in denen nach § 40 ASGG vor den Gerichten erster und zweiter Instanz neben der Rechtsanwaltschaft ua auch Funktionärinnen und Funktionäre sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesetzlicher Interessenvertretungen zur Vertretung befugt sind.<sup>50</sup> Eine solche **sachlich begrenzte Parteienvertretung** aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen des österr Rechts, wie jene nach § 40 ASGG, ist nach § 8 Abs 3 RAO ebenfalls ausdrücklich zulässig.<sup>51</sup>

Der Berechtigungsumfang der Kammern wurde jedoch insofern erweitert, als der OGH<sup>52</sup> – in einer von der Lehre<sup>53</sup> uE zu Recht kritisierten Entscheidung – auch die Beratung von **Nichtmitgliedern** in konsumentenschutzrechtlichen Angelegenheiten durch die Arbeiterkammer für zulässig erachtete. Eine Verpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dahingehend, dass sie einen potenziellen Mandanten in einer arbeits- oder sozialrechtlichen Angelegenheit auf die Möglichkeit der kostenlosen Rechtsvertre-

tung vor Gericht durch die Arbeiterkammer hinzuweisen haben, besteht nicht.<sup>54</sup>

#### 5. Zwischenergebnis

Ausgehend von den bisherigen Ausführungen ist festzuhalten, dass der österr Gesetzgeber eben kein Rechtsberatungsmonopol der klassischen juristischen Berufe normiert hat. Der Rechtsanwaltschaft wird durch § 8 RAO zwar ein **umfassendes**, jedoch **kein ausschließliches** Beratungs- und Vertretungsrecht eingeräumt. Der anwaltliche Vorbehaltsbereich wird vielfach durch auf die jeweilige Profession beschränkte Beratungs- und Vertretungsbefugnisse anderer freier und gewerberechtlicher Berufe durchbrochen. Hinzu kommen noch der Vorbehalt der lediglich „**berufsmäßigen**“ Parteienvertretung, die Wirkungsbereiche der gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die sachlich begrenzte Parteienvertretung aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen des österreichischen Rechts. Um ermitteln zu können, wer und in welchem Ausmaß Rechtsdienstleistungen erbringen darf, ist eine Zusammenschau diverser Gesetze bzw Berufsordnungen nötig. Die Rechtslage ist zersplittert und bedarf daher einer universellen Betrachtung. Als besonders heikel erweist sich in diesem Zusammenhang auch die **Abgrenzung** der Befugnisse der einzelnen Berufsgruppen und Körperschaften. Die Anwaltpflicht stellt hierfür zwar eine äußerst hilfreiche Restriktion dar, jedoch wird es mangels spezifischer Vorschriften zur Abgrenzung auf die Auslegung jener Bestimmungen ankommen, welche die Rechtsberatungsbefugnisse gewähren.

### III. RECHTSBERATUNG DER ZUKUNFT

#### 1. Prognose aus 2013

Dass Rechtsdienstleistungen nicht (mehr) ausschließlich von den klassischen juristischen Berufen angeboten werden, stellt eine Entwicklung dar, die insb im Zeitalter der zunehmenden Digitalisierung zukünftig wohl noch verstärkt wird. Wir müssen uns überlegen, wie eine Rechtsberatung im Jahr 2030 oder im Jahr 2040 aussehen wird. Der deutsche Anwaltsverein hat im Jahr 2013 gemeinsam mit der *Prognos AG* eine Zukunftsstudie über den Rechtsdienstleistungs-

<sup>45</sup> *Potacs*, ÖZW 2018, 74.

<sup>46</sup> *Baumgartner*, AnwBl 2020, 668 (674) mwN.

<sup>47</sup> *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 (916).

<sup>48</sup> *Csoklich* in *Csoklich/Scheuba* 35 (37 f); *Tades*, AnwBl 1985, 619 (624); *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>11</sup> § 8 RAO Rz 10, vgl zum Wirkungsbereich der Arbeiterkammer §§ 4, 7 AKG und zu jenem der Handelskammer §§ 19, 31 WKG.

<sup>49</sup> *Csoklich* in *Csoklich/Scheuba* 35 (38).

<sup>50</sup> VwGH 92/14/0210 DRdA 1997, 228; *Mayr*, Österreichisches, europäisches und internationales Arbeitsrecht (2022) § 7 AKG E 1.

<sup>51</sup> *Tades*, AnwBl 1985, 619 (624).

<sup>52</sup> OGH 4 Ob 67/11y RdW 2012/102 (*Kriwanek*) = wbl 2012/64 (*W. Schuhmacher*).

<sup>53</sup> *Rüffler*, Arbeiterkammer: Beratungsrechtlich in Konsumentenschutzangelegenheiten? RdW 2011, 127; *W. Schuhmacher*, Anmerkung zu OGH 4 Ob 67/11y (wbl 2012/64), wbl 2012, 169.

<sup>54</sup> OGH 6 Ob 187/21z *ecolex* 2022/293 = wbl 2022/84 = Zak 2022/217.

markt in Deutschland erstellt.<sup>55</sup> Die diesbezügliche Studie bezieht sich zwar nur auf Deutschland, ist in ihren tendenziellen Ergebnissen aber auch auf Österreich anzuwenden. Zwar ist der Rechtsberatungsmarkt, insbesondere durch die engen Regelungen des (d)RDG, in Deutschland noch stärker auf die klassischen rechtsberatenden Berufe konzentriert als in Österreich, die Entwicklungen in Österreich gehen jedoch meist mit jenen in Deutschland einher und folgen ihnen zeitversetzt.

Die gesellschaftlichen Strukturen werden sich in der Zukunft weiter verändern. Die Bevölkerungsanzahl wird zurückgehen, die jungen und mittleren Altersklassen werden stark schrumpfen. Das Verhältnis der Bevölkerung im Rentenalter zur Bevölkerung im Erwerbstätigenalter wird von 34% auf 51% ansteigen. Die technologischen Entwicklungen werden zur zentralen Treibkraft der Rechtsberatung, zahlreiche Marktchancen werden im Bereich virtueller Geschäftsmodelle entstehen. Neue Onlineanbieter verlagern standardisierbare Leistungen der Beratung und der Vermittlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ins Internet. Dadurch werden traditionelle Marktsegmente erodieren und sich die Rolle der Rechtsanwaltschaft von der Vertretungstätigkeit hin zu mehr Beratungstätigkeit verändern. Auch der Zugang zum Recht verändert sich: Durch den weiteren Abbau von Justizinfrastruktur, insbesondere im ländlichen Bereich, wird der Zugang zum Recht geografisch deutlich eingeschränkt. Aufgrund sinkender Einkommen wird die Nachfrage nach rechtsanwaltlichen Leistungen zurückgehen. Diese Entwicklung wird durch steigende Pro-bono-Tätigkeiten und die Zunahme alternativer Rechtsberatungsstrukturen kompensiert. Die Zulassung alternativer Rechtsberatungsmodelle (*alternative business structures*) wird neue finanzkräftige Akteure in den Rechtsdienstleistungsmarkt bringen. Klassische Finanzinvestoren, wie Versicherungen und Banken, werden in den Rechtsberatungsmarkt eindringen und insbesondere die rechtliche Beratung zu standardisierbaren Rechtsproblemen übernehmen. Mit Hilfe von technologischer Innovation werden diese Entwicklungen weiter verstärkt, intelligente Algorithmen führen Verbraucher im Internet zur gewünschten Rechtsauskunft, weitere Onlinesysteme werden rechtliche Beratung zu Verbrauchertemen, Sozialrechtsfragen und Ähnlichem kostengünstig und niederschwellig anbieten. Die Preise am Rechtsdienstleistungsmarkt, insbesondere im standardisiertem Bereich, werden dadurch sinken. Lediglich die gerichtliche Vertretung und spezialisierte Beratung wird den klassischen juristischen Berufen vorbehalten bleiben.

## 2. Rechtsberatung durch Legal-Tech

Die aus dem Jahr 2013 stammende Prognose wurde durch die tatsächliche Entwicklung nicht nur in Deutschland bereits überholt. So hatte der BGH bereits in mehreren Entscheidungen zu Legal-Tech-Anbietern Stellung beziehen müssen.<sup>56</sup> Zwei dieser Entscheidungen sollen hier kurz dar-

gestellt werden. Anschließend werden die den Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte anhand des österreichischen Rechts beurteilt.

### a) *wenigermiete.de*

In der Entscheidung zu *wenigermiete.de*<sup>57</sup> hatte der BGH nachstehenden Sachverhalt zu beurteilen: Die Kl, ein gem § 10 (d)RDG zugelassenes Inkassounternehmen, bietet über die von ihr betriebene Internetseite [www.wenigermiete.de](http://www.wenigermiete.de) unter anderem die softwarebasierte Möglichkeit an, nach Angabe entsprechender Wohnungsdaten mittels eines Mietpreisrechners online – zunächst unentgeltlich – die ortsübliche Vergleichsmiete nach dem Mietspiegel für eine den Angaben entsprechende Wohnung zu ermitteln. Nach Durchführung der Berechnung besteht für Anwenderinnen und Anwender weiter die Möglichkeit, die Kl gemäß ihrer hier zugrundeliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Klicken des Buttons „Auftrag verbindlich erteilen“ in Gestalt eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrags mit der außergerichtlichen Durchsetzung von Forderungen sowie etwaiger Feststellungsbegehren gegen die Vermieterin bzw den Vermieter iZm der sog Mietpreisbremse, insb der Auskunftsansprüche, des Anspruchs auf zu viel gezahlte Miete, des Anspruchs auf Feststellung der Unwirksamkeit der Miete, soweit es die zulässige Miete übersteigt, den Anspruch auf Teilrückzahlung bzw Teilrückgabe der Mietkaution sowie gegebenenfalls weiterer Ansprüche iZm der künftigen Herabsetzung der Miete zu beauftragen. In diesem Zusammenhang tritt die Auftraggeberin bzw der Auftraggeber sämtliche vorstehend genannten Ansprüche samt Nebenforderungen zum Zweck der Rechtsdurchsetzung treuhänderisch und unwiderruflich an die Kl ab. Das Inkassounternehmen versucht zuerst, die Ansprüche außergerichtlich durchzusetzen. Führt dies nicht zum Erfolg, kann es bei entsprechenden Erfolgsaussichten eine Vertragsanwältin bzw einen Vertragsanwalt mit der anwaltlichen und gegebenenfalls auch gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche beauftragen, wobei es die Kosten hierfür übernimmt.

Als Vergütung erhält das Inkassounternehmen im Fall des Erfolgs der außergerichtlichen Bemühungen einen Anteil an der erreichten Mietrückzahlung in Höhe eines Drittels der ersparten Jahresmiete. Der Auftraggeberin bzw dem Auftraggeber werden jedoch keine Kosten verrechnet. Diese Kosten werden lediglich von der Vermieterin bzw dem Vermieter getragen bzw als Teil des rückgeforderten Anspruchs in Abzug gebracht. Bleiben die Bemühungen erfolglos, entstehen keine Kosten. Der BGH hat nach deutschem Recht dieses Modell für zulässig erklärt.

<sup>55</sup> Prognos AG, Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030 – Eine Zukunftsstudie für die deutsche Anwaltschaft, <https://anwaltverein.de/de/anwaltspraxis/dav-zukunftsstudie> (Stand 6. 1. 2023).

<sup>56</sup> BGH VIII ZR 285/18 ZIP 2019, 2465 (*wenigermiete I*); VIII ZR 130/19 ZIP 2020, 1129 (*wenigermiete II*); II ZR 84/20 NZG 2021, 1175 (*airdeal*); I ZR 113/20 NJW 2021, 3125 (*smartlaw*).

<sup>57</sup> BGH VIII ZR 235/18 NJW 2020, 208 (*wenigermiete I*).

Der Inkassobegriff des § 10 (d)RDG rechtfertigt sowohl die Abtretung der Forderung zum Inkasso (Treuhandübertragung) als auch die zunächst unentgeltliche Mietpreisrechnung sowie die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in der Höhe eines Drittels der jährlichen Mietersparnis. Bevor der Sachverhalt aus österreichischer Sicht behandelt wird, empfiehlt sich ein Blick zu den österreichischen Winkelschreibereitbeständen. Diese sind in unterschiedlichen Gesetzen normiert:<sup>58</sup>

- Einerseits begehrt nach § 57 Abs 2 RAO eine mit Geldstrafe bis zu € 16.000,- zu bestrafende Verwaltungsübertretung, wer eine durch die RAO Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit anbietet oder ausübt. Ein Verstoß gegen § 57 Abs 2 RAO liegt aber nur dann vor, wenn die Tätigkeit gewerbsmäßig erfolgt. Diese Strafbestimmung geht anderen Verwaltungsstrafbestimmungen vor. Es darf aber dann keine Verwaltungsstrafe nach § 57 RAO verhängt werden, wenn die Handlung zugleich auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.
  - Eine solche gerichtlich strafbare Handlung normiert die Winkelschreiberverordnung.<sup>59</sup> § 1 Winkelschreiberverordnung, der auf Gesetzesstufe steht,<sup>60</sup> umfasst zwei Tatbestände:
    - i) zum einen ist nach lit a das Verfassen von Eingaben sowie die Parteienvertretung in einem Gerichtsverfahren (sowohl in Zivil- als auch Strafverfahren, einschließlich der Verfahren vor VfGH und VwGH)<sup>61</sup> mit Anwaltszwang strafbar, dies auch, wenn es nicht gewerbsmäßig erfolgt;<sup>62</sup>
    - ii) zum anderen ist nach lit b die Parteienvertretung sowie das Verfassen von Urkunden und Eingaben in sonstigen streitigen und außerstreitigen gerichtlichen Verfahren, auch dort, wo keine Anwaltspflicht besteht, verboten; dies jedoch nur, wenn diese Tätigkeit gegen Entgelt erfolgt oder wenn die Gewerbsmäßigkeit aufgrund sonstiger Umstände angenommen werden kann.<sup>63</sup>
  - Der Vollständigkeit halber sei noch Art III Abs 1 Z 1 EGVG erwähnt: Nach dieser Bestimmung ist derjenige von den Verwaltungsbehörden mit einer Strafe bis zu € 218,00,- zu bestrafen, welcher gewerbsmäßig vor in- oder ausländischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden schriftliche Anbringen oder Urkunden verfasst, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Behörden vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet. Da diese Strafbestimmung nur subsidiär anwendbar ist,<sup>64</sup> wird sie weitestgehend durch § 57 Abs 2 RAO verdrängt.
- Bei der Beurteilung des Sachverhalts der wenigermiete.de-Entscheidung des BGH tun sich drei Problemkreise auf:
- Die (vorerst unentgeltliche) Anspruchsberechnung,
  - die Abtretung der Forderung zum Inkasso,
  - die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von 1/3 der ersparten Jahresmiete.

Beim Anspruchsrechner stellen die einzelnen Mieterinnen und Mieter die entsprechenden Wohnungsdaten (Wohnungsgröße, Lage, Mietzins) zur Verfügung. Der Anspruchsrechner nimmt eine selbstständige Subsumtion der eingegebenen Daten vor und vergleicht sie mit der im Mietenspiegel aufgrund der Mietenbegrenzungsverordnung des Landes Berlin normierten Vergleichsmiete.<sup>65</sup> Eine Rechtsberatung liegt wohl vor. Dass diese technologiebasiert erfolgt, ist unproblematisch, weil die RAO technologieneutral ist.<sup>66</sup> Allerdings verstößt nicht jede Rechtsauskunft gegen das Verbot der Winkelschreiberei. Erst wenn die Rechtsberatung so weit geht, dass sie eine berufsmäßige Parteienvertretung ersetzt, würde sie unzulässig werden.<sup>67</sup> Der Vergleich mit einem veröffentlichten Mietenspiegel wird uE kein solches Niveau erreichen, der den Mietpreisrechner unzulässig macht.<sup>68</sup>

Jedenfalls unzulässig wäre die vorgenommene Inkassoabtretung. Die Tätigkeit von Inkassounternehmen wird in § 118 GewO geregelt. Demnach sind Inkassobüros weder berechtigt, Forderungen gerichtlich einzutreiben, noch sich Forderungen abtreten zu lassen, auch wenn die Abtretung nur zur Einziehung erfolgt. Das Geschäftsmodell von *wenigermiete.de* würde in Österreich daher schon an diesem Abtretungsverbot scheitern.<sup>69</sup>

Zuletzt ist zu diskutieren, ob die Vereinbarung des Erfolgshonorars gegen das Verbot der *quota litis* verstoßen würde. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist in Österreich dieses Verbot nicht nur in den Berufsordnungen, sondern ganz allgemein in § 879 Abs 2 Z 2 ABGB geregelt.

<sup>58</sup> Siehe dazu auch ausführlich Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 16f; Ruffler/Müller, Sind Landesfinanzprokuratoren zulässig? AnwBl 2018, 14 (16f).

<sup>59</sup> Keinert, Gerichtlicher Charakter der Strafe nach der Winkelschreiberverordnung 1857, in *Buchegger/Holzhammer*, Beiträge zum Zivilprozessrecht III (1989) 101, 106; Konecny in *Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup>* Art IV EGZPO Rz 91; wohl auch *Deixler-Hübner*, Zak 2012, 182 (183); aA Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 30; Ruffler/Müller, AnwBl 2018, 14 (16).

<sup>60</sup> Konecny in *Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup>* Art IV EGZPO Rz 84; Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 17; VfGH B 198/56 VfSlg 3161.

<sup>61</sup> Vgl nur Keinert in *Buchegger/Holzhammer*, BeitrZPR III 101 (113) mwN; Konecny in *Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup>* Art IV EGZPO Rz 45; Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 17.

<sup>62</sup> Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 17.

<sup>63</sup> Zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit vgl Konecny in *Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup>* Art IV EGZPO Rz 59ff.

<sup>64</sup> Vgl nur Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 28; Ruffler/Müller, AnwBl 2018, 14 (16).

<sup>65</sup> Vgl allgemein zu Anspruchsrechnern: Schnur, Zur Durchsetzung (geringfügiger) Forderungen mit Legal Tech Unternehmen – Eine Betrachtung von flightright & Co, in *Fink/Otti/Sommer*, Zukunft der zivilrechtlichen Streitbeilegung (2022) 27 (40).

<sup>66</sup> So bereits Schnur in *Fink/Otti/Sommer*, Zukunft 27 (40).

<sup>67</sup> So die hA *Deixler-Hübner*, Zak 2012, 183 (184); Konecny in *Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup>* Art IV EGZPO Rz 58; Ruffler/Müller, AnwBl 2018, 14 (21); Schnur in *Fink/Otti/Sommer*, Zukunft 27 (40); OGH 4 Ob 351/75 ÖBl 1976, 67; zum Teil wird eine umfassende Rechtsberatung gefordert 4 Ob 14/181; einschränkend wohl Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 19; bereits die „bloße Erteilung von Rechtsauskünften“ als ausreichend erachtend VwGH 2006/06/0125. Zwischen der Rechtsprechung des VwGH und des OGH bestehen daher erhebliche Differenzen (s dazu *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 [914f]).

<sup>68</sup> Allgemein zu Anspruchsrechnern: Schnur in *Fink/Otti/Sommer*, Zukunft 27 (40).

<sup>69</sup> Vgl dazu Schnur in *Fink/Otti/Sommer*, Zukunft 27 (42).

Das Verbot der *quota litis* hat seinen Ursprung zwar im rechtsanwältlichen Standesrecht,<sup>70</sup> es gilt jedoch auch für Notarinnen und Notare,<sup>71</sup> Steuerberaterinnen und Steuerberater,<sup>72</sup> Buchprüferinnen und Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer.<sup>73</sup> Die Judikatur stellt darauf ab, ob der angebliche Rechtsfreund Standesregeln unterliegt und daher Gleichartigkeit der Berufsgruppen gegeben ist.<sup>74</sup> Solche Standesregeln liegen für *wenigermiete.de* nicht vor. Zudem gibt sich das Inkassounternehmen auch nicht zum Schein als Angehörige der Rechtsanwaltschaft oder der Wirtschaftstreuhandberufe aus. Da mangels umfassender Rechtsberatung auch kein Eingriff in den Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorliegt, muss uE auch ein Verstoß gegen das Verbot der *quota litis* verneint werden.<sup>75</sup>

### b) smartlaw

In einer anderen Entscheidung hatte sich der BGH mit der Zulässigkeit von sog. „Vertragsgeneratoren“ auseinanderzusetzen.<sup>76</sup> Die Bekl stellte im Internet unter der Bezeichnung „smartlaw“ einen elektronischen Generator zur Erstellung von Verträgen und anderen Rechtsdokumenten in verschiedenen Rechtsgebieten bereit, die Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen eines Abonnements oder im Wege des Einzelkaufs erwerben konnten. Hierzu werden Fragen zum Gegenstand, zum gewünschten Inhalt und zur beabsichtigten Reichweite des Dokuments gestellt, die überwiegend anhand der zur Auswahl gestellten Angaben und als offen zu beantworten sind. Neben der jeweiligen Frage ist eine Erläuterung der verwendeten Rechtsbegriffe oder zur rechtlichen Bedeutung der Frage eingebettet. Mit Hilfe einer von der Beklagten programmierten Software werden anhand der Antworten des Kunden aus einer Sammlung durch ihnen zugeordnete Textbausteine bestimmte Vertragsklauseln oder Textpassagen generiert, aus denen ein individueller Vertragsentwurf erstellt wird. Im Anschluss an das erstellte Dokument erteilt die Bekl jedenfalls teilweise Hinweise und Empfehlungen zur richtigen und sicheren Verwendung des Dokuments. Die Bekl hat das Frage-Antwort-System und die Textbausteine in „Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten“ betitelt. Der BGH erklärte das Geschäftsmodell für zulässig und wies die auf das UWG gestützte Klage einer Rechtsanwaltskammer ab.

Der BGH bejahte, dass es sich bei der softwarebasierten Erstellung eines Vertragsdokuments um eine Tätigkeit iSd § 2 Abs 1 (d)RDG handelt. Die Tätigkeit der Bekl umfasst nicht nur die Programmierung und Bereitstellung der Software, sondern auch die Verwendung des Computerprogramms zur Generierung eines Rechtsdokuments. Ihre Dienstleistung besteht darin, mit Hilfe der Software ein individuelles Rechtsdokument zu erstellen. Die Programmierung und Bereitstellung des Rechtsdokumentengenerators und die Erzeugung des Rechtsdokuments mit Hilfe des Generators können daher nicht in eigenständige Vorgänge aufgespalten werden, sondern sind selbstständige Bestandteile einer ein-

heitlichen Tätigkeit im Rahmen des softwarebasierten Onlineangebots smartlaw. Ob das Rechtsdokument persönlich oder durch ein technisches Hilfsmittel erstellt wird, ist unerheblich. Der BGH bejaht weiters, dass die Bekl in fremden Angelegenheiten zum wirtschaftlichen Interesse der Nutzerin bzw des Nutzers tätig wird. Er verneint jedoch, dass die Bekl in einer *konkreten* Angelegenheit tätig ist, weil das verwendete Computerprogramm nicht auf einen individuellen Fall zugeschnitten ist. Es erfasst vielmehr allgemeine Sachverhalte mit üblicherweise auftretenden Fragen, zu denen die Beklagte Antworten in Form von standardisierten Vertragsklauseln und Textbausteinen entwickelt hat. Dabei mag sie die Programmierung der Software darauf ausgerichtet haben, durch ein umfangreiches und detailliertes Frage-Antwort-System möglichst alle typischen und in der Praxis häufig vorkommenden Fallkonstellationen vorwegzunehmen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es sich bei der Vielzahl möglicher Kombinationen um Textbausteine und Lösungen für fiktive Einzelfälle eines unbestimmten Personenkreises handelt. Insofern ist das Modell nach Ansicht des BGH mit einem detaillierten Formularhandbuch vergleichbar. Daher nimmt der BGH auch keine Tätigkeit in einer konkreten Angelegenheit an, die für den Rechtsdienstleistungsbegriff des (d)RDG notwendig wäre.<sup>77</sup>

Nach österr Recht wird man wohl davon auszugehen haben, dass es sich bei der Tätigkeit von smartlaw um eine Rechtsberatung handelt. Die Erstellung von Rechtsdokumenten ist Teil des traditionellen Leistungsspektrums von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Notarinnen und Notaren.<sup>78</sup> § 57 Abs 2 RAO kommt daher grundsätzlich zur Anwendung. Rechtsurkunden sind auch von § 1 lit b Winkelschreibereiverordnung erfasst. Die Norm stellt jedoch darauf ab, ob der Rechtsberater ersetzt wird oder nicht.<sup>79</sup> Wenn die **konkrete** Analyse eines Rechtsproblems und nicht eine abstrakte Auskunft über die Rechtslage vorliegt, kann man von gegen das Verbot der Winkelschreiberei verstoßender Rechtsberatung sprechen. Ob die Zurverfügungstellung des Generators bereits einen solchen rechtlichen Rat darstellt, ist jedoch fraglich. Maßgebend wird wohl sein, ob der Nutzer eines Vertragsgenerators, wie der BGH vermeint, davon ausgeht, dass er ein standardisiertes Vertragsformular erzeugt, ohne dass sein konkreter Fall geprüft wird und er eine auf seine individuellen Verhältnisse zugeschnittene rechtliche Lösung erhält, oder ob sowohl die Verkehrsauffassung als

<sup>70</sup> Gschnitzer in *Klang IV/12* (1968) 196; OGH 4 Ob 81/99m.

<sup>71</sup> OGH Ds 6/71 EvBl 1973/11.

<sup>72</sup> OGH 6 Ob 86/58 SZ 31/66.

<sup>73</sup> OGH 7 Ob 8/06m RdW 2006/520; 6 Ob 183/16d.

<sup>74</sup> OGH 5 Ob 28/99z; 7 Ob 8/06m RdW 2006/520; 4 Ob 14/18i.

<sup>75</sup> Auch derjenige, der unerlaubt eine den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit ausübt, unterliegt dem Verbot der *quota litis*; OGH 4 Ob 81/99m ecolex 1999/536.

<sup>76</sup> BGH I ZR 113/20 NJW 2021, 3125 (*smartlaw*); s dazu ausführlich auch Schnur in *Fink/Otti/Sommer*, Zukunft 27 (43).

<sup>77</sup> AA *Degen/Krahmer*, Legal Tech: Erbringt ein Generator für Vertragstexte eine Rechtsdienstleistung? GRUR-Prax 2016, 363 (364); *Fries*, Staatsexamen für Roboteranwälte? Optionen für die Regulierung von Legal-Tech-Dienstleistern, ZRP 2018, 161 (162).

<sup>78</sup> *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer*, Zukunft 27 (37).

<sup>79</sup> Siehe schon oben FN 73.

auch der jeweilige Nutzer eine konkrete Prüfung der einzelnen Klausel vom Anbieter erwartet.<sup>80</sup> Glaubt der Nutzer, dass der durch den Generator erstellte Vertrag rechtlich auf ihn zugeschnitten ist, weil er anhand seiner Eingaben erstellt und an seine Bedürfnisse angepasst wurde, so wird eine der Winkelschreiberei zu unterstellende Rechtsberatung auch nach österreichischem Recht zu bejahen sein.<sup>81</sup> Ist für den Benutzer jedoch erkennbar, dass keine individuelle Beratung erfolgt, wird man auch von keiner Rechtsberatung iS der Winkelschreibereiverordnung sprechen können. Im Grunde liegt eine Wertung vor, die vom OGH getroffen werden muss. Setzt man den Generator jedoch mit Vertragsmustern gleich, so wird man mangels der erforderlichen Individualität nicht von Rechtsberatung ausgehen können.<sup>82</sup> Eine Beurteilung nach österr. Recht ist demnach offen.

### 3. Ausblick

Ist schon jetzt die Rechtsberatung **nicht** den rechtsberatenden Berufen vorbehalten, so wird die zunehmende Digitali-

sierung weitere Dynamik bewirken. Trifft die vom Verlag LexisNexis durchgeführte Digitalisierungsumfrage für Österreich zu, so würden 6% der Bevölkerung digitalisierte Rechtsberatung nutzen, um sich selbst vor Gericht zu vertreten, 20% würden damit eigenständig außergerichtliche Angelegenheiten regeln und dabei auf anwaltliche Unterstützung verzichten. Die Hälfte aller Befragten würde ein solches Service als Erstgespräch und/oder Vorabinformation nutzen.<sup>83</sup> Die Vorbehaltsbereiche werden daher immer weiter zurückgehen. Ungeachtet dessen wird es an den freien Berufen, insbesondere an dem Berufsstand der Rechtsanwaltschaft, liegen, so hoch qualifizierte Tätigkeiten anzubieten, dass eine Substituierbarkeit nicht möglich ist.

<sup>80</sup> Strenger noch *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer*, *Zukunft* 27 (43f).

<sup>81</sup> So *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer*, *Zukunft* 27 (44).

<sup>82</sup> Zur Zulässigkeit von Vertragsmustern s. OGH 4 Ob 117/12b *ecolex* 2012/338 (*Horak*).

<sup>83</sup> *LexisNexis*, Digitalisierung der Rechtsbranche I, <https://www.lexisnexis.at/vie/pdf/LexisNexis-Whitepaper-Digitalisierung-Rechtsbranche.pdf> (Stand 6. 1. 2023).



AUSSCHREIBUNG ZUM

## ÖSTERREICHISCHEN UMWELT- UND TECHNIKRECHTS- PREIS 2023



Die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, der Verlag MANZ, der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und die IG Umwelt und Technik setzen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts zwei Preise in Höhe von je EUR 2.500,- für eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Arbeit aus. Der Preis wird jährlich vergeben.

**TEILNAHMEBEDINGUNGEN** unter [www.haslinger-nagele.com](http://www.haslinger-nagele.com)

Ende der Einreichfrist: **1. August 2023**



# COMPLIANCE TO GO!



Wissen, was  
drin steckt

## **Compliance-Screening im Wirtschafts-Compass**

Unternehmen und Freiberufler sind durch gesetzliche Regelungen verpflichtet, die Identität ihrer Geschäftspartner zu überprüfen. Mit dem Compliance-Screening geht das nun einfach und schnell – to go! Der Screening-Report liefert kompakte Einblicke zu Firmen und Personen sowie deren Hintergründe. Die Anmeldung zum Wirtschafts-Compass finden Sie unter: [www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder](http://www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder)

**366 Im Gespräch**

Beschuldigtenrechte stärken

**369 Strategie & Prozessmanagement**

Controlling in Anwaltskanzleien

**370 Termine****371 Chronik**

Die Arbeitsgruppe zur Förderung von Frauen im Anwaltsberuf stellt sich vor

Zivilrechtstag 2023

Insolvenzrechtsseminar in Grado

„Bewilligt“: Mit der AWAK zum positiven Bescheid

**375 Aus- und Fortbildung****380 Rezensionen****385 Zeitschriftenübersicht**

# Im Gespräch

## Beschuldigtenrechte stärken

Einige justizpolitische Themen, zu denen der ÖRAK in den letzten Jahren klar Stellung bezogen hat, werden momentan am politischen Tapet eingehend diskutiert. In vielen Bereichen wird es noch weitere Verhandlungsrunden benötigen, bis eine Einigung erzielt werden kann. Die Bundesministerin für EU und Verfassung Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler erläutert im Gespräch mit Mag. Christian Moser ihre Sicht der Dinge und spricht über anstehende Reformvorschläge.

2023/187

Sie haben in den letzten Monaten medial wiederholt eine Stärkung der Beschuldigtenrechte eingefordert. Der ÖRAK hat dazu bereits 2021 eine Resolution verfasst. Wo sehen Sie konkret Handlungsbedarf?

Zum einen ist es einfach notwendig, die StPO auf die Höhe der Zeit zu bringen, sprich ins 21. Jahrhundert. Meine große Forderung – und ich glaube auch eine der wichtigsten – ist, dass wir Dinge regeln, die bis jetzt noch nicht geregelt waren. Wenn ich an die Beschlagnahme von Handys denke, dann sprechen wir von einer Bestimmung, die aus einer Zeit stammt, als man mit dem Handy Snake spielen konnte und ein paar Kontakte gespeichert hatte. Mittlerweile ist am Handy von ärztlichen Diagnosen bis hin zu Urlaubsbildern und privater Kommunikation alles abgebildet, und zwar über viele Jahre und mit unzähligen Personen. Dennoch gibt es kein Briefgeheimnis, geschweige denn das Recht für Betroffene zu erfahren, was ausgewertet wurde.

### Die Bestimmung zur Befristung des Ermittlungsverfahrens ist ein zahnloser Tiger.

Der zweite wesentliche Punkt ist die Verkürzung der Verfahren: Wir sehen, dass Strafverfahren teilweise 15 bis 20 Jahre dauern – zugegeben in einem Bereich, der schwer zu ermitteln ist und es einiger Hartnäckigkeit seitens der Strafverfolgungsbehörden bedarf. Dennoch muss irgendwann ein Zeitpunkt erreicht sein, wo ein Beschuldigter auch erfährt, ob eine Anklage gegen ihn erhoben wird oder nicht. Ein Strafverfahren darf sich nicht über Jahrzehnte ziehen. Der dritte Punkt ist, dass die Betroffenen auch bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch zur Gänze auf ihren Kosten sitzen bleiben. Ich sage bewusst zur Gänze, obwohl ich natürlich als ehemalige Richterin den § 393 a StPO kenne. Der sieht aber einen geradezu lachhaften Betrag für Strafverfahren vor, die mit Freispruch enden. Und gar keinen Kostenersatz, wenn im Ermittlungsverfahren eingestellt



wird. Hier müssen wir dringend Regelungen für einen angemessenen Kostenersatz schaffen.

Zur Verfahrensdauer gibt es ja mit dem § 108 a StPO eine Bestimmung, die eine Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens von drei Jahren vorsieht. Diese Frist kann aber nach Befassung des Gerichts immer wieder um zwei Jahre verlängert werden. Wie kann man eine effektive Durchsetzung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens gestalten?

Ich kenne diese Bestimmung sehr gut, da ich zum Zeitpunkt der Einführung selbst im BMJ tätig war, und ich weiß auch, dass damals der Widerstand bei den Strafverfolgungsbehörden sehr groß war, eine solche Befristung überhaupt einzuführen. Letztlich ist sie ein zahnloser Tiger geworden, denn wir sehen in der Praxis, dass ohnehin so gut wie immer verlängert wird und es kaum Fälle gibt, wo es zu einer Einstellung kommt. Ich frage mich allerdings schon, warum man sofort um zwei Jahre verlängern muss und nicht zB vorerst um sechs Monate. Hier könnte man ansetzen.

Klar ist, dass wir auch an anderen Stellschrauben drehen und zB überlegen müssen, ob eine Verjährungsunterbrechung ad infinitum gelten kann oder ob es eine Begrenzung gibt. Damit meine ich nicht, dass Beschuldigten ein Werkzeug in die Hand gegeben werden soll, mit dem sie sich einer Verurteilung entziehen können, indem sie untertauchen, bis Verjährung eintritt. Sondern es soll eine

Frist geben, bei der etwa jene Zeiten herausgerechnet werden, wo die Strafverfolgungsbehörden nichts machen können, weil zB der Beschuldigte nicht greifbar ist. Da muss man nur in Nachbarländer schauen, wo es solche Begrenzungen gibt.



**Sprechen Sie mit der Verfahrensdauer auch die erstinstanzlichen Strafverfahren an? Diese liegen nach einer Berechnung der European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ) mit Zahlen aus dem Jahr 2020 bei durchschnittlich 133 Tagen und damit etwas unter dem Europa-Schnitt.**

Nein, wir reden schon hauptsächlich vom Ermittlungsverfahren, das noch dazu nach dem Willen des Gesetzgebers nicht öffentlich zu führen ist. Wenn es um Personen geht, die in der Öffentlichkeit stehen, spreche ich natürlich einen anderen Komplex an. Da reden wir von Leaks, die passieren, wenn ein politisches Interesse besteht oder parallel ein Untersuchungsausschuss läuft, wo sich widerstreitende Interessen gegenüberstehen.

Als Verfassungsministerin plädiere ich dafür, dass wieder jeder im Staat die Aufgaben übernimmt, die verfassungsmäßig vorgesehen sind. Was meine ich damit: Abgeordnete im Nationalrat sollen selbstverständlich politische Verantwortung klären, aber sie sollen sich nicht als Richter und Staatsanwälte versuchen. Es sollen aber umgekehrt auch nicht die Staatsanwälte als Hilfsorgane der Abgeordneten agieren und ewig lang Chatprotokolle auswerten, um dem Untersuchungsausschuss abstrakt relevante Dinge zu übermitteln. In der jüngeren Vergangenheit haben wir Vorkommnisse und Entwicklungen gesehen, wo ich mir als ehemalige Richterin denke, dass das weder im Sinne des Gesetzgebers noch im Interesse der Öffentlichkeit sein kann. Wenn Abgeordnete in einer Art und Weise Fragen stellen, die einem Tribunal ähneln und man dann noch Verfahren wegen falscher Beweisaussage führt.

**Es braucht also aus Ihrer Sicht Reformen. Wie ist der weitere Zeitplan?**

Ich gebe diese Frage auch immer an das Justizministerium weiter. Wir haben bereits im Februar 2021 beschlossen, dass es eine Verkürzung der Verfahren, eine Stärkung der Beschuldigtenrechte und einen entsprechenden Kostenersatz

bei Freispruch und Einstellung braucht. Gleichzeitig haben wir in diesem Ministerratsbeschluss festgehalten, dass wir uns ein System des Bundesstaatsanwalts überlegen wollen, durch das die Justizministerin als oberste Weisungsspitze abgelöst wird. Im letztgenannten Bereich gab es eine Arbeitsgruppe und Vorschläge, die auf dem Tisch liegen. Da gibt es auch rote Linien, wo die Justizministerin und ich uns nicht einig sind. Nachdem es hier um ein Gesamtpaket geht, warte ich derzeit auf konkrete Gesetzesvorschläge in den anderen Bereichen.

**Der Ball liegt also bei der Justizministerin?**

So ist es.

**Beim Thema Bundesstaatsanwalt haben Sie angedeutet, dass es unterschiedliche Auffassungen gibt. Die Justizministerin möchte einen Dreiersenat am Ende der Weisungskette. Das ist aber nicht Ihre präferierte Lösung ...**

Es gab eine Arbeitsgruppe im Justizministerium, die sehr gewissenhaft gearbeitet hat. Man muss aber dazusagen, dass etwa drei Viertel der Mitglieder aus dem Bereich der Justiz gekommen sind und es wichtig wäre, mehr Vertreter aus der Wissenschaft, Praxis und insb auch das Parlament einzubeziehen. Denn immerhin geht es um eine tiefgreifende Verfassungsänderung.

---

### Einer monokratisch organisierten Behörde kann kein Dreier-Senat vorstehen.

---

Die Arbeitsgruppe hat einen gut aufbereiteten Vorschlag gemacht, den es zu diskutieren gilt. Klar ist für mich: Ein neues System muss besser sein als das jetzige. Mit zwei Punkten des Vorschlags bin ich ganz und gar nicht einverstanden: Wenn ein System etabliert werden sollte, in dem das Parlament keine Rolle bei der Bestellung, Abberufung und laufenden Kontrolle der Staatsanwaltschaft spielt, ist das für mich ein No-Go. Und es ist auch ein No-Go, anstatt einer monokratischen Spitze einen Dreiersenat oder vielleicht sogar zwei Dreiersenate zu installieren. Ich habe damals im Ö1-Morgenjournal das Wort „Drei-Staatsanwaltschaften-Senat“ nicht über die Lippen gebracht und irrtümlicherweise von einem Drei-Richter-Senat gesprochen, weil es so etwas einfach nicht gibt. Eine monokratisch organisierte Behörde braucht eine Leitung an der Spitze und nicht ein Triumvirat, wo letztendlich keiner verantwortlich ist. Der Grund, warum wir unser derzeitiges System mit der Weisungsspitze bei der Justizministerin rechtfertigen können, ist, dass die Justizministerin politisch dem Parlament verantwortlich ist.

**Derzeit wird über Nebenbeschäftigungen von VfGH-Richterinnen und -Richtern diskutiert und über Änderungen nachgedacht. Nach Ansicht des ÖRAK hat sich die Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an der Rechtsprechung des VfGH über viele Jahrzehnte bewährt. Wie stehen Sie zu diesen Überlegungen?**

Ich kann dem System, wie wir es haben, durchaus viel abgewinnen, nämlich dass man die juristischen Berufe am VfGH breit abbildet, denn immerhin geht es um Entscheidungen, die in gesellschaftspolitische Themen hineinreichen. Ich denke dabei zB an die Sterbehilfe oder an Entscheidungen, die schon in vorvergangenen Legislaturperioden stattgefunden haben, wie zur Fremdkindadoption oder zum Fortpflanzungsmedizingesetz.

Als überzeugte Demokratin, die im Sinn hat, den Rechtsstaat zu fördern und voranzubringen, verschließe ich mich auch keiner Diskussion. Auch hier gilt, ein neues System muss besser sein als das bisherige.



**Weiters steht der Vorschlag im Raum, das Stimmverhalten der VfGH-Richterinnen und -Richter zu veröffentlichen. Der VfGH selbst sieht das kritisch. Würde das für mehr Transparenz sorgen oder die Gefahr der politischen Beeinflussung mit sich bringen?**

Ich sehe die Gefahr der politischen Beeinflussung nicht als Hauptargument. Ich habe dieses System etliche Male durchdacht. Die Argumente für und gegen eine *dissenting opinion* sind relativ ausbalanciert. Ich war fast zwei Jahre am EGMR tätig und habe gelernt, auch mit diesem System umzugehen, stehe der Frage aber selbst völlig offen gegenüber.

**Sie haben die Initiative der deutschen Außenministerin Annalena Baerbock für Leitlinien feministischer Außen- und Entwicklungspolitik unterstützt. Wie kann Österreich bzw die EU auf Verbesserungen in Ländern wie Iran oder Afghanistan einwirken?**

Sie nennen natürlich zwei Länder, wo es wirklich höchst dramatisch ist und wo es um ein völlig anderes Niveau von feministischer Politik geht, als das bei uns der Fall ist. Im Iran, wo Frauen, wenn sie ihr Haar nicht bedecken, eingesperrt, gefoltert und ermordet werden, ist die Situation unvorstellbar. Mir fehlen die Worte. Auch in Afghanistan, werden Frauen von Beruf und Ausbildung ferngehalten. Wir können

nicht genug machen, um auf diese Problematiken immer und immer wieder aufmerksam zu machen und Initiativen zu starten, diese Frauen und die Zivilgesellschaft zu unterstützen, die dagegen auftreten. Deren Mut ist nicht hoch genug einzuschätzen. Höchste Bewunderung dafür!

Worum es der deutschen Außenministerin geht, ist, Frauen sichtbarer zu machen, Postenbesetzungen mit Frauen vorzunehmen etc. Und zwar nicht, weil sie Frauen sind, sondern weil sie hervorragend qualifizierte Frauen sind und weil es manchmal notwendig ist, ihnen Mut zu machen, um den nächsten Karriereschritt zu wagen. Die Belastung von Familie und Kind trifft in den meisten Fällen immer noch Frauen. Da ist noch einiges zu tun, denken wir nur an den Gender-Pay-Gap.

Deswegen habe ich auch als Frau ganz bewusst die Initiative der – im Übrigen grünen – Außenministerin unterstützt. Österreich hat hier viele Punkte, die die Außenministerin anspricht, bereits umgesetzt, aber es geht mir auch darum, Solidarität zu zeigen.

**Die letzte Frage stelle ich als Bürger einer Generation, die mit dem Computer groß geworden ist: Wie kann es sein, dass im Jahr 2023 die Rechtzeitigkeit elektronischer Eingaben bei Verwaltungsbehörden von Amtsstunden abhängig gemacht wird?**

Wir sind daran, das zu ändern, ein entsprechender Gesetzesentwurf war soeben in Begutachtung und wird nunmehr dem parlamentarischen Prozess zugeführt. Hinkünftig soll es gleich sein, ob man aufs Postamt geht und eine Eingabe in Papierform am letzten Tag der Frist versendet oder die Eingabe kurz vor Mitternacht elektronisch abschickt. In beiden Fällen soll die Frist gewahrt sein, unabhängig davon, wann die Eingabe tatsächlich bei der Behörde ankommt. Darüber hinaus werden unter dem großen Ziel Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf die Höhe der Zeit zu bringen, in Zukunft digitale Einvernahmen und Verhandlungen unter Einhaltung von Art 6 EMRK möglich. Wir haben hier sehr gute Erfahrungen während der Corona-Pandemie gemacht und wollen den Digitalisierungsboost weiterführen und Österreich digitaler und effizienter machen.

**Danke für das Gespräch!**

---

**Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler**, geb 1981 in Salzburg, ein Kind; studierte Rechtswissenschaften in Salzburg, 2008 Richterin am LG Salzburg, ab 2011 Referentin im BMJ, 2014 Kabinettsmitarbeiterin, seit 2015 karenzierte Oberstaatsanwältin bei der Wiener Korruptionsstaatsanwaltschaft, 2016–2017 juristische Mitarbeiterin am EGMR in Straßburg, 2017–2019 Staatssekretärin im BMI, 2019–2020 Mitglied des Europäischen Parlaments, seit 2020 Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt der Republik Österreich, seit 2018 Vizepräsidentin der Sportunion

Fotos: Werner Himmelbauer

---

## Controlling in Anwaltskanzleien

Kennen Sie den Umsatz Ihrer Kanzlei in Bezug auf Klientinnen und Klienten, Branchen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dessen Entwicklung? In welchen Rechtsgebieten geht der Umsatz zurück? Wie entwickelt sich Ihr Team? Wie hoch ist der tatsächliche Stundensatz? Aussagekräftige Controllingdaten sollten regelmäßig erhoben werden und Ihnen als Basis für strategische Entscheidungen dienen!

Diese Daten stehen in Ihrer Software nur zur Verfügung, wenn Sie Leistungen durchgehend erfassen und gewisse Markierungen bei Causen setzen. Auch bei Akten mit tariflicher Abrechnung oder Honorarpauschalen sollte eine durchgehende Zeiterfassung erfolgen.

### Sinnvolle Kennzahlen im Controlling

- Umsatz nach Juristinnen und Juristen und dessen Entwicklung
- Umsatz nach Rechtsgebieten und dessen Entwicklung
- Erfasste und verrechnete Zeiten nach Juristinnen und Juristen
- Tatsächlicher Stundensatz (abzüglich Rabatte und nicht verrechneter Zeit)
- Verhältnis von administrativer zu nicht administrativer Zeit
- Nicht verrechnete Leistung bzw nicht verrechenbare Zeiten
- Bewertung halbfertige Produkte (Billinglist)
- Verrechnetes und offenes Honorar

### Auswertungen im Controlling

Vordefinierte Reports sollten regelmäßig (zB quartalsweise) und automatisiert erstellt werden. Diese Auswertungen geben Ihnen einen Überblick, ob alles im grünen Bereich ist. Sie helfen Ihnen auch bei der wirtschaftlichen Beurteilung von Klientinnen und Klienten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die obige Auswertung zeigt die erfassten Zeiten (37:30) und was davon verrechnet (33:00) werden konnte. Weiter sieht man eine Differenz zwischen verrechnetem Honorar und tatsächlichem Erlös.

### Verhältnis Aufwand/Ertrag

Wie verende ich meine Arbeitszeit? Diese Frage stellen mir Kundinnen und Kunden immer wieder. Dabei geht es auch darum, dass man nur eine bestimmte Zeit pro Monat zur Verfügung hat und wissen möchte, ob diese gut eingesetzt ist. In der täglichen Routine denkt man darüber aber nicht nach und arbeitet einfach ab, was kommt. Wenn dann am Ende das Ergebnis nicht passt, ist es umso frustrierender.

Eine durchgehende Zeiterfassung ist die Basis für eine Aufwands- / Ertragsrechnung. So kann auch der tatsächliche Stundensatz ermittelt werden. In meinen Beratungen zeigen Klientenanalysen oft, dass mit ca 20% der Klientin-

nen und Klienten ca 80% des Kanzleiumsatzes erwirtschaftet wird. Zahlreiche kleine Causen bringen zwar administrativen Aufwand, tragen aber wenig zum wirtschaftlichen Erfolg bei.

Welche Akten sind Ihre Cashcows? Wo können Sie aufgrund Ihrer Spezialisierung höhere Einnahmen generieren? Wenn Sie diese Daten vor sich haben, können Sie strategische Entscheidungen für die zukünftige Ausrichtung Ihrer Kanzlei treffen!

### Administrativer Aufwand

Für einen effizienten Kanzleibetrieb müssen auch diverse administrative Leistungen erbracht werden. Diese Leistungen werden in speziell angelegten Akten erfasst und als administrative Leistungen markiert. So können diese gesondert ausgewertet und bei Reports zu- bzw weggeschaltet werden. Beispiele für administrative Themen:

- Buchhaltung
- IT & Infrastruktur
- Marketing & Akquise
- Büroangelegenheiten

Somit erhalten Sie weitere aussagekräftige Daten für Ihre Entscheidungen. Wie viel administrativer Aufwand ist in welchen Bereichen notwendig und was kostet mich dieser?

Controlling ist ab einer gewissen Kanzleigröße und Mitarbeiterzahl ein wichtiger Baustein für Unternehmertum und bietet wichtige Daten für die Kanzleistrategie. Gerne unterstützen wir Sie bei der Etablierung in Ihrer Kanzlei. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

Beispielakt

Sachbearbeiter	Zeit		Honorar laut		Kalk. Kosten	Deckung %
	Gesamt	Verrechnet	Gesamtzeit	Verrechnung		
MM	09:30	08:00	3.230,00	2.720,00	2.473,87	186
MW	27:30	25:00	11.000,00	10.000,00	9.095,13	220
RB	00:30		50,00			
	37:30	33:00	14.280,00	12.720,00	11.569,00	212

Beispielauswertung aus ADVOKAT für einen Akt nach Mitarbeitern gruppiert Grafik: privat

## CONTROLLING

Moderne Kanzleiverwaltungssysteme bieten zahlreiche Möglichkeiten, die erfassten Daten übersichtlich auszuwerten. Meist scheitert es in der Praxis an der durchgehenden Datenerfassung. Die Basis für die meisten Auswertungen ist eine durchgehende Zeiterfassung.



**MARKUS WEISS**  
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH. [www.lawconsult.cc](http://www.lawconsult.cc)

2023/188

# Termine

**Inland**

**Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:**

<https://businesscircle.at>

<https://future-law.eu/>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

**Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13.–15. 6. 2023 WIEN

**Tax Tech Konferenz Wien**

Future-Law

14. 6. 2023 PARK HYATT WIEN

**TAX Circle**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

15./16. 6. 2023 WAIDHOFEN/YBBS

**Finanzstrafrecht 2023 – Forum für Praktiker: innen**

LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

20. 6. 2023 WIEN, ORANGERIE SCHÖNBRUNN

**Grundlehrgang – Sommer-Blockseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 7. 2023 PRÄSENZSEMINAR, WIEN

**PriSec das Jahresforum für Datenschutz und Datensicherheit**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

9./10. 10. 2023 RUST

**RuSt Next Generation: Spezialtag für junge Juristen unter 38 Jahren**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

11. 10. 2023 RUST

**RuSt das Jahresforum für Unternehmensrecht**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12./13. 10. 2023 RUST

**Legal Tech Konferenz Wien**

Future-Law

8. 11. 2023 PARK HYATT WIEN



INTENSIVTAGUNG

## Power OFF – von Strommangel bis Blackout

Ihre optimale Vorbereitung für den Ernstfall

Tagungsleiter  
Mag. Wolfram Hitz

19. JUNI 2023

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn  
Wien

[manz.at/rechtsakademie](http://manz.at/rechtsakademie)

ALLES FINSTER,  
KEIN STROM?

# Die Arbeitsgruppe zur Förderung von Frauen im Anwaltsberuf stellt sich vor

**Gemeinsam mit der Initiative „Women in Law“ des Vereins zur Förderung flexibler Arbeitsformen, die sich seit Jahren für die Förderung von Frauen in juristischen Berufen einsetzt, engagieren wir, Rechtsanwältinnen aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien in Wien, uns nun schon seit zwei Jahren für eine Verbesserung der Strukturbedingungen für Frauen im Anwaltsberuf.**

## Wer sind wir?

Wir sind selbst alle Partnerinnen/Rechtsanwältinnen in Rechtsanwaltskanzleien und sehen es als großen Vorteil, dass sich Rechtsanwältinnen aus verschiedensten Kanzleistrukturen zu dieser Arbeitsgruppe zusammengeschlossen haben, um so bestmöglich das bestehende Wissen über die Herausforderungen, aber auch die Unterstützungsmöglichkeiten zu bündeln und hoffentlich einen Beitrag dazu zu leisten, dass der Anteil an Rechtsanwältinnen in Zukunft steigt:



**vlnr: Caroline Weerkamp, Sonja Hebenstreit, Nora Michtner, Saskia Leopold** Foto: privat

- *Caroline Weerkamp* ist Partnerin der Familienrechtskanzlei Philadelphy-Steiner, mit Spezialisierung auf Familienrecht und Verbraucherschutzrecht, hat drei Kinder und ist seit 2012 im Beruf tätig, aufgrund eines Abstechers in eine Rechtsabteilung ist sie seit 2021 als Rechtsanwältin eingetragen. Sie liebt an ihrem Beruf die abwechslungsreiche Tätigkeit und die Flexibilität der Selbständigkeit.
- *Saskia Leopold* ist seit 2019 Rechtsanwältin bei der internationalen Wirtschaftskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz im Bereich geistiges Eigentum und seit 2022 im Vorstand der Leopold Museum Privatstiftung. Sie liebt die Flexibilität der anwaltlichen Tätigkeit und die Möglichkeit, ihre privaten Interessen (die vor allem der Kunst gewidmet sind) mit ihrem Beruf zu verbinden.
- *Nora Michtner* ist Partnerin der Wirtschaftskanzlei Singer Fössl Rechtsanwälte, bestehend aus drei PartnerInnen und drei KonzipientInnen, hat eine Tochter und ist seit 2010 (als Rechtsanwältin eingetragen seit 2015) im Beruf tätig. Sie teilt ihre Expertise in Gesellschafterstreit und Versicherungsrecht gerne im Rahmen von Vorträgen und Schulungen. Sie liebt an ihrem Beruf die Herausfor-

derungen des Unternehmertums und kämpft gerne für die Rechte ihrer MandantInnen.

- *Sonja Hebenstreit* ist Partnerin der Wirtschaftskanzlei Herbst Kinsky Rechtsanwälte und seit 2000 im Beruf (als Rechtsanwältin eingetragen seit 2003) tätig. Ihre Spezialgebiete liegen in den Bereichen Life Sciences, geistiges Eigentum und Datenschutz. Sie hat zwei Kinder im Teenageralter und schätzt an ihrem Beruf die immer wieder neuen und spannenden Fragestellungen und Herausforderungen sowie die flexible Zeiteinteilung.

## Welche Ziele verfolgt unsere Initiative?

Die Mehrzahl der Rechtsanwältinnen muss in ihrer beruflichen Laufbahn erleben, dass es insb aufgrund der Themen Elternschaft, Karenz, Teilzeit und Vereinbarkeit von Familie mit dem Anwaltsberuf (allesamt Themen, die der Statistik nach weiterhin vornehmlich Frauen betreffen) schwierig ist, gute und motivierte Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwältinnen längerfristig im Berufsstand zu halten. Wir haben es uns daher zur Aufgabe gemacht, die Vereinbarkeit von Anwaltsberuf und Familie und die Unterstützung von Rechtsanwaltsanwärterinnen auf ihrem Weg zur Rechtsanwältin sowie auch von bereits eingetragenen Rechtsanwältinnen durch die Reduktion von bestehenden Hürden, die Verbesserung der Informationsweitergabe sowie den Bericht aus eigenen Erfahrungen zu fördern.

Im April 2021 schloss sich unsere Initiative spontan im Anschluss an eine Women in Law-Veranstaltung zum Weltfrauentag zusammen und erarbeitete in mehreren Treffen Lösungsansätze und konkrete Vorschläge zur strukturellen Verbesserung der Vereinbarkeit von Anwaltsberuf und Familie. Insbesondere geht es dabei um die Reduktion der an die Kammern zu leistenden Zahlungen in Anbetracht einer in den ersten Lebensjahren der Kinder meist (deutlich) reduzierten anwaltlichen Tätigkeit der Mütter, um einen – finanziell motivierten – Totalausstieg und Verzicht auf die Anwaltschaft dieser Kolleginnen zu verhindern.

In der Folge nahmen wir Kontakt mit dem ÖRAK auf und präsentierten unsere Ziele und Vorschläge:

- Reduktion der Kammerumlage Teil A iZm Elternschaft, Karenz und Teilzeit
  - Erweiterung der Möglichkeit der Reduktion auf  $\frac{1}{4}$  für Teil A für das zweite bzw dritte Lebensjahr des Kindes
  - Für die gesamte Zeit der Reduktion volle Anrechnung für die Alterspension Teil A

- Nur sofern und solange keine volle Anrechnung zugelassen wird: Zumindest die Möglichkeit des Nachkaufs von Beiträgen im Fall der Beitragsreduktion
- Verbesserte Information, Info-Veranstaltungen mit weiblichen Vortragenden aus der Rechtsanwaltschaft über Beruf und Familie, Info-Broschüren bei Uni und bei AWAK-Seminaren auflegen.

Seither steht die Initiative mit dem ÖRAK in regelmäßigem und produktivem Austausch.

#### Appell an alle Kolleginnen und Kollegen

Was können Sie und wir schon jetzt tun? Aufgrund unserer Kammerstruktur und -anzahl wird es noch dauern, Änderungen umzusetzen. Wir appellieren daher insbesondere an größere Kanzleien, bereits jetzt im Zusammenhang mit Be-

ruf und Familie (finanzielle) Unterstützungen umzusetzen. Aber auch für kleinere Kanzleien ist es möglich, Strukturen zu schaffen, die dazu führen, top ausgebildete Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwältinnen im Berufsstand zu halten und für die Eintragung als Rechtsanwältin zu gewinnen bzw die Eintragung aufrechtzuerhalten.

Dabei handelt es sich um eine Investition für unser aller Zukunft. Wenn Sie sich beteiligen oder in den Austausch treten wollen, kommen Sie gerne auf uns zu.

**SONJA HEBENSTREIT, SASKIA LEOPOLD, NORA MICHTNER, CAROLINE WEERKAMP**

*Rechtsanwältinnen und Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Förderung von Frauen im Anwaltsberuf*

## Zivilrechtstag 2023

**A**m 17. 4. 2023 veranstaltete der ÖRAK gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien den ersten Zivilrechtstag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.



Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Im Rahmen dieser gantztägigen Veranstaltung befassten sich hochkarätige Referentinnen und Referenten mit den aktuellen Entwicklungen ua im Versicherungsrecht und Gewährleistungsrecht, der Verjährung von Urlaubsansprüchen, Vertragslücken nach AGB-Kontrolle, Fremdwährungskrediten sowie mit dogmatischen und praktischen Fragen betreffend das Klagebegehren.

ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian eröffnete die Veranstaltung und folgende Referentinnen und Referenten brachten ihr Expertenwissen ein: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Susanne Auer-Mayer, o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Univ.-Prof. Sen.-Präs. des OGH Dr. Georg E. Kodek, Univ.-Prof. Dr. Sebastian Mock, Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner und Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer.

Die ausgezeichneten Fachbeiträge thematisierten brandaktuelle Entwicklungen und luden auch das Publikum dazu ein, sich an den Diskussionen zu beteiligen.



**vlnr: Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner, Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer, Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Susanne Auer-Mayer, ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian, ÖRAK-Vizepräsident Dr. Bernhard Fink** Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE



**Univ.-Prof. Sen.-Präs. des OGH Dr. Georg E. Kodek** Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE



Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Der Zivilrechtstag der österr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellt ein ideales Forum für einen Austausch

zu zivilrechtsrelevanten Themen dar. Umso erfreulicher ist es, dass die Veranstaltung zahlreich besucht wurde – 370 Gäste haben teilgenommen – und auch für nächstes Jahr geplant ist.

Der ÖRAK dankt an dieser Stelle allen Mitwirkenden, insb dem Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien für die ausgezeichnete Zusammenarbeit, den Referentinnen und Referenten für ihre informativen Beiträge, der Rechtsanwaltskammer Wien für die Approbation dieser Veranstaltung, IQAM Invest GmbH für die freundliche finanzielle Unterstützung sowie allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

---

**PATRICIA TREPPO-KEZER**

ÖRAK

## Insolvenzrechtsseminar in Grado

**M**it knapp über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern war das Insolvenzrechtsseminar der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, das vom 21.–23. 4. 2023 in Grado stattfand, heuer erstmals nach der Pandemie wieder ausgebaut. Als Seminarleitung fungierten die beiden Richterinnen des Landesgerichtes Klagenfurt Dr.<sup>in</sup> *Christine Kieber-Trattner* und Mag.<sup>a</sup> *Gudrun Slamanig* sowie der frisch pensionierte Richter des Landesgerichtes Klagenfurt und langjährige Seminarleiter Dr. *Herwig Handl*. Für die Organisation des Seminars waren Regierungsrat *Klaus Kraule* und Kammeramtsdirektorin Mag.<sup>a</sup> *Susanne Laggner-Primosch* zuständig.

Rechtsanwalt Univ.-Prof. i.R. Dr. *Hubertus Schumacher*, Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein, berichtete von „Spezialitäten aus dem Insolvenzeröffnungsverfahren“. Dr. *Reinhard Rebernick*, Richter des Landesgerichtes Wels und Leiter der Insolvenzabteilung, hielt einen Vortrag zum Thema „Das Veräußerungs- und Belastungsverbot, insb auch aus anfechtungsrechtlicher Sicht“. Der Grazer Rechtsanwalt Dr. *Clemens Jaufer* referierte zum Thema „Konzerninsolvenz und die Grenzen unserer Insolvenzrechtsordnung“. Über die „Aktuelle insolvenzrechtliche Judikatur des OLG“ sprach Mag.<sup>a</sup> *Kathrin Poltsch*, Richterin am Landesgericht für ZRS Graz.

Die Kärntner Rechtsanwaltskammer war durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko*, die beiden Vizepräsidenten Mag. *Alexander Jelly* und Mag. *Felix Fuchs* sowie zahlreiche Ausschussmitglieder wie ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Bernhard Fink*, Dr.<sup>in</sup> *Silvia Anderwald*, Mag. *Konrad Burger-Scheidlin*, Dr. *Klaus Jürgen Karner*, Mag. *Ulrich Nemeč*, Mag. *Robert Suppan* und Mag. *Max Verdino* vertreten. Unter den Teilnehmern: ÖRAK-Ehrenpräsident Dr. *Rupert Wolff*, Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Bettina Nunner-Krautgasser* von

der Universität Graz sowie der emeritierte Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Jelinek*.



**vlnr: Mag. Felix Fuchs, Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Murko-Modre, Dr. Bernhard Fink, Mag.<sup>a</sup> Susanne Laggner-Primosch, Dr.<sup>in</sup> Silvia Anderwald, Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko** Foto: Kerstin Wassermann



**vlnr: Univ.-Prof. i.R. Dr. Hubertus Schumacher, Dr. Reinhard Rebernick und Dr. Clemens Jaufer** Foto: Susanne Laggner-Primosch



vlnr: Mag.<sup>a</sup> Kathrin Poltsch, Dr. Herwig Handl, Mag.<sup>a</sup> Gudrun Slamagnig, Dr.<sup>in</sup> Christine Kieber-Trattner Foto: Susanne Laggner-Primosch



RA Dr. Roland Grilc und Ehrenpräsident Dr. Rupert Wolff Foto: Susanne Laggner-Primosch

**SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH**  
Rechtsanwaltskammer für Kärnten

## „Bewilligt“: Mit der AWAK zum positiven Bescheid

### Special zu Betriebsanlagenrecht inkl UVP in Graz und Kärnten

**W**ie die wiederholte Überprüfung einer genehmigten Betriebsanlage ist es auch sinnvoll, den eigenen Wissensstand einem regelmäßigen Check zu unterziehen. Immerhin ist Know-how Ihr wichtigstes Werkzeug. Mit einem Special der Anwaltsakademie zum Betriebsanlagenrecht sind Sie in nur wenigen Stunden am neuesten Stand für die Beratung und Projektbegleitung Ihrer Klienten.

Beide Referentinnen sind ausgewiesene Expertinnen: Frau Dr. *Tatjana Katalan* hat mit ihrer Spezialisierung auf Umwelt- und Nachhaltigkeitsrecht auch langjährige Erfahrung im Bau-, Anlagen- und Gewerberecht und bei Verfahren nach dem UVP-G. Auch Frau Mag. Dr. *Marie Sophie Reitingner* hat ihren Schwerpunkt im Öffentlichen Recht und berät Projektwerber und Gemeinden gleichermaßen bei Genehmigungsverfahren nach dem Betriebsanlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht. Beide Rechtsanwältinnen publizieren regelmäßig zu ihren Themenbereichen.

Frau Dr. *Katalan* und Frau Mag. Dr. *Reitingner* frischen mit den Teilnehmenden die Eckpunkte des Betriebsanlagenrechts auf und schauen an wichtigen Schnittstellen in begleitende Materiensetze wie Gewerbeordnung, Abfallwirtschaftsgesetz, Wasserrecht und UVP. Ein weiterer Schwerpunkt des Seminars liegt auf dem Betriebsanlagenrecht zur Abfallwirtschaft, also IPPC-Anlagen und Seveso-Betriebe. Wo es zu den genannten Materien und Verfahren Besonderheiten in der Steiermark und Kärnten gibt, gehen die Referentinnen gesondert darauf ein.

„Genehmigen“ Sie Ihrem Wissen einen kompakten und praxisrelevanten Gesamtüberblick über eine vielschichtige Rechtsmaterie und profitieren Sie von der Erfahrung unserer Expertinnen. Die Anwaltsakademie freut sich auf Ihre Teilnahme unter [www.awak.at](http://www.awak.at).

Termin:

Special „Betriebsanlagenrecht inkl UVP mit besonderem Fokus auf STMK und Kärnten“, 20. 9. 2023 im Austria Trend Hotel Europa Graz \*\*\*\*



Foto: ©iStockphoto.com/nortonrsx

**ANWALTSKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**  
Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, [www.awak.at](http://www.awak.at)

# Aus- und Fortbildung

## Anwaltsakademie

### JUNI

#### PRÜFUNGSVORBEREITUNG

##### Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Öffentliches Recht“

12. 6. bis 4. 7. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20230612-3

#### PRÜFUNGSVORBEREITUNG

##### Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Strafrecht“

13. bis 29. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230613-8

#### LIVE-WEBCAST FLEX

##### Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG

14. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230614-9

#### LIVE-WEBCAST

##### Belastungen der Liegenschaft 2023: Dienstbarkeit – Veräußerungs- und Belastungsverbot – Vorkaufsrecht: Aktuelle Entwicklungen und neue Judikatur

14. und 15. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230614A-9

#### BRUSH UP

##### Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt

15. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230615-8

#### BASIC

##### Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

15. bis 17. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230615A-8

#### SPECIAL

##### Vom Testament zur Einantwortung – Spezielles zum neuen Erbrecht

16. und 17. 6. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230616-3

#### BRUSH UP

##### „Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen

20. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230620-8

#### BRUSH UP

##### Intensivseminar „So werden Sie aus Schaden klug – Schadenersatz in der Praxis“

22. bis 24. 6. BADEN

Seminarnummer: 20230622-2

#### SOFT SKILLS

##### Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen.

26. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230626-8

#### LIVE-WEBCAST

##### 10 Gebote für die akquisestarke Kanzleiwebseite – Wie Interessenten online zu Mandanten werden

27. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230627-9

#### LIVE-WEBCAST FLEX

##### Liquidation und Abwicklung von Gesellschaften

28. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230628-9

#### BASIC

##### Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen

30. 6. und 1. 7. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230630-6

#### BASIC

##### Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten

30. 6. und 1. 7. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230630-3



## Aus- und Fortbildung

**SPECIAL****Sozialrecht**

30. 6. und 1. 7. WIEN

Seminarnummer: 20230630-8

**BASIC****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

30. 6. und 1. 7. GRAZ

Seminarnummer: 20230630-5

**SOFT SKILLS****Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung**

30. 6. und 1. 7. WIEN

Seminarnummer: 20230630A-8

**JULI****LIVE-WEBCAST****Immobilien­geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen**

3. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20230703-9

**LIVE-WEBCAST****Grundbuchsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

5. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20230705-9

**LIVE-WEBCAST****Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

5. 7. bis 17. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20230705A-9

**BASIC****Schriftsätze im Zivilprozess**

6. und 7. 7. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230706-3

**SOFT SKILLS****Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

6. bis 8. 7. WIEN

Seminarnummer: 20230706-8

**AUGUST****BASIC****Schriftsätze im Zivilprozess**

17. und 18. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20230817-5

**BASIC****Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele**

18. und 19. 8. WIEN

Seminarnummer: 20230818-8

**INTENSIVKURS****Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Zivilrecht“**

21. 8. bis 26. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230821-6

**LIVE-WEBCAST****Exekutionsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

22. und 23. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20230822-9

**BASIC****Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

24. bis 26. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20230824-5

**BASIC****Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur**

25. und 26. 8. WIEN

Seminarnummer: 20230825-8

---

**SPECIAL****Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs: Ein systematischer Überblick anhand grundlegender und aktueller Entscheidungen****28. 8. WIEN**

Seminarnummer: 20230828-8

---

**BASIC****Die Liegenschaftsverträge – Grundzüge des Vertragsrechts, des Grundbuchsrechts, des Grunderwerbsteuergesetzes des Schenkungsmeldegengesetzes, sowie der Immobilienertragsteuer****29. und 30. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK**

Seminarnummer: 20230829-5

---

**LIVE-WEBCAST****Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter****29. und 30. 8. ONLINE**

Seminarnummer: 20230829-9

---

**LIVE-WEBCAST****CLIENT CARE – "Mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit" – Wie vertrete ich, damit sich der Mandant gut vertreten fühlt?****31. 8. ONLINE**

Seminarnummer: 20230831-9

---

**LIVE-WEBCAST****Immobilienengeschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel des Seminars ist es, die aktuellsten Entwicklungen im Bereich der Besteuerung betrieblicher und privater Grundstücksveräußerungen, der Grunderwerbsteuer und der Gerichtsgebühren aus der Sicht des Praktikers darzustellen. Dabei werden die neuesten gesetzlichen Änderungen dargestellt und auf aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungspraxis eingegangen (BMF-Erlässe).

---

Referenten: HR Dr. *Andrei Bodis*, Verwaltungsgerichtshof Univ.-Prof. MMag. Dr. *Christoph Urtz*, Universität Salzburg – Fachbereich für Öffentliches Recht/Finanzrecht, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 3. 7. 2023

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20230703-9

---

**SOFT SKILLS****Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel des Seminars ist es, sich mit den Grundzügen der Mediation und der Kommunikation auseinanderzusetzen. Außergerichtliche Verhandlungsführung zählt zu den Kernkompetenzen der anwaltlichen Tätigkeit. Der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich von konsensorientiertem Verhandeln, alternativen Streitlösungsmethoden (ADR) und professionellem Umgang mit Konflikten verlangt reflektiertes Erfahrungslernen. Theoretische Inputs wechseln mit Übungen und mit Reflexion der eigenen beruflichen Tätigkeiten und Wertvorstellungen ab.

---

Referenten: Dr. *Maria In der Maur-Koenne*, Rechtsanwältin und eingetragene Mediatorin in Wien

Mag. *Christoph Koder*, Psychotherapeut, Coach und Trainer in Wien

Termin: 6. bis 8. 7. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20230706-8

## Aus- und Fortbildung

## BASIC

## Schriftsätze im Zivilprozess

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

In diesem Seminar lernen Sie

- die richtige Formulierung von Vorbringen und Begehren, damit der Mandantenstandpunkt bestmöglich in das Gerichtsverfahren einfließen kann
- das Abschätzen der Erfolgsaussichten des eigenen sowie des gegnerischen Prozessstandpunktes
- das erfolgreiche Entgegenreten bei unrichtigen Behauptungen und Rechtsausführungen des Prozessgegners bzw seines Vertreters.

Insbesondere wird auf wichtige Formbestimmungen (routinemäßige Formalia der Schriftsätze) verwiesen sowie praktische Schriftsatzmuster für Ihre tägliche Praxis vorgestellt. Diese und weitere Werkzeuge erleichtern Ihnen die Kommunikation des Rechtsstandpunktes des Mandanten an das Gericht und gewährleisten eine unkomplizierte Schriftsaterstellung!

Referenten: VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Helmut Schmid*, Rechtsanwalt in Graz

Termin: 17. und 18. 8. 2023

Veranstaltungsort: **Gamlitz/Südsteiermark**

Seminarnummer: 20230817–5

## BASIC

## Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Seminar bietet einen grundlegenden Überblick über die für Arbeitnehmer und Arbeitgeber wichtigsten Bereiche des Arbeitsrechts. Anhand praxisbezogener Beispiele sollen theoretische Grundlagen im Arbeitsrecht vermittelt werden, wobei der Schwerpunkt auf die in der anwaltlichen Tätigkeit häufigsten Themen gelegt wird. Das Spektrum reicht von der Gestaltung von Arbeitsverträgen über die Berechnung der Ansprüche aus der Beendigung eines Dienstverhältnisses bis zur Formulierung von arbeitsrechtlichen Klagen.

Referenten: Dr. *Jana Eichmeyer*, LL.M., Lektorin an der Wirtschaftsuniversität Wien, Rechtsanwältin in Wien

Hon.-Prof. Dr. *Sieglinde Gahleitner*, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Rechtsanwältin in Wien

Sen.-Präs. Hon.-Prof. Dr. *Gerhard Kuras*, Senatspräsident des OGH

Dr. *Helmut Preyer*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 18. und 19. 8. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20230818–8

## BASIC

## Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Gegenstand des Seminars ist die umfassende Darstellung, der Rechtsmittel im Strafverfahren im Allgemeinen und der Nichtigkeitsgründe im Besonderen.

Die Nichtigkeitsgründe des § 281 StPO werden anhand von praxisbezogenen Beispielen sowie der aktuellen Judikatur erläutert. Schwerpunkte bilden die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung und sonstige Rechtsbehelfe; Tätigkeit und Verhalten des Strafverteidigers im Verfahren I. und II. Instanz bis Strafantritt bzw zur endgültigen Entlassung des Mandanten aus der Strafhafte; Geschworenverfahren; Wiederaufnahme des Verfahrens, Tilgungsgesetz, Strafvollzug, nachträgliche Strafmilderung, Weihnachtsamnestie und Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG).

Referenten: Dr. *Gerhard Pohnert*, Richter des LG für Strafsachen in Wien

Mag. *Eduard Salzborn*, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Ernst Schillhammer*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 25. und 26. 8. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20230825–8

## SPECIAL

## Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs: Ein systematischer Überblick anhand grundlegender und aktueller Entscheidungen

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Sowohl das Erb- und Pflichtteilsrecht als auch das Verlassenschaftsverfahren sind im hohen Maß durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs geprägt. Ziel des Seminars ist die Vermittlung von grundlegenden und aktuellen Entscheidungen in diesen Rechtsgebieten, wobei besonderer Wert auf die Zusammenhänge zwischen materiellem Recht und Verfahren gelegt wird. Erfahren Sie unter anderem, welche typischen Fehler in diesem Rechtsbereich auftreten und wie diese verhindert werden können.

Referent: SPdOGH Dr. *Gottfried Musger*, Senatspräsident des OGH, Leiter des Evidenzbüros

Termin: 28. 8. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20230828–8

## BASIC

## Die Liegenschaftsverträge – Grundzüge des Vertragsrechts, des Grundbuchsrechts, des Grunderwerbsteuergesetzes, des Schenkungsmeldegesetzes sowie der Immobilienertragsteuer

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll Grundlagenwissen über Liegenschaftsverträge aller Art (Kauf, Tausch, Schenkung, Übergabe) vermitteln. Die Seminarteilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, einfache Liegenschaftsverträge nach der Absolvierung des Seminars selbstständig zu errichten und auch bei allen Behörden durchführen zu können. Dazu wird Grundlagenwissen aus dem Vertragsrecht und dem Grundbuchs-

recht vermittelt. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich des Steuerrechts, insb bzgl der Immobilienertragsteuer sowie der Grunderwerbsteuer nach der Steuerreform 2015/2016, vermittelt. Mit den Teilnehmern werden anhand von Beispielen Musterverträge und strukturierte Grundbuchs-anträge erarbeitet. Die mit der Grundbuchgesetznovelle 2020 eingeführten Änderungen und Neuerungen werden besonders berücksichtigt.

Referenten: Dr. *Peter Bartl*, Rechtsanwalt in Graz

Mag. *Robert Lovrecki*, Steuerberater in Graz

Termin: 29. und 30. 8. 2023

Veranstaltungsort: **Gamlitz/Südsteiermark**

Seminarnummer: 20230829 – 5



## Vollständig kommentiert auf mehr als 1.600 Seiten

- Das ZaDiG 2018 vollständig kommentiert und aufbereitet
- Mit Anhängen und umfassendem Stichwortverzeichnis
- unentbehrlich für alle Rechtsanwender:innen im Zahlungsverkehrsbereich

Weilingner/Knauder/Miernicki (Hrsg)  
**ZaDiG 2018**

Faszikelwerk in 2 Mappen inkl. 43. Lfg. 2023.

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

ISBN 978-3-214-25112-3

**ca. 319,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

## Die Akte Rosenberg

Unbestritten ist in seiner Bedeutung, dass die Justiz eine tragende Säule des Rechtsstaats darstellt. In den zwölf Jahren des nationalsozialistischen Reichs hat das von den politischen Machthabern begangene Unrecht sukzessive auch die Justiz erfasst, wobei es keinen wesentlichen Unterschied zwischen Deutschland und Österreich gegeben hat. Viele elementare Rechtsgrundsätze, wie sie auch heute selbstverständlich sind, wurden vollkommen außer Acht gelassen. Das dritte Reich entstand auf den Fundamenten eines bürgerlichen Rechtsstaats, die Weimarer Verfassung galt weiterhin, und die Anwendung der Gesetze kontrollierten unabhängige Gerichte. Das Erstaunliche war, dass die Richter und Staatsanwälte, welche vor dem Umbruch in der NS-Zeit tätig waren, nach 1945 dieselben waren.



Im Nürnberger Juristenprozess wurde dramaturgisch plädiert, dass der Dolch des Mörders unter der Robe der Juristen verborgen war. Diese Auseinandersetzung betrifft das erschreckende Phänomen, dass die Justiz auch weiter agieren kann, wenn sich der Rechtsstaat in einen Unrechtsstaat verwandelt. Die Justiz hat damals den NS-Staat gestützt und einen erheblichen Beitrag zum Unrecht geleistet.

Jede Rechtsentwicklung lebt davon, sich mit der bisherigen Rsp kritisch und – ich denke, das ist besonders schwierig – in einer gewissen Distanz auseinanderzusetzen.

Dazu kommt, dass die meisten der dafür verantwortlichen Richter und Staatsanwälte in Deutschland und Österreich nicht unbedingt überzeugte Nationalsozialisten waren, sondern eher politisch farblose, schlicht ehrgeizige Beamte, für die vor allem die Karriere wichtig war.

Dass die Auseinandersetzung in Österreich noch nicht abgeschlossen ist, zeigt sich auch daran, dass bisher keine systematische wissenschaftliche Aufarbeitung der Karrieren von österr Richtern und Staatsanwälten vor, während und nach Ende des Nationalsozialismus vorliegt.

Es gibt zwar eine Reihe von wertvollen Arbeiten in dieser Richtung, wie zB der ehemalige Präsident des OLG Innsbruck Dr. Klaus Schröder in vorbildlicher Weise erschöpfend die Tiroler und Vorarlberger Justiz unter dem Hakenkreuz aufarbeiten ließ, jedoch die weiteren Beiträge zu diesem Thema sind weit verstreut und nicht wie in Deutschland im Werk „Die Akte Rosenberg“ von Manfred Görtemaker und Christoph Safferling konzentriert analysiert.

Im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland, wo sich eine Kommission mit der Frage beschäftigt hat, wie man im Bundesministerium der Justiz nach 1949 mit der NS-Vergangenheit umgegangen ist, also welche personellen und institutionellen Kontinuitäten existierten? Diese Prüfung erfolgte aus historischer und auch juristischer Sicht,

und es waren alle Akten des Ministeriums zugänglich. Erforscht wurde, wie groß der Personenkreis war, der in der NS-Zeit bereits aktiv war und nach 1949 in den Dienst des BMJ übernommen wurde. Untersucht wurde die Rolle des BMJ bei der Amnestierung von NS-Tätern und ihrer vorzeitigen Haftentlassung. Weiters wurde die Haltung des Ministeriums zur Zentralen Rechtsschutzstelle erforscht, weil diese sich bis zu ihrer Auflösung 1968 auch als Instrument zur Warnung deutscher Kriegsverbrecher betätigt hat.

Ferner wurde das Problem erörtert, inwieweit die Justizpolitik überhaupt generell zu einer lückenlosen Aufarbeitung im justiziellen Bereich in der NS-Zeit bereit war.

Dasselbe müsste in Österreich schon lange durchgeführt werden. Ich erinnere mich, als Verteidiger von Prim. Dr. Heinrich Gross ab 2000, dass die damalige österr Justiz unter politischem Einfluss leider versagt hat. Es wäre eines Rechtsstaats würdig und notwendig gewesen, schon in den 1950er Jahren im Fall *Heinrich Gross* und im Interesse aller Beteiligten rechtzeitig die Beweise aufzunehmen, bspw zu Lebzeiten von Zeugen. Im Jahre 1950 wurde *Gross* zwar nur wegen eines Falls wegen Beteiligung am Totschlag eines Kindes zu zwei Jahren Haft verurteilt, das Urteil wurde in der Folge vom OGH wegen „innerer Widersprüche in der Urteilsbegründung“ aufgehoben, und bevor es zur Fortsetzung in 1. Instanz gekommen wäre, wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Wien auf Weisung des BM für Justiz eingestellt. Es dauerte Jahrzehnte, bis die Ermittlungen in über 600 Fällen neu aufgerollt wurden und bis endlich eine Anklage gegen *Heinrich Gross* bei Gericht eingereicht wurde. In der Folge wurde die Verhandlungsunfähigkeit des *Heinrich Gross* von drei Gerichtsgutachtern festgestellt.

Im Werk „Die Akte Rosenberg“ wurde das Ergebnis eines Befunds der Datenkartei von über 34.000 Personen, die zwischen 1933 und 1964 im höheren Justizdienst tätig gewesen waren, publiziert. Eine Reihe deutscher Juristen, auch wenn sie politisch belastet waren, konnten ihre Laufbahn nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland (fast) nahtlos fortsetzen.

Ein einziger Richter wurde in Deutschland rechtskräftig wegen Beihilfe zum Mord zwar zu sechs Jahren verurteilt, allerdings verbüßte er nur drei Jahre. Die Urteilsbegründung lautete, dass der Ausgangspunkt bei der Feststellung der strafrechtlichen Schuld „das Recht des Staates auf Selbstbehauptung“ darstellt.

Einem anderen angeklagten SS-Richter wurde vom BGH seriöses juristisches Handeln im Rahmen einer als gerecht erachteten Justiz attestiert, während die Akteure des Widerstands (*Wilhelm Canaris*, *Pastor Bonhoeffer*, *Hans von Dohnanyi*) zu Verbrechen erklärt wurden.

1946 entwickelte der ehemalige Reichsjustizminister und Rechtsphilosoph *Gustav Radbruch*, der nach der Machtübernahme der NSDAP 1933 als erster deutscher Professor aus dem Staatsdienst entlassen worden war, seine inzwischen berühmte „Formel“, wonach im Konflikt zwischen

der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit eine Situation eintreten könne, in der „der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat“.

In den Nürnberger Prozessen 1945 wurde festgestellt, dass legalistisches Unrecht nicht nur keine Anwendung finden darf, sondern sogar strafbewährt sein kann. Ab 1949 wurde dieser Gedanke immer mehr verdrängt, und in den Nürnberger Juristenprozessen, in denen neun Angeklagte eine leitende Funktion im Reichsjustizministerium innegehabt hatten, begründete das Gericht in seinem Urteil, sie hätten sich bewusst an einem von der Regierung organisierten System der Ungerechtigkeit beteiligt und im Namen des Rechts nicht nur Kriegsgesetze, sondern auch Gesetze der Menschlichkeit verletzt.

Im Bundesministerium für Justiz der BRD wiesen in den 1950er und 1960er Jahren die meisten Abteilungsleiter und Referatsleiter eine einschlägige NS-Vergangenheit auf. Bspw. führe ich den 1. Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck vor 1945 und in der Folge von 1951 bis 1969 im BMJ, zuletzt als Ministerialdirigent tätig, an.

Grundlage für die Weiterbeschäftigung ehemaliger höchstrangiger nationalsozialistischer Juristen in dem öffentlichen Dienst war der Art 131 im Grundgesetz. Entscheidendes Motiv war der damalige politische Wille, ein Funktionieren des neuen Staats und eine Integrationswirkung für die innere Stabilität der Bundesrepublik zu gewährleisten. Auch mit der Amnestie und Verjährung wurde großzügig agiert. Diese großzügige Wiedereingliederung belasteter Juristen in die deutsche Justiz führte zu einer Verhinderung der Aufarbeitung des justiziellen NS-Terrors („Krähenjustiz“).

Nach 1949 waren diese Schreibtischtäter noch nicht im Fokus einer gerechten Aufarbeitung. Ich widerspreche heftig der Ansicht von *Hannah Arendt*, welche in unzähligen Schriften meinte, die NS-Verbrecher seien nur willenlose Exekutoren und Befehlsautomaten gewesen, weil sie doch alle aus der Mitte der Gesellschaft, aus allen Bevölkerungsschichten und oft auch mit überdurchschnittlichem Bildungshintergrund ausgestattet waren. Diese Funktionselekten agierten nicht nur, indem sie die Verbrechen des NS-Regimes deckten und billigten, sondern sie beteiligten sich auch daran. Dieses Verhalten war von Nützlichkeitsabwägungen und Zweckorientierungen bestimmt, dazu kam noch ein Antisemitismus, ein Gruppendruck und eine Autoritätsgläubigkeit, um Karriere zu machen. Diese juristischen Täter meinten, dass diese Motive es ermöglichen, sich später von ihren Taten erfolgreich zu distanzieren.

Der Inhalt der Personalakten aller Richter und Staatsanwälte dokumentiert nicht nur die Prüfungsleistungen auf der Universität, sondern auch den beruflichen Werdegang, beschleunigt durch die Mitgliedschaft in der NSDAP und diversen weiteren juristischen Gliederungen, wie bspw. der nationalsozialistische Rechtswahrbund.

Als emeritierter Anwalt möchte ich noch auf das Opus „Advokaten 1938“ von *Ilse Reiter-Zatloukal* und *Barbara Sauer* verweisen, welches sich mit den Schicksalen der Anwälte und Anwärtler, welche von 1938 bis 1945 ihre Ausbildung nicht fortsetzen konnten, beschäftigt.

Ich denke, die Verantwortlichen in Österreich wären gut beraten, sich die Vorgangsweise in Deutschland zum Vorbild zu nehmen, um auch in Österreich einen endgültigen Schlussstrich unter dieses beschämende Kapitel der österr. Justiz zu ziehen.

### Die Akte Rosenberg.

Von *Manfred Görtemaker/Christoph Safferling*. 2. Auflage, C.H. Beck, 2016, 588 Seiten, geb., € 30,80.

NIKOLAUS LEHNER

## Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben

Der „Schimkowsky“, das Standard-Musterbuch für alle Vertragsverfasser, derzeit in der 9. Auflage zu haben, wurde im Rahmen einer 12. Ergänzungslieferung aktualisiert. Das Werk besteht aus einer auf zwei Mappen aufgeteilten Loseblattsammlung. Es deckt alle wesentlichen Rechtsbereiche ab, die einem Rechtsanwender im Laufe seines Berufslebens unterkommen können: von Immobilientransaktionen über Familien- und Pflegschaftssachen, erbrechtlichen Angelegenheiten, Arbeits- und Insolvenzrecht bis hin zu gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Materien (zB Internet- und Softwareverträge). Das Werk enthält nicht nur Vertrags-, sondern auch Eingabemuster (zB für ERV-Grundbucheingaben) und bietet damit eine perfekte Basis für die juristische Praxis.



Als Autoren konnten vom Herausgeber *Franz Cutka* durchwegs Persönlichkeiten gewonnen werden, die in den jeweiligen Bereichen zu Hause sind. Entsprechend praxisnah stellt sich das Werk auch dar. Jedem Kapitel sind Vorbemerkungen vorangestellt, in welchen die Rechtsnatur der im Folgenden zu findenden Muster kurz beleuchtet, eine rechtliche Einordnung der Vertragstypen und Eingabemuster vorgenommen und somit die theoretische Grundlage für den Anwender geschaffen wird. Der Schimkowsky besticht mit mehr als 760 verschiedenen Mustern. Allein das erste Kapitel „Kauf- und Tauschverträge sowie verwandte Verträge“ enthält 48 unterschiedliche Vorlagen. Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis bietet einerseits einen guten Überblick darüber, welche Muster das Werk überhaupt enthält, und erleichtert das Auffinden derselben. Die Suche nach einem konkreten Inhalt ist auch mittels ausführlichen Stichwortverzeichnisses möglich. Die im Schimkowsky enthalte-

nen Muster sind jeweils mit Anmerkungen versehen, welche Hinweise auf Fallstricke, auf Erfahrungen aus der Praxis, auf anfallende Kosten und Gebühren oÄ enthalten.

Neu im Kreis der Autoren sind Frau RA Dr. *Romana Weber-Wilfert* und Herr RA Dr. *Erwin Senoner*, beide ausgewiesene Spezialisten im Insolvenzrecht. Die beiden Autoren haben das Kapitel Insolvenzverfahren erweitert. So findet man dort nunmehr (in Form einer Checklist) eine genaue Anleitung, welche Schritte im Einzelnen in einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung zu setzen sind. Soweit schriftliche Dokumente benötigt werden, verweist die Checklist auf die Seiten des Werks, auf denen die entsprechenden Muster abgebildet sind. Auch mit zahlreichen neuen Mustern, wie beispielsweise einer Rückstehungserklärung, einem arbeitsrechtlichen Kündigungsschreiben, einem Sanierungsplanantrag uvm, haben die neuen Autoren das Werk bereichert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das vorliegende Werk die perfekte Grundlage für die rechtsberatende Tätigkeit bildet.

#### Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben.

Von *Franz Cutka* (Hrsg). 9. Auflage, Manz Verlag, Wien 2022, in 2 Mappen inkl 12. Erg.-Lfg., € 398,-.

VERA NOSS

## Handbuch des Verkehrsunfalls Zivilrecht

Zwischen dem Erscheinen der 2. und der aktuellen 3. Auflage sind zehn Jahre vergangen. Der sechste Teil des Handbuchs des Verkehrsunfalls befasst sich mit zivilrechtlichen Aspekten. Aufgrund der Weiterentwicklung in der Gesetzgebung, insb in der StVO, haben sich die Autoren zu einer Neuauflage dieses Bandes entschlossen.



Inhaltlich gliedert sich das Buch in sieben Teile, welche wiederum in kleinere Kapitel gegliedert sind. Dem Hauptteil des Werkes sind die Vorwörter für die 1., 2. und 3. Auflage sowie das Verzeichnis der Bearbeiter und das Abkürzungsverzeichnis vorangestellt.

Im ersten Teil widmen sich die Autoren den allgemeinen Haftungsvoraussetzungen. Ein Fokus liegt auf Definitionen von verschiedenen Schadensbegriffen, wie etwa „Realer Schaden“ oder „Vermögensschaden“. Außerdem wird im ersten Großkapitel auf die haftungsbegründenden und haftungseinschränkenden Elemente eingegangen. Als haftungsbegründendes Element ist vor allem die Kausalität zu nennen, da diese Voraussetzung jeder Haftung ist. Weitere Themen, welche im ersten Kapitel behandelt werden, sind die Fälligkeit der Schadenersatzforderung sowie die Verjährung des Anspruchs.

Beispielsweise lernt man, dass eine Schadenersatzforderung erst fällig ist, wenn der Geschädigte den Schaden (inklusive der gesetzlichen Verzugszinsen von 4% pa) eingemahnt hat.

Der zweite Teil widmet sich der Haftung für Kraftfahrzeuge nach dem EKHG. Laut diesem sind nur jene Personen- und Sachschäden zu beurteilen, die durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder eines Kraftfahrzeugs hervorgerufen wurden. Im zweiten Teil wird konkret auf die haftpflichtigen Personen und mögliche Haftungsbefreiungen eingegangen. So ist etwa eine Haftpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde.

Der dritte Teil befasst sich mit den wichtigsten Bestimmungen der StVO unter besonderer Berücksichtigung der Verschuldensteilung. So wird etwa auf die bedeutendsten Fahrregeln eingegangen, wie etwa das Rechtsfahrgebot oder die Einhaltung der vorgegebenen Fahrgeschwindigkeit, aber auch auf die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken wie etwa das Spielen auf der Straße.

Im vierten Teil gehen die Autoren auf den Ersatz von Personenschäden ein. Dabei liegt ein großer Fokus einerseits auf dem Begriff des Schmerzensgeldes und andererseits, welche Voraussetzungen zutreffen müssen, damit ein Anspruch auf dieses besteht und wie die Bemessung der Schmerzensgeldhöhe erfolgt. Wichtig ist zu erwähnen, dass ein Anspruch auf Schmerzensgeld nur bei Verletzung am Körper im weiteren Sinn besteht, also wenn eine äußere oder innere Verletzung, eine Gesundheitsstörung oder Misshandlung vorliegen. Der Rsp fällt es zu, die angemessene Höhe von Schmerzensgeldern zu ermitteln.

Der fünfte und kürzeste Teil des Werkes widmet sich dem Ersatz von Sach- und anderen Vermögensschäden. Bei Sach- und Vermögensschäden hat die Naturalrestitution Vorrang. So ist in erster Linie die Zurückversetzung in den vorigen Stand geschuldet und nur wenn dies nicht möglich ist, kann es zur Vergütung des Schätzwerts kommen. Die geschädigte Person hat ein Anrecht auf Ersatz der Reparaturkosten oder auf eine Ersatzbeschaffung für die beschädigte Sache.

Teil sechs befasst sich mit anderen in der Praxis vorkommenden Haftungsfällen, wie etwa der Frage einer Amtshaftung im Straßenverkehr. So haften etwa Rechtsträger für Schäden, welche Organe in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Dritten schuldhaft und rechtswidrig zugefügt haben. Eingehend beleuchtet werden auch Problemstellungen iZm einem Verkehrsunfall, welcher gleichzeitig als Arbeitsunfall zu qualifizieren ist. Es stellen sich hier im Zusammenspiel von sozialversicherungsrechtlichen Rechtsfolgen und Schadenersatzansprüchen schwierige Abgrenzungsfragen.

Der siebte und letzte Teil widmet sich dem internationalen Privatrecht und im Speziellen dem Haager Straßenverkehrsübereinkommen. Dieses regelt die Anknüpfung außervertraglicher Schadenersatzansprüche aus Straßenver-

kehrsunfällen in Österreich, Belgien, Luxemburg, Litauen und Kroatien, um nur ein paar der Länder zu nennen, welche das Abkommen unterzeichnet haben.

Das vorliegende Handbuch vermittelt auf hohem Niveau einen Überblick über die Rechtslage des materiellen Zivilrechts. Aufgrund der Unterteilung des Werkes in Großkapitel und viele kleine Unterkapitel ist dieses gut überschaubar.

### Handbuch des Verkehrsunfalls Zivilrecht.

Von Robert Fucik/Franz Hartl/Anton Spenling/Helmut Ofner. 3. Auflage, Manz Verlag, Wien 2022, 696 Seiten, br, € 198,-.

GORICA UROSEVIC

## Soft Law und Sorgfaltspflichten, Strukturprinzipien im Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Seit einigen Jahren greift das Phänomen „Soft Law“ immer mehr als Unternehmens- und Wirtschaftsrecht. Auch in Rechtsgebieten, die iZm technischen Entwicklungen und technischen Standards stehen, ist das „Soft Law“ üblich. Im Nuklearrecht werden seit Jahrzehnten Empfehlungen, Standardregulierungen, Erklärungen verschiedener internationaler Organisationen und insb der IAEO, als „Soft Law“ angesehen (Schärf, *Europäisches Atomrecht*<sup>2</sup> [2012] 4 mwN). Im allgemeinen Wirtschaftsrecht, insb im Unternehmensrecht, s vor allem Compliance Codices, ist seit vielen Jahren ebenfalls eine ständige Erweiterung des „Soft Laws“ gegeben.



Die Frage, die sich stellt, was unter „Soft Law“ zu verstehen ist, wie dieses im Rechtsrahmen, sowohl national als auch im europäischen Rechtsrahmen, einzuordnen ist, wie sich dieses legitimiert, als auch die Praxis des Wirtschaftsrechts Anwendung findet, wurde von Ladler in diesem Werk ausführlich, erstmalig in Österreich, behandelt.

Im ersten Teil versucht sie den Begriff „Soft Law“ systematisch darzustellen. Ihre Definition „Der Begriff des ‚Soft Law‘ wird als Sammelbegriff für eine Vielzahl rechtsähnlicher Phänomene verwendet“ (S 9) ist eine kurze und prägnante Beschreibung, die gleichzeitig auch die Unschärfen einschließt. Besonders interessant sind die Ausführungen über die Rechtsquellenlehre und Soft Law (S 12 ff). Ausführlich (S 22 ff) führt sie aus, welche internationale Organisationen, Nationalstaaten als auch Private Regeln verfassen.

Bei den Körperschaften öffentlichen Rechts, wie den Kammern – Selbstverwaltungskörper – gibt sie eine kurze Darstellung, wobei dem Rezensenten jedoch eine Auseinandersetzung mit dem Erkenntnis des VfGH VfSlg 8215 (Salzburger Jägerschaft) und der Wirkung dieser Rsp fehlt. In diesem Zusammenhang wäre auch eine nähere Darstellung mit den Fragen der Außenwirkung interessant.

Grundlegend sind auch die Ausführungen betreffend die Wirkung auf aufsichtsunterworfenen Akteure und die dazugehörige Rsp (S 42 ff, insb FN 296). Das Kapitel „dogmatische Ausgangslage“ (S 44 ff) versucht ein Bild der Einordnung von Soft Law in die geltenden Rechtssysteme zu geben. Die Autorin kommt zum Schluss, dass ein zweistufiger Legitimationstest (Seite 60 ff) eine Möglichkeit ist, dieses in das System des in Österreich und der EU geltenden Rechts zu implementieren. Es ist unbestritten, dass die Schaffung von Recht sowie die Umsetzung desselben unter anderem auch demokratisch legitimiert sein muss. All diese Probleme führt sie in einer nachweisbaren Form aus, die dort getroffenen Schlussfolgerungen sind diskussionswürdig und verdienen eine genaue Lektüre und eine über die Buchbesprechung hinausgehende Diskussion.

Für den praktisch tätigen Juristen ist das Kapitel „privates Soft Law Normwesen“ von größter Bedeutung, es sei nur unter anderem auf die Begriffe „Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ bzw „Ö-Normen“ zu verweisen. Sie befasst sich ausführlich (S 76 ff) mit den Fragen der Ö-Normen als auch mit den Europäischen Normen. Von besonderer Bedeutung ist, dass sie darauf verweist, dass die Europäischen Normen abschließend geregelt sind und zusätzliche nationale Anordnungen unzulässig sind (S 83 unter Zitierung der EuGH-Urteile FN 599 und 600).

Ausführlich befasst sie sich auch mit Compliance Verpflichtungen.

Ein nicht zu unterschätzender Bereich im Soft Law ist die Regelung des § 1 UWG, über die Problematik der Generalklausel ist auf mehreren Seiten zu lesen (S 139 ff).

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor ist das sog „behördliche Soft Law“, wie zB die ESA-Leitlinie (S 152 ff). Die Ausführungen zu den ESA-Leitlinien sind zu umfangreich, um sie einer näheren Besprechung zuzuführen.

Zusammengefasst kann davon gesprochen werden, dass dieses Werk ein verpflichtender Bestandteil jeder anwaltlichen Bibliothek sein sollte.

### Soft Law und Sorgfaltspflichten, Strukturprinzipien im Unternehmens- und Wirtschaftsrecht.

Von Mona Philomena Ladler. Manz Verlag, Wien 2023, 360 Seiten, br, € 98,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

## Allgemeines Verwaltungsrecht

**D**as zu rezensierende Lehrbuch stellt das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Verwaltungsprozessrecht und das Staatshaftungsrecht der Bundesrepublik Deutschland dar. Mit der nun vorliegenden 11. Auflage hat *Annette Guckelberger*, die zunächst das von *Wilfried Erbguth* begründete Werk mitverantwortet hatte, die Autorenschaft zur Gänze übernommen. Schenkt man den Rezensionen zu den Voraufgaben Glauben, dann handelt es sich zweifellos um ein ausgezeichnetes Standardwerk, welches einen Bogen von Prüfungsvorbereitung im Studium über die erste Recherche in der Wissenschaft bis hin zum Ratgeber in der Praxis zu spannen vermag. Die Eignung als Studienbehelf wird dabei aufgrund des didaktischen Konzepts, der sich entwickelnden Fallbeispiele und des günstigen Preises besonders hervorgehoben.



Diesen Feststellungen kann zunächst zugestimmt werden: Mithilfe dieses Lehrbuchs gewinnt man rasch einen Überblick über das Allgemeine Verwaltungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, welches an den richtigen Stellen mit dem Besonderen Verwaltungsrecht (zB § 9 Rz 6) und dem Verwaltungsverfahrensrecht (zB § 9 Rz 12) verwoben

wird. Grundsätzliche Inhalte werden dabei in regulärer Schriftgröße dargestellt, wohingegen kleingedruckte Passagen Möglichkeiten zur Vertiefung bieten – somit ist das Wesentliche auf einen Blick erkennbar. Zahlreiche Fallbeispiele, Wiederholungs- und Verständnisfragen, ein Anhang mit Definitionen (s dazu unten) sowie ein Stichwortverzeichnis runden dieses Bild der gezielten Wissensvermittlung und -findung ab.

Nun stellt sich die Frage, inwieweit dieses Werk für österr Juristinnen und Juristen nützlich sein kann, die in aller Regel nicht an einer deutschen Universität studieren. Neben dem allgemeinen Interesse an der Rechtsordnung eines deutschsprachigen Nachbarstaates sind hier einerseits die Wissenschaft und andererseits die juristische Praxis zu nennen, die – ob regelmäßig oder selten – mit dem deutschen Verwaltungsrecht in Berührung kommt. Auch die voranschreitende „Europäisierung“ des Verwaltungsrechts macht den Blick über den Tellerrand geradezu nötig, besonders sei hier das Institut des „transnationalen Verwaltungsakts“ (§ 12 Rz 55ff) genannt. Führerscheine, die europaweit Geltung haben, sind dafür ein greifbares Beispiel.

Für die genannten Anwendungsfälle eignet sich das vorliegende Lehrbuch jedenfalls: Die im Anhang dargestellten „Definitionen“ (637ff) ermöglichen einen gezielten Einstieg in die (noch fremde) Materie: Begriffe wie „Anstalt“, „Eigentum“ und „Organ“ werden kompakt erläutert, ein Auffinden näherer Ausführungen ist durch die Verweise an die jeweiligen Stellen im Lehrbuch sichergestellt. Darüber hinaus ist der strukturierte Aufbau des Buches, welcher durch

eine klare Gliederung und das Stichwortverzeichnis unterstrichen wird, hervorzuheben. Das Staatshaftungsrecht wird im letzten Teil des Lehrbuchs behandelt, wobei nicht nur die allgemeinen Ausführungen relevant sind, sondern insb – aufgrund der gleichen unionalen Ausgangslage für Österreich – jene zur Staatshaftung iZm dem Unionsrecht.

Zusammenfassend kann das vorliegende Lehrbuch aufgrund seines verständlichen Inhalts, des übersichtlichen Aufbaus und des erschwinglichen Preises auch hierzulande wärmstens empfohlen werden.

### Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht.

Von *Annette Guckelberger*. 11. Auflage, Nomos, Baden-Baden 2022, 667 Seiten, br, € 27,70.

FLORIAN SCHWETZ

## Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen

**J**etzt ist es so weit! Im Jahr 2008 erschien zuletzt die einzige österr Kommentierung der EuGVVO in einem Großkommentar. Zwischenzeitlich hat sich im europäischen Zuständigkeitsrecht, den dieser Band nun allein behandelt (Band V/2 zum Europäischen Vollstreckungsrecht ist schon 2020 erschienen), immens viel getan.



Die bedeutendste Neuerung war das Inkrafttreten der EuGVVO 2012 mit 10. 1. 2015 – das Warten hat sich aber gelohnt. Während *Garber* Art 2, 3, 27, 28, *Kodek* den Anwendungsbereich in Art 1 (in Rz 17ff auch zum **Brexit** und seinen Nachwirkungen) und *Mayr* die (historische) Entwicklung erläutert, stemmt *Simotta* die Hauptlast der Arbeit.

Sie kommentiert das gesamte Zuständigkeitsrecht der EuGVVO 2012 (Art 4 bis 26) auf insgesamt rund 900(!) Seiten. Im Unterschied zur Voraufgabe sind die Fundstellen nun in die Fußnoten verpackt, was Lesefluss und Verständnis wesentlich erleichtert.

Die Bearbeitungstiefe ist beeindruckend – so viel kann vorweggenommen werden, auch wenn man nur einige Highlights inhaltlich hervorheben kann:

- Beim Vertragsgerichtsstand in Art 7 Nr 1 EuGVVO ist etwa – im Vergleich zur Voraufgabe – die autonome Bestimmung des Erfüllungsorts nach der *Car Trim*-Rsp (C-381/08) sowie die Erfüllungsortvereinbarung nach *Eurosteel* (C-87/10) umfassend aufgearbeitet (Art 7 Rz 96ff, 181/1ff). Etwas zu kurz gekommen ist bei Art 7 Nr 1 lediglich die Abgrenzung von deliktischen Ansprüchen (vgl Art 7 Rz 84ff), ist doch seit *Brogstetter* (C-548/12) und *Wikinghof* (C-59/19) und der nationalen Rsp einiges im Fluss und immer noch nicht abschließend geklärt.

- Diese Frage erörtert *Simotta* zwar beim Deliktsgerichtsstand gem Art 7 Nr 2 EuGVVO (Art 7 Rz 261 ff; hier fehlt bspw aber eine Bezugnahme auf *Brogstetter* und *Wikingerhof*, erst recht auf die jüngere BGH-Judikatur VI ZR 63/19 [Betrug beim Autokauf] sowie die zahlreichen literarischen Stellungnahmen dazu, etwa von *Spickhoff*).
- Die neue und „feinzelisierte“ (fast schon unübersichtliche) Judikatur zum Gerichtsstand bei Vermögensschäden stellt *Simotta* umfassend dar (Art 7 Rz 355 ff).
- Völlig umgekrempelt und mE „rundum“ erneuert hat *Simotta* den Gerichtsstand des Sachzusammenhangs in Art 8 (Streitgenossengerichtsstand, Interventionsklage, Widerklage und „verbundene“ Klagen [Vertrag und dinglich]).
- Erneuert ist auch der Direktklagegerichtsstand des Geschädigten in Haftpflichtsachen nach Art 13 Abs 2, hat sich doch seit der *Odenbreit-E* (C-463/06) die Rsp intensiv mit weiteren Detailfragen auseinandergesetzt; die dazu ergangenen Entwicklungen werden umfassend ausgeführt (Art 13 Rz 13 ff).
- Völlig zu Recht fordert auch *Simotta* ein Kausalitätserfordernis zwischen Ausrichten des Unternehmers und dem Vertragsabschluss beim Verbrauchergerichtsstand (Art 17 Rz 179 f).
- Die neue Judikatur zur „base rule“ ist beim Arbeitsgerichtsstand gründlich erläutert (etwa Art 21 Rz 54 ff).
- Zu Recht kritisiert *Simotta* bei den „Zwangsgerichtsständen“ die Kodifizierung der *GAT*-Rsp in Art 24 Nr 4

(Art 24 Rz 9, 154 ff). Dort finden sich auch Ausführungen zum neuen einheitlichen Patentgericht nach dem EPGÜ (Art 24 Rz 168 ff).

- Die für die Praxis sowie wichtige Kommentierung zu den Gerichtsstandsvereinbarungen in Art 25 umfasst allein 122 Seiten – Ausführungen zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen (Rz 9 ff), das im Verhältnis zum Vereinigten Königreich (nach dem Brexit) wichtig geworden ist, inklusive!

Wenn es etwas zu kritisieren gilt – dies gilt aber für alle mehrbändigen Manz-Kommentare, die nur sukzessive erscheinen –, ist es die Tatsache, dass am Ende des Bandes ein eigenes Stichwortverzeichnis fehlt.

Die obigen Beispiele belegen ausreichend Aktualität und Tiefe dieses österreichischen „**EuGVVO-Flaggschiffs**“. Im kleinräumigen Österreich, wo Fälle oftmals grenzüberschreitenden Bezug haben, muss dieses Buch ein Verkaufsschlager werden. Es sollte vom Verlag auch „separat“ (mit Band V/2) angeboten werden.

#### **Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen.**

Von *Hans W. Fasching/Andreas Konecny*. 5. Band 1. Teilband: Art 1–28 EuGVVO 2012, 3. Auflage, Manz Verlag, Wien 2022, LXXIV, 1.180 Seiten, geb, € 286,-.

---

**ALEXANDER WITTMER**

# Zeitschriftenübersicht

## AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6844 3 Rauch, Thomas: Die Zukunftsprognose bei Kündigung wegen langer Krankenstände

## BAU AKTUELL

- 2 52 Weselik, Nikolaus: Vorschläge der ÖGEBAU zur Reformierung des österreichischen Bauvertragsrechts  
 57 Schuschnigg, Artur: Das HinweisgeberInnenschutzgesetz  
 63 Tucek, Simon und Lea Zieger: Wenn Ziviltechnikergesellschaften streiten und Rechtsanwälte sich dabei duellieren

## BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 2 43 Dreier, Pascal: Der „Bauplatz“ im Sinne des stmk BauG 1995  
 48 Kastner, Peter und Wolfgang Kleewein: Missstände bei der Vollziehung des Baurechts. Aktuelle Fälle aus der Volksanwaltschaft 2022/2

## DATENSCHUTZ KONKRET

- 2 30 Hospes, Jan, Lisa Seidl und Andreas Czák: Österreichs elektronische Identität

## DIE PRIVATSTIFTUNG

- 1 4 Zollner, Johannes: Vorstands- und aufsichtsratsähnlicher Beirat – altes Thema, neue Lösungen?  
 8 Dorigatti, Walter: Zur Unionsrechtswidrigkeit der öffentlichen Einsicht in die Register wirtschaftlicher Eigentümer ohne berechtigtes Interesse  
 14 Kampitsch, Andreas: VwGH verschärft Voraussetzungen für Übertragung stiller Reserven aus Beteiligungsveräußerungen  
 19 Varro, Daniel: BFG: Keine Steuerpflicht bei Aufgabe von Stifterrechten und Begünstigtenstellung für Schenkungen von Dritten

## GRAUZONE

- 1 4 Milchrahm, Wilhelm und Maximilian Max: Die (Schein-)Rechnung im Zivilrecht – einige Grundlagen  
 11 Rauter, Roman Alexander: Die Scheinrechnung als Stolperstein  
 16 Hainz, Bernhard: Scheinrechnungen und ihre arbeitsrechtlichen Konsequenzen  
 21 Winkler-Janovsky, Alexandra: Scheinrechnungen in Rechnungslegung und Abschlussprüfung  
 26 Joklik-Fürst, Maria: Der praktische Umgang mit Scheinrechnungen im Abgabenrecht  
 31 Rebisant, Günther: Der Schein (be)trügt

## IMMOLEX

- 4 118 Holzapfel, Anton: Wer bestellt, der zahlt – daran hat sich nichts geändert  
 122 Lassingleithner, Daniel: Die Aufteilung der Provision bei Maklermehrheit  
 125 Springer, Marlene und Henriette Boscheinen-Duursma: Was dürfen Immobilienmakler gesondert verrechnen?  
 130 Berger, Andreas: Schadenersatz für fehlerhafte Beratung bei Vermittlung von Kaufverträgen durch Immobilienmakler  
 147 Fuhrmann, Karin und Sebastian Gestaltner: Gewinnfreibetrag des § 11 EStG mit ökologischem Schwerpunkt  
 152 Kothbauer, Christoph: Zur Bindung an die abgegebene Stimme beim Umlaufbeschluss

## INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 2 76 Hörschläger, Martin, Cornelia Pascher und Andreas Schmid: Etwaige Verfassungswidrigkeit bei der Zuweisung der Obsorge für minderjährige Personen  
 88 Weitzenböck, Johann: Vier Jahre Erwachsenenschutzrecht – Stimmungsbilder aus der Praxis  
 102 Schweda, Patrick: Rechtsprobleme bei Sicherstellung des Pflichtteils – Aus der Erbrechtspraxis des Dr. S.  
 116 Fritz, Christopher und Martin Mayerhofer: Kindesrückführung – Die Aufgaben des Sachverständigen  
 123 Hofer, Roswitha: Zehn Jahre Familien- und Jugendgerichtshilfe – Eine Darstellung in Zahlen

## JOURNAL FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 1 1 Hauer, Andreas: Gibt es einen Kernbereich des Sozialrechts als Teil der Hoheitsverwaltung?  
 12 Leitl-Staudinger, Barbara: Verfassungsrechtlicher Spielraum bei der Wahl privatwirtschaftlicher oder hoheitlicher Verwaltung  
 20 Resch, Reinhard: Zum Geltungsbereich des BUAG im Fall der Fertigung von Baustoffen und Bauelementen  
 38 Greiner, Conrad: Massenkündigungsschutz bei Teilkündigungen?

**JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT**

- 1      4 *Birklbauer, Alois*: Gedanken zum Umgang mit den Pandemiefolgen bei jungen Menschen  
       6 *Ganner, Michael*: Aufsichtspflicht für Minderjährige in Gesundheitseinrichtungen  
 12 *Pixner, Thomas*: Die Verschwiegenheitspflicht bei der Behandlung von Minderjährigen  
 18 *Toyooka, Ulrike*: Unterbringungsgesetz (UbG) Novelle: Was ändert sich bei Minderjährigen aus Sicht der Ärzte? (Teil 2)  
 24 *Büchel, Anna*: Schönheitsbegriffe bei Minderjährigen und ihre rechtlichen Voraussetzungen  
 29 *Hauser, Werner*: OGH: Kein Ersatz des (reinen) Vermögensschadens bei mangelhaftem Verhütungsprodukt  
 32 *Grimm, Markus und Christoph Male*: Off-Label-Use von Arzneimitteln bei Kindern  
 39 *Novak, Manfred*: Gesundheits- und Krankenpflegerschulen – Stellenwert und Anerkennbarkeit für Studien (Teil 1)  
 44 *Födermayr, Barbara, Heidemarie Staflinger und Zerina Tahic*: Die Ausbildung in Pflegeberufen  
 55 *Götsch, Claudia, Caroline Voithofer und Magdalena Flatscher-Thöni*: Zur Verortung der Uterustransplantation im österreichischen OTPG und FMedG  
 62 *Lipp, Volker und Daniel Brauer*: Grenzen der Therapie und „Futility“: Kinder und Jugendliche (Teil 1)  
 67 *Grogan, Matthew und Ellen M. Key*: Reproductive Healthcare in a Post-Dobbs United States  
 73 *Stánicz, Péter und Anikó Kussinszky*: Mandatory ‘foetal heartbeat’ as a new requirement in Hungary’s abortion law – constitutional and human rights limits of the protection of the foetus with a European outlook  
 85 *Kerbl, Reinhold*: Kinderimpfungen – oft verabreicht, viel diskutiert  
 91 *Hinteregger, Marie-Christin*: Die Verschwiegenheitspflicht in der klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen

**JURISTISCHE BLÄTTER**

- 3      137 *Reischauer, Rudolf*: Folgen des Rücktritts vom Vergleich infolge Leistungsstörung  
       150 *Trenker, Martin und Felix Loewit*: Grenzüberschreitende präventive Restrukturierungsverfahren – Zuständigkeit, Anerkennung und anwendbares Recht bei Restrukturierungsverfahren mit Auslandsbezug

**NACHHALTIGKEITSRECHT – ZEITSCHRIFT FÜR DAS RECHT DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG**

- 1      6 *Köhler, Lukas*: Vier Thesen für einen wirksamen Klimaschutz  
       13 *Abel, Patrick*: Klimaklagen gegen Staaten: Ein systematischer Überblick  
       21 *Buser, Andreas*: Klimaanpassungsklage in Deutschland? Ein rechtsvergleichender Überblick  
       31 *Ibesich, Moritz und Georg Wurmhöringer*: Der europäische CO<sub>2</sub> – Grenzausgleichsmechanismus („CBAM“): Europas Antwort auf Emissions- und Produktionsverlagerungen in Drittstaaten  
       39 *Lehner, Andrea*: Die Beteiligung an Völkerrechtsverbrechen im unternehmerischen Kontext – Überlegungen zur Strafbarkeit auf nationaler und internationaler Ebene  
       50 *Peter, Adolf*: Sanktionsmechanismus zur Einhaltung des Übereinkommens von Paris. Das EU-Neuseeland-Freihandelsabkommens im Lichte der Eindämmung des Klimawandels  
       84 *Broucek, Miriam*: „Green Loans“: Rahmenbedingungen und Wirkungsweise  
       88 *Strahberger, Harald*: Verfahrensbeschleunigung für Vorhaben der Energiewende durch die UVP-G-Novelle 2022  
       92 *Kletzan-Slamanig, Daniela und Margit Schratzenstaller*: Ökologisierung des Abgabensystems im Föderalstaat  
       96 *Bretschneider, Vincent und Markus Haibel*: E-Mobilität ist gekommen um zu bleiben – der (private) Ladestationen-Ausbau ist somit unabdingbar  
 100 *Starz, Edgar*: KAGes: „Handbuch für Nachhaltige Beschaffung in Krankenanstalten“  
 102 *Bertel, Maria*: Spanien: Per Gesetz die größte Salzwasserlagune Europas „Mar Menor“ als Rechtssubjekt anerkannt

**ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT**

- 2      51 *Büchele, Manfred und Hans Strasser*: Online-Recorder  
       57 *Kuchar, Barbara und Tereza Grünvaldska*: Neues zum Parallelimport von Arzneimitteln

**ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG**

- 6      324 *Flume, Johannes W.*: Zur gesetzlichen Ordnung des Leistungsstörungsrechts des ABGB  
       330 *Reischauer, Rudolf*: Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder *Flume* und kein Ende?  
       337 *Wieser, Bernd*: Kulturstaatsklauseln in den österreichischen Landesverfassungen  
       343 *Hörtenhuber, Helmut und Stefanie Dörnhöfer*: Entscheidungen des VfGH – Juni Session 2022  
       350 *Burda, Gloria*: Ein Jahr Sterbeverfügung: Daten und Fakten

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG**

- 3     **130** *Dollenz, Florian und Viola-Katharina Krebs*: Wann ist ein Beirat (k)ein Organ der Privatstiftung?  
**137** *Weber, Anna*: Verschafft eine unwirksame Erbantrittserklärung Parteistellung im Verlassenschaftsverfahren?

**ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG**

- 7     **165** *Doral, Werner*: Gemeiner Wert: Schleichende Änderung der Rechtsprechung?  
**168** *Fuhrmann, Karin und Elisabeth Höltchl*: Liebhaberei-Beobachtungszeitraum und Inflation  
**176** *Epply, Thomas, Monika Amon, Julia Ehgartner, Elisabeth Plank und Dietlind Schwab*: UStR 2000, laufende Wartung 2022 (Teil 3)

**ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT**

- 4     **240** *Koppensteiner, Hans-Georg*: Rechtsmissbrauch im Gesellschaftsrecht  
**247** *Klever, Lukas*: Kondition von Spielverlusten und Erwerberhaftung nach Wechsel der Betreibergesellschaft  
**253** *Steindl, Elisabeth, Harald Küchli und Oliver Thurin*: KI-Verordnung revisited  
**256** *Fidler, Philipp*: Auf dem Weg zur Harmonisierung des Unternehmensinsolvenzrechts: Vorschlag für eine Corporate Insolvency Directive  
**262** *Lauchner, Wolfgang und Nemanja Regoda*: IT-Vergabe: Falscher Hosting-Anbieter, Auftrag futsch?  
**275** *Schrank, Franz*: Arbeitsrechtswichtige Aspekte des neuen HSchG

**STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI**

- 11    **535** *Rosenberger, Florian und Stefan Bendlinger*: Update aus dem internationalen Steuerrecht  
**542** *Mayr, Mario*: Umsatzsteuer-Update April 2023: Aktuelles auf einen Blick  
**549** *Tratlehner, Sebastian und Matthias Zaman*: Umsatzsteuerliche Folgen der Fahrzeugüberlassung ausländischer Dienstgeber an Dienstnehmer im Inland  
**556** *Rubatscher, Martin*: Der Tourismusbeitrag bei Apotheken

**TAXLEX**

- 3     **73** *Achatz, Markus und Sabine Kirchmayr*: Schadensminderung durch umsatzsteuerlich optimierte Auftragserteilung  
**75** *Knecht, Markus*: Die Teuerung und dazu geschaffene Steuerbegünstigungen  
**78** *Fritz-Schmied, Gudrun und Sabine Kanduth-Kristen*: Die steuerwirksame Verrechnung von Ersatzteilen für Anlagegüter in zeitlicher Perspektive  
**82** *Petriz, Michael, Oliver Mavher und Michael Deichsel*: Kürzung der Forschungsprämie um „steuerfreie“ öffentliche Zuwendungen?  
**89** *Tratlehner, Sebastian und Matthias Zaman*: Die Rs Luxury Trust Automobil GmbH und ihre Folgen für die Dreiecksgeschäftsvereinfachung  
**96** *Kanduth-Kristen, Sabine*: EuGH zur USt-Organschaft: (Un-)Klarheiten beseitigt?  
**105** *Edelhauser, Christiane und Ella Dibelka*: EUGH hebt generellen öffentlichen Zugang zu Daten von wirtschaftlichen Eigentümern als grundrechtswidrig auf

**WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER**

- 4     **181** *Jeitler, Steve und Florian Vidreis*: Anwendbarkeit der *laesio enormis* auf Optionsverträge zwischen Gesellschaftern  
**191** *Kopetzki, Moriz*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

**WOHNRECHTLICHE BLÄTTER**

- 3     **103** *Pesek, Reinhard*: Die Willensbildung im Wohnungseigentum für die Durchführung klimaschützender Maßnahmen: Status quo und rechtspolitische Änderungsvorschläge (Teil 2)

**ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

- 1     **8** *Wimmer, Andreas*: Zur rechtsdogmatischen Begründung der Zulässigkeit des teilweisen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung  
**14** *Kulmhofer, Caroline*: Der Unmittelbarkeitsgrundsatz bei audiovisuellen Verhandlungen im Verwaltungsstrafverfahren

**ZEITSCHRIFT FÜR BEIHILFENRECHT**

- 1      3    *Kornbeck, Jacob*: Sportpolitische Entscheidungsprerogative zwischen national-verfassungsrechtlicher Selbstverwaltungsgarantie und europäisch-wettbewerbspolitischen Vorgaben
- 7      *Summer, Sibylle*: Staatliche Beihilfen für neue Kernkraftanlagen und der weite Ermessensspielraum der Europäischen Kommission

**ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG**

- 1      1    *Ofner, Helmut*: Anfechtungsrecht anerkannter Umweltvereinigungen gegen EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge
- 3      *Rapberger, Wolfgang*: Die mögliche Rolle des EU-Rechts bei wohnungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum
- 37     *Drobnik, Simon*: Die britische Limited post Brexit

**ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT**

- 3      108 *Lutschounig, Martin*: Klauselprüfung im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren

**ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT**

- 2      61   *Kleinszig, Carmen und Thomas Olechowski*: Das Stammkapital der GmbH
- 68     *Wünscher, Florian*: Zur Außenhaftung von Geschäftsführern für Datenschutzverstöße – Überlegungen aus Anlass von OLG Dresden 30. 11. 2021, 4 U 1158/21
- 86     *Birnbauer, Wilhelm*: Gesellschaftsänderung bei einer GmbH

**ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ**

- 1      5    *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Insolvenzzrechtliche Qualifikation von Kosten einer während des Insolvenzverfahrens vollzogenen Räumungsexekution
- 9      *Eriksson, Vanessa*: Harmonisierung des Insolvenzzrechts: Der Vorschlag einer EU-Richtlinie im Überblick
- 14     *Loewit, Felix und Miriam Simsa*: Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung in der Krise oder Insolvenz eines Vertragspartners
- 20     *Anzenberger, Philipp*: Zum Stimmrecht des Kurators gemäß § 95a IO im Insolvenzverfahren
- 25     *Götze, Karl-Heinz*: Insolvenzstatistik 2022 für Österreich

**ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT**

- 1      4    *Schumacher, Sebastian und Florian Wenda*: Unzulässige Zusatzentgelte in Verbraucherverträgen
- 8      *Neissl, Alexander*: Regressproblematik in der Gebäudeversicherung am Beispiel des haftpflichtigen Mieters

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT**

- 2      75   *Barbist, Johannes und Michael Breitenfeld*: Drittstaatliche Subventionen in Vergabeverfahren

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT**

- 2      56   *Nikolay, Alice Lea*: Die vertragliche Dimension des Vergaberechts
- 63     *Moick, Karlheinz und Florian Kromer*: Die Rahmenvereinbarung in der Praxis – Teil 2
- 67     *Ullreich, Stefan Mathias*: Bekämpfung von Verfahrenswahl und Unterlassungen des Auftraggebers
- 70     *Ziniel, Thomas*: Der vergabespezifische Rechtsschutz gemäß BVergG 2018 am unionsrechtlichen Prüfstand
- 96     *Heck, Detlef, Markus Allram und Lukas Andrieu*: Praxisleitfaden: Das rechtliche und wirtschaftlich erfolgreiche Bauprojekt

**ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT**

- 4      183 *Fitz, Judith*: Mobilitätswende
- 188   *Fidler, Philipp*: Elektromobilität nach der WEG-Nov 2022
- 193   *Thann, Othmar*: Neues aus Brüssel und Luxemburg

**ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT**

- 2      46   *Vonkilch, Isabelle*: Das Vorbringen des geschädigten Dritten im vorweggenommenen Deckungsprozess
- 53     *Andrieu, Lukas, Georg Jeremias und Lea Zieger*: Einsichtsrechte in vom Versicherer beauftragte Gutachten

**ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT**

- 2 50 *Pilnacek, Christian*: Wie viel Rechtsstaatlichkeit verträgt die Strafrechtspflege?  
 61 *Ainedter, Klaus und Linda Poppenwimmer*: Persönlichkeitsschutz und Akteneinsicht von (Mit-)Beschuldigten  
 69 *Glaser, Severin*: Unternehmensinterne Hinweisgebersysteme bei Wirtschaftstreuhandern nach dem HSchG und dem WTBG 2017  
 74 *Pobatschnig, Roman*: Alternative Streitbeilegung und Privatbeteiligung  
 84 *Köck, Elisabeth*: Die Sicherstellung von Krypto-Assets im Finanzstrafverfahren  
 90 *Eber, Martina Elisabeth und Rainer Kuscher*: Prüfungsmaßnahmen gemäß § 99 Abs 2 FinStrG im Praxisalltag

**ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN**

- 2 43 *Huber, Gerhard W. und Jakob Dietrich*: Finanzielle Teilhabe an Gesundheitsleistungen (I)  
 47 *D'Orlando, Daniel, Wolfgang Heissenberger und Claudia Steinböck*: Das neue Verfahren zur Genehmigung klinischer Arzneimittelprüfungen  
 52 *Ayasch, Esther*: Die Novelle der Blutspenderverordnung 2022  
 56 *Wiederin, Ewald*: Die Beleihung als Passepartout

**ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT**

- 2 48 *Berl, Florian*: Artenschutzrechtliche Vorgaben für Genehmigungsverfahren der Energiewende  
 54 *Kurzmann, Dominik und Laura Fertschey*: EEG/BEG: Betriebs- und Verfügungsgewalt über Energieerzeugungsanlagen  
 58 *Johler, Mirella Maria*: Windkraft und Photovoltaik in Tirol: Rechtliche Parameter und Entwicklungsmöglichkeiten  
 64 *Polzer, Nadja*: Weltklimagipfel, die juristische Praxis und das Strafrecht: Werkzeuge für die ersten Schritte  
 2 a 23 *Krasznai, Reka*: Von der Straße auf die Schiene – der Abfalltransport als Pilotprojekt der Schwerverkehrslenkung  
 27 *Hugeneck, Magdalena*: Die 33. StVO-Novelle 2022 für eine neue Geh- und Radkultur – Staffel wandert zum Vollzug  
 30 *Hartlieb, Johannes*: Alpen transit – Wegweisungen des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention  
 34 *Hochreiter, Werner*: Rechtliche Lücken in der mobilitätsbezogenen Klimaschutzpolitik  
 39 *Krempelmeier, Sebastian und Lando Kirchmair*: Verfassungswidrigkeit klimaschädlicher Verkehrsgesetzgebung  
 45 *Schneider, Christian F.*: Klimaschutz – keine „carte blanche“ für Beschränkungen  
 49 *Knoflacher, Hermann*: Verkehrswesen zwischen Gesetz und Recht  
 55 *Unterweger, Josef*: Gesetz für die Welt von gestern  
 63 *Rehm, Wolfgang*: Streitfall Straßenbau – im Spannungsfeld von Umwelt, Politik und Recht  
 66 *Piska, Christian, Benedikt Winkler und Nina Kurzbauer*: Plädoyer für ein ideologiefreies Klimaschutzrecht

**ZIVILRECHT AKTUELL**

- 5 84 *Kronthaler, Christoph*: § 17a ABGB: Wahrnehmung von Persönlichkeitsrechten  
 88 *Gerhartl, Andreas*: Fragen des Ersatzes immaterieller Schäden bei Datenschutzverletzungen

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:  
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



## **392 Disziplinarrecht**

Vertraulichkeit von Disziplinarangelegenheiten

## **393 Zivilrecht**

Zur pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung einer verlassenschaftsgerichtlich genehmigten Vereinbarung über Gesellschaftsanteile

## **400 Gewerberecht**

VwGH: Kein § 9 VStG für Insolvenzverwalter im Bereich der GewO



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/189

## Vertraulichkeit von Disziplinarangelegenheiten

### DISZIPLINARRECHT

§§ 17, 21 RL-BA 2015; § 79 DSt

**Eine wegen disziplinarer Vorwürfe erhobene Klage gegen einen Kollegen mit Veröffentlichungsbegehren ist aufgrund der damit verbundenen Publizität disziplinar.**

OGH 12. 1. 2023, 22 Ds 8/22d (22 Ds 9/22a)

#### Sachverhalt:

Der DB hatte gegen einen anderen Rechtsanwalt eine Klage mit dem Begehren eingebracht, es im geschäftlichen Verkehr als Rechtsanwalt zu unterlassen, Beschuldigte im Strafverfahren zu verteidigen und zugleich eine weitere Partei zu vertreten, die diesen Beschuldigten belastet. Außerdem wurde ein Veröffentlichungsbegehren gestellt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der DB deshalb der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes schuldig erkannt, weil er persönliche Ansprüche in unangemessener Härte verfolgt und den Rechtsanwalt der anderen Partei unnötig in den Streit gezogen und persönlich angegriffen hat.

Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Die Berufungen zeigen zunächst zutreffend auf, dass das in der in Rede stehenden Klage enthaltene Unterlassungsbegehren den Schuldspruch nicht trägt:

Nach § 17 RL-BA 2015 darf der Rechtsanwalt nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Ehre und Ansehen des Standes vereinbar sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen, noch nicht sachbezogene Maßnahmen ankündigen oder anwenden. Diesen Anforderungen hat ein Rechtsanwalt auch zu entsprechen, wenn er in eigener Sache auftritt (vgl. RIS-Justiz RS0055904). Dabei ist ihm die aktive Geltendmachung eines Anspruchs nicht verwehrt, soweit er sich auf eine sorgfältig erwogene Rechtsüberzeugung gründet. Nur ungerechtfertigte Forderungen sowie solche, die auf Mutwillen oder auf einer unvertretbaren Rechtsansicht beruhen, ziehen insoweit disziplinarische Verantwortlichkeit des Rechtsanwalts nach sich (RIS-Justiz RS0120583 [T 1]).

Auch das in § 21 Abs 1 RL-BA 2015 normierte Verbot, Rechtsanwälte unnötig in den Streit zu ziehen oder persönlich anzugreifen, hindert nicht, gegebenenfalls sachlich gebotene Maßnahmen gegen einen anderen Rechtsanwalt zu ergreifen, wenn dies erforderlich ist (zum Ganzen *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 21 RL-BA 2015 Rz 5 mwN).

Ausgehend von diesem Prüfungsmaßstab sowie unter Berücksichtigung der im angefochtenen Erkenntnis konstatierten Umstände, wonach dem Beschuldigten ein Schlichtungs-

verfahren gem § 21 Abs 2 RL-BA 2015 nicht offenstand, er mit seinem Begehren zunächst an den anderen Rechtsanwalt persönlich herantrat, von diesem aber keine Reaktion erhielt, die Angelegenheit aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren von gewisser Dringlichkeit war und der DB dem anderen Rechtsanwalt überdies die Möglichkeit gegeben hat, die Streitsache frühzeitig durch einen Vergleich zu erledigen, ist im Unterlassungsbegehren – verglichen mit der vom Disziplinararrat als „gelinderes Mittel“ angesehenen Disziplinaranzeige – keine ungebührliche Maßnahme zu erblicken.

Wie eingangs dargelegt, ist die zu beurteilende Tat – hier also die in Rede stehende Klage – unter dem Aspekt rechtsrichtiger Subsumtion jedoch in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

In Bezug auf das in der Klage nach den Feststellungen des Disziplinararrats auch enthaltene Veröffentlichungsbegehren ist aber die vorgenommene Subsumtion nicht zu beanstanden. Der Disziplinararrat hat sich insoweit zutreffend auf die Grundsätze bezogen, dass Auseinandersetzungen unter Rechtsanwälten möglichst kammerintern zu regeln sind und anwaltliche Äußerungen über das berufliche Wirken von Standeskollegen extremer Zurückhaltung unterliegen (RIS-Justiz RS0056108 [T 1]).

Für den Bereich des anwaltlichen Disziplinarrechts normiert nämlich § 79 DSt die Vertraulichkeit des Disziplinarverfahrens, wobei der Verstoß gegen diese Bestimmung sowohl eine Verletzung von Berufspflichten als auch eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes darstellt (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 79 DSt Rz 1). Die Unangemessenheit des Veröffentlichungsbegehrens ergibt sich somit aus dem Umstand, dass mit der Veröffentlichung das im Begehren dargestellte Verhalten der Öffentlichkeit bekannt würde, was in einem Disziplinarverfahren nicht der Fall wäre (§ 32 Abs 1 und § 51 Abs 1 DSt [die Bestimmungen des § 70 DSt sind fallbezogen nicht von Relevanz]).

Unter dem Aspekt des § 17 RL-BA stellt das Veröffentlichungsbegehren somit sowohl eine Verletzung von Berufspflichten (§ 1 Abs 1 erster Fall DSt) als auch – im Hinblick auf die mit der Klagsführung naturgemäß verbundene Publizität (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 1 DSt Rz 14 mwN) – eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes (§ 1 Abs 1 zweiter Fall DSt) dar.

**Anmerkung:**

Nach § 79 DSt sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über Disziplinarverfahren untersagt. Ob gegen jenen Kollegen, gegen den die Unterlassungsklage eingebracht wurde, auch ein Disziplinarverfahren anhängig war, ist der Entscheidung leider nicht zu entnehmen, weil – wie leider so oft in den disziplinarrechtlichen Entscheidungen des OGH – der Sachverhalt nur sehr verkürzt wiedergegeben wurde. Ebenso wenig geht aus der Entscheidung hervor, warum dem DB nicht die Möglichkeit offenstand, den Ausschuss gem § 21 Abs 2 RL-BA 2015 um Vermittlung anzurufen. Der OGH beschränkt sich auf den Hinweis, dass sich dies aus den Konstatierungen des Disziplinarrats ergäbe.

Zwar sind Disziplinarangelegenheiten grundsätzlich kammerintern zu behandeln. Bleibt die Kammer aber untätig (wie dies hier offenbar der Fall gewesen sein dürfte), steht auch der Gang zum Zivilgericht offen. Wenn aber Veröffentlichungen über den Ausgang eines Disziplinarverfahrens verpönt sind, muss dies gleichermaßen auch für die Veröffentlichung disziplinarer Vorwürfe gelten, die vor einem Zivilgericht verhandelt werden. Durch die Veröffentlichung eines Zivilurteils würde der bekl. Kollege genauso bloßgestellt werden wie durch die Veröffentlichung eines Disziplinarerkenntnisses, weshalb dies ein Fall der Anspruchsverfolgung mit unangemessener Härte ist.

---

MICHAEL BURESCH

# Zur pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung einer verlassenschaftsgerichtlich genehmigten Vereinbarung über Gesellschaftsanteile

## ZIVILRECHT

§ 167 Abs 3, § 810 Abs 2 ABGB; § 132 AußStrG

**Vertretungshandlungen gesetzlicher Vertreter von mj Erben bedürfen der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 167 Abs 3 ABGB, wenn sie zum außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb zählen. Die verlassenschaftsgerichtliche Genehmigung kann die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung wegen ihres unterschiedlichen Schutzmaßstabs nicht ersetzen. Für die Beurteilung, ob eine Maßnahme der mj Erben über die Verlassenschaft zum außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb zählt, kommt es nicht darauf an, ob Gegenstände (hier: Gesellschaftsanteile) in die Verlassenschaft fallen oder nicht. So stellt die Abtretung von ([voraus-]vermachten) Gesellschaftsanteilen an verlassenschaftszugehörigen Gesellschaften durch mj Erben eine Maßnahme des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs dar und bedarf neben der verlassenschaftsgerichtlichen auch der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.**

OGH 25. 1. 2023, 6 Ob 143/22f

**Sachverhalt:**

Der Verstorbene hat nach seinem Tod seine beiden mj Kinder, seine Ehefrau und einen volljährigen Sohn aus erster Ehe hinterlassen. Die Hinterbliebenen haben im Verlassenschaftsverfahren jeweils bedingte Erbantrittserklärungen abgegeben. Verlassenschaftszugehörig sind neben einer Holding GmbH, mit deren Geschäftsführung der Verstorbene und der volljährige Sohn betraut sind bzw waren, zwei KG, an denen jeweils der Verstorbene als Komplementär und die Holding GmbH als Kommanditistin beteiligt sind. Der Verstorbene hat mit Kodizill vom 16. 2. 2015 seine Geschäftsanteile an der Holding GmbH an seine Kinder und seine Geschäftsanteile an den KG zur Gänze an seinen volljährigen Sohn vorausvermacht.

Die Verlassenschaft, vertreten durch die erbantrittserklärten Erben, damit die Witwe, die beiden Mj, vertreten durch den ihnen beigegebenen Kollisionskurator, und der volljährige Sohn, hat mit dem volljährigen Sohn die Vereinbarung vom 15. 4. 2019 abgeschlossen, wonach die Verlassenschaft ihre Geschäftsanteile an den KG in Erfüllung des vom Verstorbenen errichteten Kodizills an den volljährigen Sohn unentgeltlich übertragen sollte. Diese Vereinbarung ist mit Beschluss vom 5. 6. 2019 verlassenschaftsgerichtlich genehmigt worden. Zehn Monate nach Vertragsabschluss hat die Witwe als gesetzliche Vertreterin im Namen der Mj die pflegschaftsgerichtliche Versagung dieser Vereinbarung beim PflegschaftsG begehrt.



**NIYAZI BAHAR**

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei LAW-PARTNERS rechtsanwälte (Dr. Borns Rechtsanwalts GmbH & Co KG).

2023/190

Das ErstG hat im ersten Rechtsgang die Vereinbarung pflegschaftsgerichtlich genehmigt. Das RekG hat dem im Namen der Mj erhobenen Rekurs der Witwe Folge gegeben, die Entscheidung des ErstG aufgehoben und dem ErstG die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

Das ErstG hat im zweiten Rechtsgang entschieden, dass die Vereinbarung keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfe; dazu die ergänzende Feststellung getroffen, dass (i) in den Gesellschaftsverträgen der KG vereinbart ist, dass im Falle des Ablebens eines Gesellschafters und Verbleibens eines einzigen Gesellschafters letzterer die Gesellschaft gegen Abfindung der Erben „als Einzelfirma“ fortführen kann, (ii) zu Lebzeiten des Verstorbenen immer offen über das Unternehmen gesprochen worden sei, sodass der volljährige Sohn das Unternehmen weiterführen und die Mj eine Beteiligung am Unternehmen erhalten sollten, und (iii) im Laufe des Verlassenschaftsverfahrens der Wunsch der beiden Mj sich dahingehend geändert hätte, dass sie anstelle der Beteiligungen eine Abfindung ihrer Gesellschaftsanteile möchten.

Das RekG hat dem im Namen der Mj erhobenen Rekurs der Witwe nicht Folge gegeben, die Entscheidung des ErstG so bestätigt und den RevRek zugelassen, weil keine Rsp „zur Erforderlichkeit einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung einer im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens rechtskräftigen Vereinbarung“ vorliegen würde.

Der OGH hat den RevRek der durch die Witwe vertretenen Mj zugelassen und – entgegen ihres Antragsbegehrens – dahingehend Folge gegeben, dass die Vereinbarung pflegschaftsgerichtlich genehmigt wird.

## Aus den Gründen:

### 1. Zur Vertretung der mj Kinder durch die Mutter

Die mj Kinder sind im vorliegenden Pflegschaftsverfahren durch ihre Mutter vertreten, die die Übernahme der für die Vertretung durch den von ihr beauftragten Rechtsanwalt anfallenden Kosten erklärt hat. Im vorliegenden Verfahren über die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Vereinbarung vom 15. 4. 2019 können die Interessen der Mj ausreichend durch das Gericht wahrgenommen werden (vgl dazu *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar<sup>5</sup> [2018] § 277 ABGB Rz 16; *Stefula* in *KBB*<sup>6</sup> [2020] § 277 ABGB Rz 7; 6 Ob 14/21h AnwBl 2021, 408 [Bahar]).

### 2. Zur Genehmigungspflicht der Vereinbarung vom 15. 4. 2019 durch das PflegschaftsG

[...] Die Benützung, Verwaltung und Vertretung des Nachlasses nach § 810 Abs 1 ABGB setzt keine Geschäftsfähigkeit des Erben voraus. Bei nicht geschäftsfähigen Erben erfolgen Verwaltung und Vertretung unter Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters (*Welser* in *Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> [2014] § 810 Rz 2; *Welser*, *Erbrechts-Kommentar* [2019] § 810 Rz 2; *Spruzina* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 810 [Stand 1. 1. 2017, rdb.at]; *Nemeth* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar<sup>5</sup> [2018] § 810 ABGB Rz 3; *Schweda*

in *Klang*<sup>3</sup> [2021] § 810 ABGB Rz 4). Der gesetzliche Vertreter hat allenfalls erforderliche Genehmigungen des PflegschaftsG gem § 167 Abs 3, § 258 Abs 4 ABGB einzuholen (ErläutRV 471 BlgNR 22. GP 32 [zum FamErBRÄG 2005]; *Welser* in *Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> [2014] § 810 Rz 2; *Welser*, *Erbrechts-Kommentar* [2019] § 810 Rz 2; *Spruzina* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 810 [Stand 1. 1. 2017, rdb.at]; *Schweda* in *Klang*<sup>3</sup> [2021] § 810 ABGB Rz 4). Die nach § 167 Abs 3, § 258 Abs 4 ABGB erforderlichen pflegschaftsgerichtlichen Genehmigungen sind demnach zusätzlich zu den Genehmigungen durch das VerlassenschaftsG einzuholen (*Nemeth* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar<sup>5</sup> [2018] § 810 ABGB Rz 3; *Spruzina* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 810 [Stand 1. 1. 2017, rdb.at]). [...]

Hinsichtlich des Erfordernisses pflegschaftsgerichtlicher Genehmigungen wird vertreten, der Vertreter der Verlassenschaft bedürfe auch für nicht in den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb fallende Maßnahmen keiner zusätzlichen „vormundschaftsgerichtlichen“ Genehmigungen, weil ohnehin nicht der Mj, sondern die Verlassenschaft Gesellschafter sei (*Koppensteiner/Auer* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK UGB<sup>4</sup> [2020] § 139 Rz 16; *Jabornegg/Artmann* in *Artmann*, UGB<sup>3</sup> [2019] § 139 Rz 15; *Zollner/Hartlieb* in *Zib/Dellinger*, UGB [2017] § 139 Rz 47 – alle unter Berufung auf 5 Ob 157/70). Dies gelte für verwaltungsbefugte Erben ebenso wie für verwaltungsbefugte Dritte (*Zollner/Hartlieb* in *Zib/Dellinger*, UGB [2017] § 139 Rz 47). Lediglich *Leupold* bezeichnet die hA, dass der gesetzliche Vertreter mj Erben keiner zusätzlichen pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfe, als „im Einzelfall zweifelhaft“ (*Leupold* in *U. Torggler*, UGB<sup>3</sup> § 139 Rz 9).

[...] Zusammengefasst kann die Frage, ob ein für mj Erben handelnder gesetzlicher Vertreter für Verwaltungs- und Vertretungshandlungen, die den Nachlass betreffen, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 167 Abs 3 ABGB einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, nicht mit Hilfe der E 5 Ob 157/70 beantwortet werden, weil sich die dieser E zugrunde liegende Rechtslage geändert hat. Sie ist vielmehr aufgrund der allgemeinen Regeln für rechtsgeschäftliches Handeln Mj, also nach § 167 Abs 3 ABGB, zu entscheiden. Der Umstand, dass der Mj nur als Vertreter (nämlich für den ruhenden Nachlass) und nicht für sich selbst auftritt, ändert nichts daran, dass die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Handlungen einer geschäftsunfähigen Person zu beurteilen ist. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den noch nicht eingetragenen Erben, die die Verwaltung gem § 810 Abs 1 ABGB ausüben, präsumtiv um die zukünftigen materiell berechtigten Personen handelt.

Die Notwendigkeit einer gesonderten pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung ergibt sich auch daraus, dass der vom PflegschaftsG zu beachtende materielle Prüfungsmaßstab des § 167 Abs 3 ABGB nicht mit dem Prüfungsmaßstab des § 810 Abs 2 ABGB ident ist (vgl [zur Genehmigung von Rechtshandlungen des Verlassenschaftskurators] 2 Ob 158/21 f EF-Z 2022/121, 276 [Dollenz] = AnwBl 2022/214,

406 [Bahar]; 2 Ob 45/15 d EF-Z 2016/18, 49 [A. Tschugguel] = EvBl 2016/44, 308 [Verweijen] = iFamZ 2016/37, 40 [Mondel]). [...]

### 3. Zur Genehmigungsfähigkeit der Vereinbarung vom 15. 4. 2019

[...] Im vorliegenden Fall ist daher zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zuzuordnen ist oder nicht. [...] Die Vereinbarung vom 15. 4. 2019 zwischen dem Nachlass und dem volljährigen Sohn des Verstorbenen entfaltet Auswirkungen auf das Vermögen der zwei mj Kinder, weil es sich bei den erbantrittserklärten Erben um die voraussichtlichen Gesamtrechtsnachfolger des ruhenden Nachlasses handelt. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile ist keine vorübergehende Maßnahme, sondern zielt darauf ab, die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse an den betroffenen Kommanditgesellschaften über den Zeitpunkt der Einantwortung hinaus zu gestalten. Schon aufgrund der Endgültigkeit einer derartigen Anteilsübertragung handelt es sich bei der Vertretungshandlung der beiden Mj um eine Maßnahme des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs iSd § 167 Abs 3 ABGB.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es für die Qualifikation als Maßnahme des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs nicht entscheidend darauf ankommt, ob die Beteiligungen in den Nachlass fallen oder nicht. Denn selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würde die abgeschlossene Vereinbarung im vorliegenden Fall nicht die Qualität als Maßnahme des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs verlieren. Denn auch die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die nicht nachlasszugehörig sind, durch den Nachlass liegt außerhalb des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebs und könnte je nach Lage des Falls Schadenersatzansprüche gegen die für den ruhenden Nachlass handelnden Personen nach sich ziehen. [...] Die Frage, ob die betroffenen Gesellschaftsanteile in den Nachlass fallen, ist aber für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme relevant, also für die Beurteilung, ob der Anteilsübertragung die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung zu erteilen oder zu versagen ist. [...]

Sieht der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft die Fortsetzung der Gesellschaft nicht mit den Erben, sondern mit einem Vermächtnisnehmer vor, so muss der Gesellschaftsvertrag dahin verstanden werden, dass zunächst der Nachlass bzw die Erben Gesellschafter werden sollen. Das ergibt sich daraus, dass der Legatar als Einzelrechtsnachfolger den Gesellschaftsanteil erst durch ein zwischen ihm und dem Nachlass oder den Erben geschlossenes Verfügungsgeschäft erwirbt (6 Ob 258/08 x GesRZ 2009, 288 [Schörghofer] = RS0061855 [T 2]). Die im Gesellschaftsvertrag für den Fall des Todes eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters vorgesehenen Regelungen können durch letztwillige Verfügungen nicht einseitig geändert werden. Letztwillige Verfügungen entfalten gegenüber der Gesellschaft nur insoweit Wirkungen, als sie der gesellschafts-

rechtlichen Regelung nicht widersprechen; sie dürfen sie nur ergänzen (RS0012616; 6 Ob 55/18h; 2 Ob 202/05b; 8 Ob 534/91). Der Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft kann nach allgemeinen Grundsätzen gem §§ 861 ff ABGB auch mündlich oder konkludent abgeschlossen oder geändert werden (6 Ob 5/18f ecolex 2018/360, 837 [Foglar/Deinhardstein]; vgl RS0014301). [...] Eine Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben iSd § 139 UGB ist in den schriftlichen Gesellschaftsverträgen also nicht vorgesehen. Aus diesen ergibt sich für den hier vorliegenden Fall, dass nur ein einziger Gesellschafter übrigbleibt, vielmehr die Anordnung der Anwachsung des Gesellschaftsvermögens an den verbleibenden Gesellschafter sowie ein Anspruch der Erben auf Abfindung. [...] Aus dem Willen, die Gesellschafterstellung in den Kommanditgesellschaften nach seinem Tod dem volljährigen Sohn zukommen zu lassen, ergibt sich vielmehr unzweifelhaft (§ 863 ABGB), dass der (später) Verstorbene auch die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Gesellschaftsanteile durch den Sohn schaffen wollte, dies auch insoweit, als die Schaffung dieser rechtlichen Voraussetzungen einer Mitwirkung der GmbH bedurfte. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Gesellschaftsanteile des Verstorbenen an den Kommanditgesellschaften durch den volljährigen Sohn als Vermächtnisnehmer bestehen in der Änderung der Gesellschaftsverträge der Kommanditgesellschaften dahin, dass diese zunächst mit dem ruhenden Nachlass bzw – nach Einantwortung – mit den Erben fortgesetzt werden. Da der (später) Verstorbene in der GmbH zum Zeitpunkt der Abfassung der letztwilligen Verfügung selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer war, konnte er diese GmbH auch wirksam bei der schlüssigen Änderung des Gesellschaftsvertrags vertreten. Soweit darin ein In-sich-Geschäft des (später) Verstorbenen mit der von ihm vertretenen GmbH liegt, kann ein solches durch eine auch schlüssige Zustimmung aller Gesellschafter saniert werden (RS0028072 [T 10, T 11]). [...] Aus der sohin im Jahr 2015 gem § 863 ABGB wirksam vorgenommenen Änderung der Gesellschaftsverträge der beiden Kommanditgesellschaften dahin, dass diese nach dem Tod des Verstorbenen mit dem ruhenden Nachlass bzw den Erben fortgeführt werden sollten, ergibt sich auch – wie das RekG bereits ausführte –, dass die Gesellschaftsanteile des Verstorbenen in dessen Nachlass fielen.

Wie bereits ausgeführt, ist die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 167 Abs 3 ABGB dann zu erteilen, wenn die Maßnahme „im Interesse“ der pflegebefohlenen Person liegt, sohin ihrem Wohl entspricht (RS0048176 [T 1]; 7 Ob 30/21 v; Hopf/Höllwerth in KBB<sup>6</sup> [2020] § 167 ABGB Rz 10; Beck in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG<sup>2</sup> [2019] § 132 Rz 53, 58 ff). Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Vermögen des Pflegebefohlenen vermehrt wird, jedoch dann nicht gegeben, wenn eine Verminderung des Vermögens nicht ausgeschlossen werden kann (3 Ob 61/17t; 4 Ob 52/17a; 9 Ob 272/99m). Es sind alle wirtschaft-

lichen Vor- und Nachteile sowie die Risiken des Rechtsgeschäfts abzuwägen (*Hopf/Höllwerth* in *KBB*<sup>6</sup> [2020] § 167 ABGB Rz 10). [...]

Der Anspruch des Legatars fällt in der Regel mit dem Tod des Erblassers an (§ 684 Abs 1 ABGB; RS0006600); er ist im Zweifel sogleich mit dem Tod des Vermächtnisgebers zu erfüllen (§ 685 ABGB). Ein Vermächtnis, das nach § 685 Satz 2 ABGB erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Vermächtnisgebers geltend gemacht werden kann – das sind Geldvermächtnisse oder Vermächtnisse von Sachen, die sich nicht im Nachlass befinden –, ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der mit dem Vermächtnis Belastete gerät mit Ablauf des Fälligkeitstags in Verzug (*Welser*, *Erbrechts-Kommentar* [2019] § 685 Rz 6 mwN).

Im vorliegenden Fall wird mit der Vereinbarung vom 15. 4. 2019 zwischen dem ruhenden Nachlass und dem volljährigen Sohn die letztwillige Verfügung des Verstorbenen vom 16. 2. 2015 betreffend die Beteiligungen des Verstorbenen an den KG erfüllt. Aus der Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen des ruhenden Nachlasses, die über die Erfüllung des Vermächtnisses hinausgehen. Anhaltspunkte für eine allfällige Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung haben sich nicht ergeben. Es sind auch keine Umstände aktenkundig, aus denen folgen würde, dass der Anspruch des Vermächtnisnehmers zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung am 15. 4. 2019 noch nicht fällig gewesen wäre.

Die Erfüllung einer rechtswirksam begründeten, fälligen Verpflichtung durch den ruhenden Nachlass entspricht dem Wohl der erbantrittserklärten mj Erben. Im Fall der Nichterfüllung träfen den Nachlass Verzugsfolgen. Der Vermächtnisnehmer könnte seinen fälligen Anspruch zudem gerichtlich – und damit mit Kostenfolgen für den ruhenden Nachlass – geltend machen. [...] Der Abschluss der Vereinbarung, mit der der Anspruch des volljährigen Sohnes als Vermächtnisnehmer durch den Nachlass erfüllt wurde, entspricht vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände dem Wohl der mj Erben.

Da es sich beim vorliegenden Genehmigungsverfahren um ein Verfahren handelt, das auch von Amts wegen eingeleitet werden könnte (vgl 6 Ob 286/05k [ErwGr 4.]; 3 Ob 23/16b; *G. Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, *AußStrG* I<sup>2</sup> § 8 Rz 9; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, *AußStrG*<sup>3</sup> § 8 Rz 2; *Mokrejs-Weinhappel* in *Lukas/Geroldinger*, § 167 ABGB Rz 66; aA *Mondel* in *Rechberger/Klicka*, *AußStrG*<sup>3</sup> § 132 Rz 7), ist der OGH gem § 55 Abs 2 Satz 2 iVm § 71 Abs 4 *AußStrG* nicht an den Revisionsrekursantrag auf Versagung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung gebunden, sondern kann den angefochtenen Beschluss auch zu Ungunsten der anfechtenden Partei abändern. [...]

#### **Anmerkung:**

In der vorliegenden E hat der OGH die Frage zu beurteilen gehabt, ob eine Vereinbarung der Verlassenschaft, ua vertreten durch mj Erben, über die Abtretung von Ge-

sellschaftsanteilen – in Erfüllung eines Kodizills trotz eines widersprechenden Gesellschaftsvertrags – neben der verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich macht und gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Erfüllung eines Kodizills pflegschaftsgerichtlich zu genehmigen ist. Die vorliegende E gibt Anlass zu ergänzenden Anmerkungen:

#### **1. Der Widerspruch des Vermächtnisses mit dem Gesellschaftsvertrag**

Anteile an Gesellschaften können nur dann Gegenstand eines Vermächtnisses sein, wenn die Übertragung gesellschaftsrechtlichen Regelungen nicht widerspricht. Widerspricht die letztwillige Verfügung dem Gesellschaftsvertrag, so entfaltet sie gegenüber der Gesellschaft keine Wirkungen, vielmehr gebührt dem Vermächtnisnehmer ein gesellschaftsvertragliches Abschichtungsguthaben (vgl *Spruzina* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*<sup>1.02</sup> § 647 Rz 8; *OGH* 8 Ob 534/91; *RIS-Justiz* RS0012616; *Leupold* in *U. Torggler*, *UGB*<sup>2</sup> § 139 Rz 3). Nur dann, wenn der Verstorbene rechtswirksam mittels eines Vermächtnisses über seine Gesellschaftsanteile verfügt hat, wird zunächst vor der Einantwortung die Verlassenschaft und nach der Einantwortung der Erbe Gesellschafter. Die Verlassenschaft bzw die Erben sind verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den Vermächtnisnehmer zu übertragen (vgl zur Kommanditistenstellung nach dem Ableben: *OGH* 6 Ob 258/08x [Pkt 6.5] *GesRZ* 2009, 288 [*Schörghofer*]).

#### **2. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags durch letztwillige Verfügung**

Der Abschluss des Gesellschaftsvertrags von Personengesellschaften und dessen Änderung können formfrei erfolgen, damit schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder konkludent (*Schauer* in *Straube/Ratka/Rauter*, *UGB* I<sup>4</sup> § 105 Rz 72 mwN [Stand 1. 9. 2021, rdb.at]). Die Änderung eines Gesellschaftsvertrags bedarf für dessen Rechtswirksamkeit (bloß) der Zustimmung aller Gesellschafter (*Artmann* in *Artmann* [Hrsg], *Unternehmensgesetzbuch*<sup>13</sup> [2019] zu § 105 *UGB* Rz 76). Im vorliegenden Fall war im Zeitpunkt der Errichtung des Vermächtnisses der Verstorbene sowohl Komplementär als auch Geschäftsführer der Kommanditisten-GmbH. Die Rechtsansicht des OGH, wonach mit der Errichtung einer letztwilligen Verfügung der Gesellschaftsvertrag konkludent dahin abgeändert wurde, dass die KG zunächst mit der Verlassenschaft, sodann mit dem Vermächtnisnehmer fortgesetzt werden sollten, findet in der bisherigen Rsp Deckung (*RIS-Justiz* RS0061855). Diese Rechtsansicht kann aber nur für Fälle gelten, wo entweder der Verstorbene Alleingesellschafter war oder von allen Gesellschaftern eine ausdrückliche oder konkludente Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags angenommen werden kann. In allen anderen Fällen wird der Vermächtnisnehmer nur Anspruch auf das Abfindungsguthaben haben.

### 3. Die verlassenschaftsgerichtliche Genehmigungsbedürftigkeit

Im vorliegenden Fall hat der OGH eine bereits verlassenschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung im Hinblick auf die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung zu überprüfen gehabt, die alle erbantrittserklärten Erben im Namen der Verlassenschaft abgeschlossen haben und mit der die Verlassenschaft ein Vermächtnis erfüllen sollte. Der OGH musste sich insb nicht mit der Frage befassen, ob die Vereinbarung über die unentgeltliche Abtretung von Gesellschafterrechten zur Erfüllung eines Vermächtnisses überhaupt einer verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf. Diese Fragestellung bedarf aufgrund deren Praxisrelevanz einer näheren Untersuchung: So bestimmt § 810 Abs 2 ABGB, dass vor der Abgabe von Erbantrittserklärungen Verwaltungs- und Vertretungshandlungen im ao Wirtschaftsbetrieb und nach der Abgabe von Erbantrittserklärungen bloß die Veräußerung von verlassenschaftszugehörigen Gegenständen im ao Wirtschaftsbetrieb der Genehmigung bedürfen. Um die Veräußerung handelt es sich etwa, wenn Liegenschaftsvermögen oder Unternehmen zur Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs übertragen bzw veräußert werden (OGH 5 Ob 98/87 wobl 1988/34; 5 Ob 254/07z JBI 2008, 378). So zählt sogar der Abschluss eines Realteilungsvertrags zwischen der Verlassenschaft und einer weiteren Miteigentümerin der Liegenschaft als eine genehmigungsbedürftige Veräußerung (OGH 3 Ob 242/10z EF-Z 2011, 117). Demgegenüber sei die Überweisung von Geldschulden der Verlassenschaft, wie etwa die Zahlung des Geldpflichtteils aus dem Verlassenschaftsvermögen, keine „Veräußerung“ iSd § 810 Abs 2 ABGB und soll keiner gerichtlichen Genehmigung bedürfen (*Nemeth in Schwimann/Kodek* [Hrsg], ABGB Praxiskommentar<sup>45</sup> [2018] § 810 ABGB Rz 10; zur genehmigungsfreien Verfügung über Bankkonten: *Fischer-Czermak*, Verfügungen über Bankkonten nach § 810 ABGB, EF-Z 2018/99, 216 [217]).

Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an sich ist zweifelsfrei eine Veräußerung iSd § 810 Abs 2 ABGB. Eine (extensiv) wörtliche Interpretation spricht dafür, dass unter dem Begriff „Veräußerung“ sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten der Verlassenschaft fällt. Auch teleologische Überlegungen sprechen für ein solches Verständnis, zumal der mit dieser Bestimmung verfolgte Schutz der Gläubiger und von Beteiligten des Verlassenschaftsverfahrens bei unentgeltlichen Übertragungen größer ist, damit umso mehr eine gerichtliche Genehmigung verlangt (ErläutRV 471 BlgNR 22. GP 32). Fraglich ist mE aber, ob die Erfüllung von Vermächtnissen tatsächlich zum ao Wirtschaftsbetrieb einer Verlassenschaft zählt. So lehrt *Spruzina*, dass die Herausgabe von vermachten Sachen über Anforderung der Vermächtnisnehmer – genauso wie die Verfügung über Konten und Sparbücher der

Verlassenschaft zur Zahlung von fälligen Verbindlichkeiten der Verlassenschaft – keiner gerichtlichen Genehmigung bedürfe (*Spruzina in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1,02</sup> § 810 Rz 15 [Stand 1. 1. 2017, rdb.at]). Der OGH hat in seiner E zu 5 Ob 254/07z die Veräußerung von Liegenschaften bzw die Überlassung von Liegenschaften an Zahlungen statt zur Abdeckung eines Pflichtteilsanspruchs in Geld deshalb als Maßnahme des ao Wirtschaftsbetriebes gewertet, weil ein Wertmissverhältnis möglich sei. Die reine Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen in Geld, nämlich mit dem Barvermögen der Verlassenschaft, könnte aber zum gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb einer Verlassenschaft zählen, damit keine gerichtliche Genehmigung erforderlich machen. ME ist für die Herausgabe von (fälligen) Vermächtnissen eine verlassenschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich: So erwirbt der Vermächtnisnehmer bereits mit dem Erbanfall gegenüber der Verlassenschaft nach § 684 ABGB einen schuldrechtlichen Anspruch auf Herausgabe einer Sache. Gerade die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die mit dem Erbanfall entstehen, wird eine geradezu übliche Maßnahme der ordentlichen Verwaltung einer Verlassenschaft sein. Berücksichtigt man des Weiteren die ins Treffen geführte Rsp und L, so kann es für die Genehmigung keinen Unterschied machen, ob ein Geldbetrag oder eine Sache ohne gerichtliche Genehmigung übertragen wird, weil ein Wertmissverhältnis bei Erfüllung von Vermächtnissen nicht gegeben sein kann. Dieses Wertmissverhältnis kann nur bei günstiger Veräußerung oder bei Übertragung einer verlassenschaftszugehörigen Liegenschaft gegeben sein, weil etwa der erzielte Kaufpreis nicht den Verkehrswert erreicht oder der Verkehrswert der Liegenschaft die Höhe des Pflichtteils übersteigt. Bei der Erfüllung von Vermächtnissen besteht diese Gefahr aber nicht. ME sprechen so gute Gründe dafür, dass Vereinbarungen über die Erfüllung von fälligen Vermächtnissen keine verlassenschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 810 Abs 2 ABGB erforderlich machen.

### 4. Die verlassenschaftsgerichtliche Genehmigungsfähigkeit

Die verlassenschaftsgerichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung für die Verlassenschaft nicht offenbar nachteilig ist, besonders vorteilhaft muss sie aber nicht sein. Ein offensichtlicher Nachteil wird insb darin erblickt, wenn Verlassenschaftsgegenstände ohne Gegenleistung übergeben werden. Doch lässt die Rsp den Beweis des erbantrittserklärten Erben zu, dass ausnahmsweise doch Gründe gegeben sind, die die Schenkung rechtfertigen (OGH 4 Ob 34/12x Zak 2012, 197 = EF-Z 2012, 185 = iFamZ 2012, 210 [*Tschugguel*] = NZ 2012, 305 [*Bittner*] = EFSlg 134.691).

Bis zur Übertragung des Vermächtnisses an den Vermächtnisnehmer steht das Eigentum vor der Einantwortung der Verlassenschaft zu. So kann bei Verletzung von Sorgfaltspflichten die Verlassenschaft sogar schadener-

satzpflichtig werden und besteht im Verfahren auf Herausgabe des Vermächnisses auch Anspruch auf Kostenersatz (*Spruzina in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 684 Rz 14 [Stand 1. 1. 2017, rdb.at]). Wenngleich – wie bereits in Pkt 3. dargestellt – eine verlassenschaftsgerichtliche Genehmigung mE gar nicht notwendig war, sind bei Erfüllung von fälligen Vermächnisschulden auch jedenfalls Gründe gegeben, die die offenbaren Nachteile einer unentgeltlichen Übertragung beseitigen. Anderes muss aber gelten, wenn ein Recht auf eine Vermächtniskürzung gem § 692 ABGB und/oder eine Beitragspflicht des Vermächtnisnehmers zur Pflichtteilserfüllung nach § 764 Abs 2 ABGB besteht. In diesen Fällen ist nämlich auch keine Fälligkeit des Vermächnisses eingetreten, wenn der Umfang der verhältnismäßigen Kürzung der Vermächnisse bzw die Beitragspflicht noch unsicher ist (*Spruzina in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 684 Rz 20 [Stand 1. 1. 2017, rdb.at]).

#### **5. Die pflegschaftsgerichtliche Genehmigungsbedürftigkeit**

Gem § 167 Abs 3 ABGB bedürfen Vertretungshandlungen und Einwilligungen des gesetzlichen Vertreters in Vermögensangelegenheiten des ao Wirtschaftsbetriebs für ihre Rechtswirksamkeit der gerichtlichen Zustimmung. Hat ein Mj eine Erbantrittserklärung abgegeben, so bedürfen seine Rechtshandlungen bzw die Vertretungshandlungen seines gesetzlichen Vertreters nach § 167 Abs 3 ABGB auch der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung (vgl *Spruzina in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 810 Rz 5 [Stand 1. 1. 2017, rdb.at]). Die Vorinstanzen haben noch die Rechtsansicht vertreten, dass die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung deshalb nicht notwendig sei, weil ja das Vermögen der Verlassenschaft und nicht der Mj betroffen wäre. Der Rechtsansicht des OGH, wonach für die Vertretungshandlungen des gesetzlichen Vertreters im Namen der Verlassenschaft für die Mj eine gerichtliche Genehmigung erforderlich sei, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Für die gerichtliche Genehmigungsbedürftigkeit kann es nicht auf den Umstand ankommen, dass das Vermögen – temporär für die Dauer des Verlassenschaftsverfahrens – im Vermögen der Verlassenschaft als eigenständige juristische Person steht. So wird unmittelbar nach der Einantwortung der erbantrittserklärte mj Erbe Universalsukzessor, damit Eigentümer der vermachten Sache. Der Vermächtnisnehmer muss sohin nach der Einantwortung seinen Herausgabeanspruch gegenüber den mj Erben erst – allenfalls gerichtlich – durchsetzen. Überdies lässt sich die Erbenstellung von Mj im Verlassenschaftsverfahren auch mit der Gesellschafterstellung von Mj vergleichen: Muss der Mj bzw dessen gesetzlicher Vertreter aufgrund seiner Gesellschafterstellung im Rahmen der Generalversammlung über einen Beschlussgegenstand abstimmen, etwa Großinvestitionen genehmigen, so handelt es sich bei der Stimmabgabe des Mj durch seinen gesetzlichen Vertreter – wenngleich durch die Genehmigung der Großinvestition

das Vermögen der Gesellschaft betroffen ist – um eine Vertretungshandlung im ao Wirtschaftsbetrieb der Vermögensangelegenheiten von Mj (*Zinner*, Minderjährige Gesellschafter – Ausübung des Stimmrechts und pflegschaftsgerichtliche Genehmigung, JEV 2013, 74). Dass Vertretungshandlungen für die Verlassenschaft Maßnahmen in einer Vermögensangelegenheit des mj Erben darstellen, liegt so auf der Hand.

Einigkeit bestand bislang auch darüber, dass die Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags, und damit auch die Übertragung von Gesellschafterrechten, idR zu den Vertretungshandlungen im ao Wirtschaftsbetrieb von Mj zählt (vgl *Schauer in Kalls/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 2/430 [Stand 1. 6. 2017, rdb.at]). § 167 Abs 3 ABGB bestimmt sogar ausdrücklich, dass die Veräußerung eines Unternehmens pflegschaftsgerichtlich genehmigungspflichtig ist. Der Rechtsansicht des OGH, dass die Genehmigungsbedürftigkeit auch bei Abtretung einer Beteiligung der Verlassenschaft erforderlich ist, ist so beizupflichten.

#### **6. Die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung neben der verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung gem § 181 Abs 2 und 3 AußStrG**

Der OGH hat die Notwendigkeit der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung neben der verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung mE zutr erkannt. So verweist das HöchstG zutr darauf, dass der Schutzmaßstab von § 810 Abs 2 und § 167 Abs 3 ABGB nicht ident sind: Während es für die verlassenschaftsgerichtliche Genehmigung ausreicht, dass die Handlung nicht offenbar nachteilig ist, ist für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich, dass die Handlung den Interessen des Mj entspricht (RIS-Justiz RS0081747). So ist erkennbar, dass die verlassenschaftsgerichtliche Genehmigung die Verlassenschaft und die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung Mj schützt, wobei letztere einer strengeren Aufsicht unterliegen. Die E lässt sich so auch mit der Bestimmung in § 21 Abs 1 ABGB in Einklang bringen, wonach Mj unter besonderem Schutz der Gesetze stehen und dieser spezifische Schutz eben – durch andere Genehmigungen – nicht verdrängt werden kann.

Die E lässt sich in diesem Punkt aber auch mit der – durch den OGH keine Beachtung gezeigten – Bestimmung des § 181 Abs 2 und 3 AußStrG begründen, wonach bei Beteiligung von schutzberechtigten Personen an Verlassenschaft bezogenen Vereinbarungen die Genehmigung durch das Pflegschaftsgericht erforderlich ist (so schon *Bahar*, AnwBl 2021/197, EAnm zu OGH 6 Ob 14/21 h; *Mokrejs-Weinhappel in Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB<sup>4</sup> § 167 Rz 50 [Stand 1. 5. 2022, rdb.at]).

#### **7. Die pflegschaftsgerichtliche Genehmigungsfähigkeit**

Der OGH vertritt die Rechtsansicht, dass die durch den Kollisionskurator für die Mj abgeschlossene Vereinbarung

über die Abtretung von Gesellschaftsanteilen dem Vorteil der Mj entsprechen würde, weil ja ansonsten der Vermächtnisnehmer seinen Herausgabeanspruch gegenüber der Verlassenschaft kostenpflichtig durchsetzen könnte. Das Besondere dabei ist, dass der OGH als PflugschaftsG einerseits eine dem Antragsbegehren widersprechende E erlässt und andererseits das Kodizill und die Gesellschaftsverträge dahingehend auslegt, dass die widersprüchlichen Gesellschaftsverträge konkludent(!) zugunsten des Vermächtnisnehmers abgeändert worden seien, sodass dem Vermächtnisnehmer kein Abfindungsanspruch, vielmehr die Beteiligung zustünde.

Zugegebenermaßen ist der vorliegende Fall insoweit besonders, als das gegenständliche Rechtsgeschäft über die Abtretung von Gesellschaftsanteilen keine reine Schenkung aus Freigiebigkeit der Erben darstellt, weil mit der Erfüllung des Vermächtnisses ja eine Schuld der Verlassenschaft getilgt werden soll. Nach stRsp darf die Vertretungshandlung nur dann genehmigt werden, wenn sie im Interesse des Mj liegt und somit seinem Wohl entspricht (RIS-Justiz RS0048176). Dies ist insb dann der Fall, wenn das Vermögen vermehrt wird. Ist aber eine Vermögensverminderung nicht ausgeschlossen, so entspricht die Handlung grundsätzlich nicht dem Kindeswohl. Bei dieser Beurteilung dürfen ausschließlich die Interessen des Mj berücksichtigt werden, die Interessen von Dritten haben so keine Bedeutung (*Beck in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I<sup>2</sup> § 132 Rz 58 [Stand 1. 6. 2019, rdb.at]). Die Veräußerung von Vermögenswerten von Mj erfolgt unter weiteren strengen Voraussetzungen nach §§ 222, 223 ABGB. Nur bei beabsichtigter aktiver Prozessführung werden im pflugschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahren die Erfolgsaussichten eines Verfahrens, damit das Risiko des angestrebten Prozesses und die Wahrscheinlichkeit einer drohenden Belastung mit Prozesskosten, überprüft. Dabei erfolgt eine grobe Vorprüfung des Prozessrisikos, ohne den Zivilprozess vorwegzunehmen.

Dass der OGH das Prozesskostenrisiko im Falle der Verweigerung der Zustimmung zur Vereinbarung würdigt, ist fürsorglich. Die rechtliche Auslegung einer letztwilligen Verfügung, die im Widerspruch zu den Gesellschaftsverträgen steht, entspricht mE einer Vorwegnahme des Zivilprozesses, wenn man berücksichtigt, dass die Witwe vorgebracht hat, dass der Verstorbene unter Beziehung eines Notars bewusst ein widersprüchliches Kodizill errichtet hat, um dem Vermächtnisnehmer bloß das Abfindungsguthaben zuzuwenden, sowie durch die pflugschaftsgerichtliche Versagung der Vereinbarung beabsichtigt, dass die den mj Kinder vorausvermachte GmbH als Kommanditistin das Vermögen der KG gem § 142 UGB übernimmt, weil kein Komplementär mehr gegeben ist. Überdies wäre mE – gerade bei der Erfüllung von Vermächtnissen – im Rahmen der pflugschaftsge-

richtlichen Genehmigung noch die Überprüfung anzustellen gewesen, ob den Erben das Recht auf eine Vermächtniskürzung gem § 692 ABGB zukommt und/oder eine Beitragspflicht des Vermächtnisnehmers zur Pflichtteilserfüllung nach § 764 Abs 2 ABGB besteht, zumal bis zur Klärung der Sachlage an Sachvermächtnissen ein Zurückbehaltungsrecht besteht (*Nemeth in Schwimann/Kodek* [Hrsg], ABGB<sup>45</sup> [2018] § 764 ABGB). Wenngleich der dieser E zugrunde liegende Sachverhalt in diese Richtung wenig hergibt, wäre schon aus Gründen der Rechtssicherheit eine solche höchstgerichtliche Überprüfung geboten gewesen.

Besonders auffällig ist, dass die gesetzliche Vertreterin die Versagung der pflugschaftsgerichtlichen Genehmigung begehrt hat, die Vorinstanzen ausgesprochen haben, dass eine pflugschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich sei, und der OGH entschieden hat, dass die Vereinbarung pflugschaftsgerichtlich genehmigt wird. Diese drei Entscheidungsmöglichkeiten stehen dem PflugschaftsG tatsächlich gem § 132 AußStrG zu. Des Weiteren findet die Abänderung der Entscheidung in von Amts wegen einzuleitenden Verfahren zu Ungunsten der Partei in § 55 Abs 2 Satz 2 AußStrG Deckung. Vor dem Hintergrund, dass alle das Kindeswohl betreffenden (vermögensrechtlichen) Angelegenheiten auch von Amts wegen eingeleitet werden können, ist mE auch im pflugschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahren eine vom Antragsbegehren abweichende E rechtlich unproblematisch.

### 8. Conclusio

ME stellt die Erfüllung von fälligen Vermächtnisansprüchen keine Maßnahme des ao Wirtschaftsbetriebes einer Verlassenschaft dar, bedarf daher nur in Ausnahmefällen einer verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung. Der OGH hat zutr das Erfordernis der pflugschaftsgerichtlichen Genehmigung – neben der verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung – für Vertretungshandlungen von gesetzlichen Vertretern im Namen der Verlassenschaft bejaht. Für die pflugschaftsgerichtliche Genehmigung einer Vereinbarung, mit der Vermächtnisansprüche erfüllt werden, ist insb zu überprüfen, ob die Nichterfüllung dem Interesse der mj Erben entspricht, weil etwa die letztwillige Anordnung unwirksam ist, eine Beitragspflicht des Vermächtnisnehmers zur Pflichtteilserfüllung nach § 764 Abs 2 ABGB besteht oder das Recht auf eine Vermächtniskürzung gem § 692 ABGB zukommt.

---

**NIYAZI BAHAR**



**EDMUND ROEHLICH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Prokusch & Partner Rechtsanwälte OG, Insolvenzverwalter in Wien, Vortragender für Exekutions- und Insolvenzrecht an der Notariatsakademie.



**ALEXANDER BARTH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien mit Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Prokusch & Partner Rechtsanwälte OG.

2023/191

# VwGH: Kein § 9 VStG für Insolvenzverwalter im Bereich der GewO

## GEWERBERECHT

§ 9 VStG; §§ 80, 83 IO; §§ 9, 28, 39, 41, 370 GewO 1994

**Die Bestimmung des § 9 VStG gilt nach stRsp nur subsidiär, dh sie hat nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn in den im Einzelfall anzuwendenden besonderen Verwaltungsvorschriften nicht eine selbstständige Regelung der Verantwortlichkeit nach außen getroffen ist. Um einen solchen Fall handelt es sich bei § 370 Abs 1 GewO 1994, der eine von § 9 Abs 1 VStG abweichende verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit anordnet. So ist in Hinblick auf die Spezialnorm des § 370 Abs 1 GewO 1994 nur dann, wenn zur Tatzeit für eine juristische Person oder Personengemeinschaft ein Geschäftsführer nach den Bestimmungen der GewO 1994 nicht bestellt war, das zur Vertretung nach außen berufene Organ der juristischen Person oder der Personengemeinschaft nach § 9 Abs 1 VStG für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (vgl zu alldem VwGH 12. 9. 2016, Ra 2016/04/0055, Rn 8 mwN) und nach § 9 Abs 2 VStG berechtigt, unter anderem eine andere Person für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens zum verantwortlichen Beauftragten zu bestellen (vgl VwGH 25. 9. 1990, 90/04/0068, mwN).**

VwGH 23. 1. 2023, Ra 2020/04/0075

### Einleitung:

Der VwGH hat in einem jüngst ergangenen Erkenntnis vom 23. 1. 2023, Ra 2020/04/0075, eine Revision einer Insolvenzverwalterin zugelassen, ihr jedoch nicht Folge gegeben. Die Rechtsfrage, deren Beantwortung über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zukommt, hatte gelautet: „[O]b eine Insolvenzverwalterin (des Vermögens einer natürlichen Person, die Inhaberin eines Gewerbebetriebes ist), die als solche gemäß § 41 Abs 5 1. Satz GewO ex lege in die Funktion des (gewerberechtlichen) Geschäftsführers eintritt, wirksam einen verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs 2 VStG bestellen kann oder ob dem allenfalls § 370 Abs 1 GewO entgegensteht.“

Vereinfacht gesagt: Wenn ein Insolvenzverwalter im Zuge eines Gewerbe-Fortbetriebs als nunmehriger gewerberechtlicher Geschäftsführer gilt, kann er dann die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung gem § 9 Abs 2 VStG delegieren?

Klare Antwort des VwGH: NEIN!

Dieses nach genauer Lektüre des Erkenntnisses vollkommen logische und schlüssig dargestellte Ergebnis wird dennoch für viele neu bzw überraschend sein, war und ist es doch eine weit verbreitete Praxis, (auch als Insolvenzverwalter) von der Möglichkeit der Delegation der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit gem § 9 Abs 2 VStG Gebrauch zu machen.

Diese Möglichkeit besteht auch tatsächlich und weiterhin im Bereich anderer, außerhalb der Gewerbeordnung gelegener verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeiten. Zahlreiche Verwaltungsvorschriften wie etwa § 23 ArbLG, § 28a AuslBG oder § 24 LSD-BG verweisen sogar explizit

und unter ausdrücklicher wörtlicher Zitierung dieser Bestimmung auf diese Möglichkeit.

Es bleiben also weiterhin (auch unmittelbare) Anwendungsbereiche des § 9 Abs 2 VStG auch für eine Insolvenzverwalterin/einen Insolvenzverwalter bestehen, dazu sei auf bereits vorliegende Publikationen, insb *Weber-Wilfert*, ZIK 2004/190, dieselbe fortführend in *Konecny* (Hg), Insolvenzforum 2016, 237 ff, verwiesen. Die gegenständliche Abhandlung bezieht sich jedoch ausdrücklich auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung der Insolvenzverwalterin/des Insolvenzverwalters – und deren allfällige Delegierungsmöglichkeit – im Anwendungsbereich der „gewerberechtlichen Vorschriften“; diese bewegen sich inhaltlich nach hM in den Grenzen des Kompetenztatbestandes des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (s *Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG<sup>2</sup> § 9 Rz 20 mwN).

### Sachverhalt:

Der gegenständliche Fall war ebenso einfach wie tückisch aus der Sicht der Insolvenzverwalterin. Sie war im September 2015 im Konkurs über das Vermögen eines Einzelunternehmers, der seit 2011 als Gewerbeinhaber das Gastgewerbe in der Betriebsart eines Gasthauses ausgeübt hatte, zur Masseverwalterin bestellt und mit Beschluss des HG Wien vom 2. 3. 2016 nach Annahme eines Sanierungsplans ihres Amtes wieder enthoben worden. Während des Insolvenzverfahrens, im November 2015, war bei einer Überprüfung durch die Magistratsabteilung 36-A festgestellt worden, dass bei der Betriebsanlage diverse Auflagenpunkte eines rechtskräftigen Bescheids, der schon aus dem Februar 1997 datiert, also gegenüber einem Vorgänger des nunmehrigen Schuldners erlassen worden war, nicht eingehalten worden seien.

FAQ

## Hey Genjus. Wie finde ich am schnellsten die fehlende Klausel zu meinem Vertrag?

GJ

Hallo. Wenn du eine spezielle Klausel zu einem GmbH-Gesellschaftsvertrag, einer AG-Satzung oder einer anderen Vereinbarung benötigst, ist die **Klausel-Bibliothek** mit dem zugehörigen RDB Genjus **Word Add-In** ideal. Dort kannst du aus hunderten Vorlagen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht die passende auswählen. Dann fügst du diese ganz einfach per Knopfdruck direkt an der entsprechenden Stelle in deinem MS Word-Dokument ein. Mehr Infos findest du auch hier:





Deshalb war die Masseverwalterin als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche zu einer Geldstrafe verurteilt worden, obwohl sie nachweislich die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung gem § 9 Abs 2 VStG bereits am 15. 9. 2015 (wenige Tage nach Insolvenzeröffnung) an den Schuldner/Gewerbetreibenden übertragen hatte.

#### Gesetzeslage:

§ 9 VStG lautet in seinen ersten drei Absätzen:

„(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO 1994) lauten in der aktuellen Fassung auszugsweise:

„§ 9. (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) können Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer (§ 39) bestellt haben. [...]

#### Gewerberechtlicher Geschäftsführer

§ 39. (1) Der Gewerbeinhaber kann für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Der Gewerbeinhaber hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn er den Befähigungsnachweis nicht erbringen kann oder wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat. Für Gewerbeinhaber, die keinen Wohnsitz im Inland haben, entfällt die Verpflichtung, einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn [...]

(2) Der Geschäftsführer muss den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere dem Abs 1 entsprechende, selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen. Er

muß der Erteilung der Anordnungsbefugnis und seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder

2. ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

[...]

(3) In den Fällen, in denen ein Geschäftsführer zu bestellen ist, muß der Gewerbeinhaber sich eines Geschäftsführers bedienen, der sich im Betrieb entsprechend betätigt.

(4) Der Gewerbeinhaber hat die Bestellung und das Ausscheiden des Geschäftsführers der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs 1). [...]

(5) Der Gewerbeinhaber ist von seiner Verantwortung für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 370 nur befreit, wenn er die Bestellung eines dem Abs 2 entsprechenden Geschäftsführers gemäß Abs 4 angezeigt hat.

[...]

#### Fortbetriebsrechte

§ 41. (1) Das Recht, einen Gewerbebetrieb auf Grund der Gewerbeberechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:

1. der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber;

[...]

4. der Insolvenzmasse;

[...]

(4) Wenn das Fortbetriebsrecht einer natürlichen Person zusteht, die das Vorliegen der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht nachweist oder der die etwa erforderliche Nachsicht (§ 26) nicht erteilt wurde, ist von dem oder den Fortbetriebsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Können der oder die Fortbetriebsberechtigten den für die Ausübung des betreffenden Gewerbes allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbringen, so kann die Behörde (§ 346 Abs 1) auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind.

(5) Steht das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft oder der Insolvenzmasse zu, tritt der Vertreter der Verlassenschaft oder der Insolvenzverwalter mit dem Einlangen der Anzeige des Fortbetriebes in die Funktion des Geschäftsführers ein. Er gilt nicht als Geschäftsführer, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbun-

den sind. In diesem Fall hat der Fortbetriebsberechtigte einen Geschäftsführer zu bestellen.

[...]

§ 43. (3) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte oder eingetragene Partner und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, daß das Fortbetriebsrecht für ihre Person als überhaupt nicht entstanden gilt. Diese Verzichtserklärung, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten ist, ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens oder ihrer Abgabe bei dieser Behörde unwiderruflich. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichtes rechtswirksam verzichten.

[...]

§ 44. Das Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse entsteht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gewerbeinhabers. Der Insolvenzverwalter hat jedoch den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs 1). Er kann auch nach Maßgabe des § 43 Abs 3 auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Das Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse endet mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

[...]

§ 370. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.“

#### VwGH-Erkenntnis Ra 2020/04/0075:

Der VwGH hat, wie bereits referiert, trotz seines schon im Erkenntnis vom 26. 2. 2014, Ro 2014/04/0030 aufgestellten Rechtssatzes „Die GewO sieht die Bestellung verantwortlicher Beauftragter nicht vor“ [s *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG<sup>2</sup> § 9 Rz 20] zur Frage die Revision zugelassen, ob § 370 Abs 1 GewO jeglicher Bestellung eines verantwortlich Beauftragten iSd § 9 Abs 2 VStG im Fall des Fortbetriebs durch eine Insolvenzverwalterin entgegensteht.

Der VwGH schließt aus § 41 Abs 1 Z 4 im Zusammenhang mit § 41 Abs 5 und § 44 GewO, dass (anders als nach der Gesetzeslage vor der Gewererechts-Novelle BGBl I 2002/111) der „Insolvenzmasse“ ein Fortbetriebsrecht zusteht, welches konkret gem § 44 Satz 1 GewO 1994 mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gewerbeinhabers entsteht, und dass der Insolvenzverwalter gem § 41 Abs 5 1. Satz GewO 1994 ex lege in die Funktion des gewerberechlichen Geschäftsführers eintritt, soweit nicht die Ausnahme des zweiten Satzes dieser Bestimmung gegeben ist. Der VwGH hält ausdrücklich in diesem Zusammenhang fest, dass der Insolvenzverwalter damit (also mit der Anzeige, vom Fortbetriebsrecht Gebrauch zu machen) ex lege die Funktion des Geschäftsführers übernimmt, wobei

- eine Bestellung nach § 39 GewO 1994 samt Anzeige nach Abs 4 dieser Bestimmung nicht erforderlich ist;

- der Insolvenzverwalter dieser Bestellung nicht explizit zugestimmt haben muss;
- der Insolvenzverwalter auch die Bestellungs Voraussetzung des § 39 Abs 2 GewO 1994, wonach er in der Lage sein muss, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, nicht erfüllen muss, und
- selbst bei reglementierten Gewerben die sonst in diesem Fall geforderten Bestellungs Voraussetzungen nicht erfüllen muss.

Anders nur dann, wenn „mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind“ (§ 41 Abs 5 Satz 2 GewO). In diesem Fall hat jeder Fortbetriebsberechtigte, also auch der Insolvenzverwalter, einen Geschäftsführer zu bestellen (§ 41 Abs 5 Satz 3 GewO).

Der VwGH bestätigt weiters, dass mit dem Ex-lege-Eintritt des Insolvenzverwalters – „mit dem Einlangen der Anzeige des Fortbetriebs“ – in die Funktion des gewerberechlichen Geschäftsführers auch dem Erfordernis des § 9 Abs 1 GewO 1994 entsprochen wird, wonach eine juristische Person, wie etwa die Insolvenzmasse (deren Organ bzw gesetzlicher Vertreter gem § 83 Abs 1 IO der Insolvenzverwalter ist), einen gewerberechlichen Geschäftsführer nach § 39 GewO 1994 haben muss – eben in der Person dieses Insolvenzverwalters.

Selbstverständlich kann aber auch angezeigt werden, dass vom Fortbetriebsrecht nicht Gebrauch gemacht werde. Wenn eine solche Anzeige spätestens einen Monat nach der Entstehung des Fortbetriebsrechtes erfolgt, bewirkt dieser Verzicht, dass das Fortbetriebsrecht „als überhaupt nicht entstanden gilt“ (§ 43 Abs 3 iVm § 44 GewO).

Es sind daher in der Praxis folgende vier Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Die Insolvenzverwalterin verzichtet auf das Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse; dieser Verzicht bewirkt bei Einlangen binnen einem Monat, dass dieses als überhaupt nicht entstanden gilt; zu einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung der Insolvenzverwalterin kann es in diesem Fall nicht kommen.
- Fortbetrieb eines freien Gewerbes: Die Insolvenzverwalterin tritt mit dem Einlangen der Anzeige des Fortbetriebs in die Funktion eines gewerberechlichen Geschäftsführers und damit in die volle damit verbundene verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung (§ 370 Abs 1 GewO) ein.
- Fortbetrieb eines reglementierten Gewerbes (ausgenommen Satz 2 des § 41 Abs 5 GewO): Die Insolvenzverwalterin tritt mit dem Einlangen der Anzeige des Fortbetriebs in die Funktion eines gewerberechlichen Geschäftsführers und damit in die volle damit verbundene verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung (§ 370 Abs 1 GewO) ein. Dies, obwohl sie weder persönlich über die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Gewerbes verfügt noch auf sie die sonstigen Voraussetzungen des § 39 GewO zutreffen müssen!

- Fortbetrieb eines gebundenen Gewerbes iSd § 41 Abs 5 Satz 2 GewO: Die Insolvenzverwalterin gilt nicht als gewerberechtlicher Geschäftsführer, „wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind“. In diesem Fall hat der Fortbetriebsberechtigte (also die Insolvenzverwalterin für die Insolvenzmasse) einen Geschäftsführer zu bestellen. Diesen trifft dann auch in der Folge die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit. In allen aufgezeigten Fällen besteht jedoch keine Möglichkeit für einen Insolvenzverwalter, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit im Gewerberecht gem § 9 VStG zu delegieren.

Dieser ist subsidiär und setzt für seine Anwendbarkeit bereits in seinem Abs 1 voraus, dass „die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen“. Die allenfalls missverständliche nachfolgende Wendung „und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind“, wird vom VwGH spätestens mit diesem Erkenntnis eindeutig dahingehend ausgelegt, dass auch die Bestellung verantwortlich Beauftragter iSd § 9 Abs 2 VStG nur dann möglich ist, wenn „mangels anderer Bestimmungen von Verwaltungsvorschriften“ diejenigen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind, die (iS des Zivil- und Gesellschaftsrechts) „zur Vertretung nach außen berufen“ sind.

Der VwGH stellt anders ausgedrückt klar, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung unter „die Verwaltungsvorschriften“ iSd § 9 Abs 1 VStG zu subsumieren sind, sodass durch den Ex-lege-Eintritt des Insolvenzverwalters mit Anzeige des Fortbetriebs in die Funktion des gewerberechlichen Geschäftsführers dieser bereits laut Gewerbeordnung in die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt und ihm keine Möglichkeit mehr bleibt, als „nach außen zur Vertretung Berufener“ iSd § 9 Abs 1 VStG nach dessen Abs 2 einen „verantwortlichen Beauftragten zu bestellen“.

Der VwGH formuliert das wörtlich so:

*„Soweit den Insolvenzverwalter mit dessen Eintritt in die Funktion des gewerberechlichen Geschäftsführers gemäß § 41 Abs 5 erster Satz GewO 1994 die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung der gewerberechlichen Vorschriften nach § 370 Abs 1 GewO 1994 trifft, ist der Insolvenzverwalter wegen der subsidiären Anwendbarkeit des § 9 VStG weder als zur Vertretung der Insolvenzmasse im Rahmen des § 83 Abs 1 IO nach außen berufenes Organ nach § 9 Abs 1 VStG für die Einhaltung der gewerberechlichen Vorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, noch nach § 9 Abs 2 VStG berechtigt, einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen.“*

Die fallbezogene Conclusio des VwGH muss daher so ausfallen, dass die konkrete Revisionswerberin bereits gem § 41 Abs 5 Satz 1 GewO 1994 in diese Verantwortlichkeit eingetreten war und ihr somit das Instrument des § 9 Abs 2 VStG nicht mehr zur Verfügung stand.

Die Revision wurde daher zugelassen, es wurde ihr jedoch nicht Folge gegeben.

Die Revisionswerberin hätte allerdings ihre verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nach der Gewerbeordnung sehr wohl delegieren können, dies aber nicht gem § 9 Abs 2 VStG, sondern durch Bestellung (im konkreten Fall wohl des Schuldners selbst) zum gewerberechlichen Geschäftsführer.

Zu dieser Möglichkeit führt der VwGH wörtlich aus:

*„Schließlich ist gemäß der Rechtslage nach Inkrafttreten der Novelle BGBl I 2002/111 die Möglichkeit des Insolvenzverwalters nicht ausgeschlossen, nach Anzeige des Fortbetriebes und ex lege Eintritt in die Funktion des gewerberechlichen Geschäftsführers als zur Vertretung der gemäß § 41 Abs 1 Z 4 GewO 1994 fortbetriebsberechtigten Insolvenzmasse nach außen berufenes Organ an seiner Stelle eine andere Person gemäß § 39 Abs 1 GewO 1994 zum gewerberechlichen Geschäftsführer zu bestellen und dadurch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung der gewerberechlichen Vorschriften auf diese Person zu übertragen.“*

#### **Anmerkung:**

Der Verfasser dieser Abhandlung (selbst regelmäßig als Insolvenzverwalter tätig und am konkreten Verfahren als Parteienvertreter ebenfalls beteiligt) muss sich nach eingehendem Studium der oben ausführlich abgedruckten Gesetzeslage dem Erkenntnis des VwGH anschließen, wiewohl der Umstand, dass einer Insolvenzverwalterin das allgemein hin bekannte und häufig angewendete Instrument der Delegierung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit gem § 9 Abs 2 VStG im Bereich des Gewerberechts (Art 10 Abs 1 Z 8 BVG) nicht zur Verfügung steht, auf den ersten Blick verstörend wirkt.

Da aber bereits der erste Satz des § 39 Abs 1 GewO lautet: „Der Gewerbeinhaber kann für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechlichen Vorschriften verantwortlich ist“, sind alle Insolvenzverwalter im Bereich des Gewerberechts auf diese Bestimmung zu verweisen und ist ihnen dringend anzuraten, in jedem Fall der Fortführung des schuldnerischen Gewerbes gem § 41 Abs 5 GewO einen gewerberechlichen Geschäftsführer zu bestellen und diese Geschäftsführer-Bestellung der Behörde zeitnah zur Anzeige, dass vom Fortbetriebsrecht Gebrauch gemacht wird (am besten wohl gleichzeitig mit dieser bzw sofort im Anschluss an diese), anzuzeigen.

Zu beachten ist natürlich, dass dieser gewerberechliche Geschäftsführer seiner Bestellung zustimmen und alle Voraussetzungen für die Ausübung des (gegebenenfalls auch reglementierten) Gewerbes erfüllen muss.

In der Praxis wird das in jenen Fällen unkompliziert sein, in denen schon bisher ein (alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllender) gewerberechlicher Geschäftsführer für das schuldnerische Unternehmen bestellt war und

dieser bereit ist, auch für die fortbetriebsberechtigte und von diesem Recht Gebrauch machende Insolvenzmasse weiterhin als gewerberechtl. Geschäftsführer zu fungieren. Dennoch muss auch in diesen Fällen eine gesonderte, mit Zustimmung des Geschäftsführers versehene ausdrückliche Anzeige an die Gewerbebehörde erfolgen. Überdies wird in der Praxis in aller Regel einem bestellten Insolvenzverwalter/einer bestellten Insolvenzverwalterin von der Gewerbebehörde unter Hinweis auf bestehende Gewerbeberechtigungen samt GISA-Zahlen eine Aufforderung zugestellt, binnen 14 Tagen eine Anzeige über den Fortbetrieb zu erstatten oder bekanntzugeben, dass auf dieses verzichtet wird. Auch auf zwei Rechtsfolgen wird mit dieser Zuschrift der Verwaltungsbehörde in der Regel hingewiesen, nämlich auf die Strafbarkeit gem § 368 GewO 1994 für den Fall der Nichterstattung der Anzeige ebenso wie auf die Rechtsfolge, dass bei Anzeige des Verzichts auf den Fortbetrieb spätestens einen Monat

nach dessen Entstehung (also nach Insolvenzeröffnung) das Fortbetriebsrecht als überhaupt nicht entstanden gilt. Vereinbarungen gem § 9 Abs 2 VStG können zwar ebenfalls weiterhin abgeschlossen werden, wirken aber nicht im Bereich der Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die einleitend genannten weiteren Sonderbestimmungen wie AuslBG, ArbiG und/oder LSD-BG müssen unabhängig davon beachtet und diesbezügliche Bestellungen von verantwortlichen Beauftragten an die jeweils nach diesen Gesetzen zuständigen Stellen gesondert übermittelt werden, um Wirksamkeit zu erlangen. Dem VwGH-Erkenntnis Ra 2020/04/0075 vom 23. 1. 2023 kommt sohin eminente praktische Bedeutung zu.

---

**EDMUND ROEHLICH, ALEXANDER BARTH**



**Alle brennende Fragen des Rechtsschutzes im Strafverfahren werden beantwortet.**

- Die Grundprinzipien des „sonstigen Rechtsschutzes“ der StPO auf einen Blick
- Mit umfassender Darstellung aller Verschränkungen von Prozess-, Organisations- und Standesrecht

Ratz  
**Verfahrensführung und Rechtsschutz nach der StPO**  
2. Auflage  
MANZ

2. Auflage 2023. XXII, 422 Seiten. Ln.  
ISBN 978-3-214-04250-9

**98,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

## SUBSTITUTIONEN

## WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

## KÄRNTEN

**Substitutionen alle Art** (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

## STEIERMARK

**Graz**: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

## SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwältinnen KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@adam-felix.at](mailto:office@adam-felix.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

## SALZBURG/TIROL

RA Mag. *Christina Herzog*, BSc, 5771 Leogang, Rosental 57, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in **Stadt und Land Salzburg** sowie im **Tiroler Unterland**. Tel.: 0664 431 51 91 E-Mail: [herzog@salzburg.lawyer](mailto:herzog@salzburg.lawyer)

## ÖSTERREICHWEIT

**Substitut/-in gesucht**:  
– selbstständige/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin  
– laufende Übernahme von Akten / Betreuung von Mandanten / Verfassen von Korrespondenz und Schriftsätzen / Verrichtung von Verhandlungen  
– österreichweit  
– ab 20 Stunden pro Woche  
– Substitutionspauschale nach Vereinbarung  
[office@harlander-partner.eu](mailto:office@harlander-partner.eu) +43 662 234193

## INTERNATIONAL

**Deutschland**: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland**: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de); [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Deutschland**: Rechtsanwalt Dr. *Stephan R. Eberhardt* (Anwaltszulassung in Deutschland und in Österreich) steht österreichischen Kollegen für deutsch-rechtliche Mandatsübernahmen/grenz-überschreitende Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Telefon: 0043/650/45 88 050 E-Mail: [office@rechtsanwalt-eberhardt.com](mailto:office@rechtsanwalt-eberhardt.com) Homepage: [www.rechtsanwalt-eberhardt.com](http://www.rechtsanwalt-eberhardt.com)

**Italien:** RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.  
Tel. 0039 (0432) 60 38 62,  
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,  
Mobil 0039 334 162 68 13,  
E-Mail: udine@euroius.it,  
Internet: www.euroius.it

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW,  
Telefon +31 (0)20 320 03 60,  
E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.  
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.  
Telefon +36 (1) 799 84 40  
E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

**Schweiz:** Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05,  
E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at  
Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien**  
– **Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei  
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.  
Telefon +386 (0)1 434 76 12,  
Telefax +386 (0)1 432 02 87,  
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,  
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

## REGIEPARTNER:IN

### WIEN

1010 Wien, eingesessene Einzelanwaltskanzlei bietet **Regiepartnerschaft** oder **Stelle für Konzipientin mit abgelegter Rechtsanwaltsprüfung** mit der Möglichkeit einer späteren Kanzleiübernahme.  
Anfragen bitte unter Chiffre-Nr. A-100921 an den Verlag.

Regiepartner in Kanzleigemeinschaft sucht zur Kanzleiübernahme ab 01. 01. 2024 Nachfolger (Einstieg als Regiepartner). Seit 14 Jahren bestehende besteingeführte Kanzlei in 1080 Wien am zukünftigen U2/U5 U-Bahnknoten Rathaus. Vielseitige Zivilrechtsagenden, Privat- und Firmenklienten. Gesamte Infrastruktur samt Personal vorhanden. Attraktive Konditionen. Übernahme des Klientenstockes allein auch möglich. Anfragen bitte unter Chiffre-Nummer A-100920 an den Verlag.

## NIEDERÖSTERREICH

Wien-Nähe/Perchtoldsdorf: äußerst repräsentative Kanzlei im Zentrum mit großem bestehenden Kundenstamm sucht Regiepartner(in)/vollständigen Partner(in); geräumiges, elegantes Büro plus Zusatzbereich für eine/n Sekretär/in oder Konzipient/in sowie Kanzlei-Infrastruktur auf neuestem Stand vorhanden. Rückmeldung an: 01/890 00 61 oder 0676/3080444.

## KANZLEIÜBERNAHME

### BURGENLAND

Seit 36 Jahren eingeführte Allgemeinkanzlei, zentrale Lage, komplette Büroausstattung, umfangreiche Advokat-Software und Bibliothek, guter Klientenstock, versiertes übernehmbares Personal, eventuell temporäre Begleitung und spätere Kooperation möglich; tolle Chance für junge(n) Kollegin/Kollegen, auch als Filialkanzlei ideal geeignet. Bei Interesse Mail an: kanzleiuebergabe.op@gmail.com.  
Telefon: 02612/43297 oder 0664/5070 825.

## PENSION / ANSTELLUNG

### WIEN

Langjährig erfahrener Rechtsanwalt sucht mit bevorstehender Emeritierung im Sommer sehr gerne Anstellung in einer Kanzlei, ca 15–20 Stunden.  
Ich bin ein klassischer „Zivilrechtler“, ua Familienrecht, Liegenschaftsverträge, Erbrecht, ARZTHAFTUNG und vieles mehr.  
Optimal wäre eine Verknüpfung meiner Arbeit mit Ihrer mittlerweiligen Stellvertretung für mich.  
Telefon 0699 1026 4430 oder office@ra-lachmann.at.

## KOOPERATIONSPARTNER:IN

### TIROL

**Kooperationspartner/-in in Innsbruck gesucht:**

- selbstständige/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
  - ständige Kooperation
  - Übernahme von Mandaten in Innsbruck sowie ganz Tirol
- office@harlander-partner.eu – +43 662 234193

Indexzahlen 2023	Feber	März
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	127,9	128,5*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	136,9	135,8*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	141,6	142,3*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	155,1	155,9*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	171,4	172,3*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	180,4	181,3*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	235,8	237,0*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	366,5	368,4*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	643,4	646,6*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	819,7	823,9*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	822,4	826,6*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7202,5	7239,1*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6207,5	6239,0*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	141,9	140,7*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	157,2	155,9*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	173,0	171,6*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	178,2	176,8*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	185,9	184,3*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	247,5	245,5*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	412,0	408,6*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	4018,8	3985,9*

\* vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

#### DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emittierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emittierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impresumdatenschutz/>

#### IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschrift: AnwBl 2023/Nummer; AnwBl 2023, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2023 (85. Jahrgang) beträgt € 369,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 40,25. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag; Werner Himmelbauer; Foto Editorial Bernhard Fink: Werner Himmelbauer; Foto Gernot Murko: Helge Bauer; Foto Teresa Perner: privat; Foto Julian Schnur: Joel Kernsenko; Foto Jessica König: privat; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Niyazi Bahar: privat; Foto Edmund Roehlich: Katharina Schiffli; Foto Alexander Barth: Katharina Schiffli. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Schweighofer  
**UbG – Unterbringungsgesetz**

2. Auflage 2023.  
XVIII, 176 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-04268-4

**46,00 EUR**

inkl. MwSt.

# Neuaufgabe mit UbG-IPRG-Nov 2022

In der Neuaufgabe:

- Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2022
- Kommentierung der wesentlichen Punkte
- aktuellste & wichtigste Judikatur und Literatur

# Spürbar Qualität!



Holen Sie sich  
jetzt Ihr  
**KENNENLERN-  
ABO!**



Die Qualität unserer Inhalte macht die MANZ Fachzeitschriften Jahr für Jahr zu bewährten und echten Gamechangern. Ob schlagendstes Argument in Ihrer Causa, doppelte Absicherung Ihrer Argumentation, entscheidende Hilfe oder vorausschauendes Aufbereiten kommender wichtiger Themen – wir bieten ein tolles Angebot aus den Bereichen Recht und Steuern.

**Ihr nachhaltiges Geschenk\*  
zum Kennenlern-Abo!**



*Papier aus Apfelresten*



[manz.at/angebote](https://manz.at/angebote)

**MANZ** 

## IHR MODERNER LEGA-TECH ASSISTENT LEISTUNGSERFASSUNG UND MEHR

# XPERT WEB

Ergänzt Ihre Anwaltssoftware jurXPERT perfekt!

- Alle Leistungen im Blick: Ihre eigenen und die Ihres Teams**
  - Leistungen einfach & schnell erfassen, sortieren, exportieren
  - mit übersichtlichem Leistungskalender | Nach- & Echtzeiterfassung
- Moderner Kanzleikalender: mit flexibler To-Do-Liste**
  - Outlook-Sync, mehrere Kalender & Leistungsüberleitung möglich
- Integrierter Mailversand: mit intelligenten Verknüpfungen**
  - inklusive Speicherung im Akt, Leistungs- und Fristenerfassung
- Mobiles Aktmanagement: immer und überall**
  - jederzeit Zugriff auf alle Akten, Personen (CRM), Dokumente und Fristen
- Neues Dashboard: mit tagesaktuellen Auswertungen**
  - interaktive Diagramme drucken & exportieren

Suche nach Leistungstyp

- ▶ Brief kurz (mit Information...
- ▶ Analysegespräch
- ▶ Akquisition
- ▶ Aktenstudium umfangreic...
- ▶ Memo, Aktenvermerk

Tue 14  
7h 00m

Präsentation  
2h 30min  
08:30-11:00

Übersicht



Zahlungen

Offen	
10.05.2023 Glob...	220,00 €
10.05.2023 Glob...	220,00 €
10.05.2023 Glob...	220,00 €

Gezahlt	
10.05.2023 Glob...	300,00 €
10.05.2023 Glob...	300,00 €
10.05.2023 Glob...	300,00 €

E-Mailentwurf an XPERT Business Solutions GmbH  
2h 15min  
11:15-13:30

Mehr Infos  
[www.x-bs.at/xpert/WEB](http://www.x-bs.at/xpert/WEB)

JETZT  
INFORMIEREN  
SCHON AB  
€ 16,50 MTL.  
AKTIVIEREN



Die Mitarbeiter:innen von HSP.law vertrauen seit Jahren auf die jurXPERT-Anwendung. Dank der neuen XPERT Weblösung lassen sich die wichtigsten Funktionen der bewährten Desktopanwendung nun auch von unterwegs einfach und effizient nutzen!

Mag. Tino Enzi | Partner HSP.law